EINGELANGT AM

651 28/II-1916. Zur fach-Sitzung am 24. März 1916.

Ad. No 968

Dekanat der philosophischen Facultät * GRAZ *

Der Dekan.
Kuhula.

THEMA:

„DIE NATUR DES SOLLENS UND SEIN VERHÄLTNIS ZUM WERTE UNTER KRITISCHER WÜRDIGUNG NAMENTLICH DER NEUESTEN EINSCHLÄGIGEN THEORIEN ZU UNTER-SUCHEN UND DAS ERGEBNIS WO MÖGLICH DEN GRUND-PROBLEMEN DER ETHIK NUTZBAR ZU MACHEN".

MOTTO: τον ευδαιμονα βιον ειναι
τον κατ' αξετην ανεμποδιστον

ARISTOTELES
POLITIK IV, 11.

Dospela v knjižnico s Podkrajškega zapuščino, jan. 1938.
Last graške filozofske fakultete.
Državna biblioteka v LJUBLJANI

France Veber

Vorbemerkung.

Da der Verfasser der folgenden Unter-
suchungen fast seit der Ausschreibung dieser
Arbeit beim Roten Kreuze tätig war, seit
21. Juni v. J. aber Militärdienste leistet, muß
er sowohl hinsichtlich der Form der vor-
liegenden Abhandlung sowie der Spärlichkeit
der darin enthaltenen literarischen Hinweise
um besondere Nachsicht bitten.

I KAPITEL.

Jede Erörterung über die Natur eines Gegenstandes setzt eine vorläufige, wenn auch noch so allgemeine Fixierung eben dieses Gegenstandes voraus; die Frage: was ist das Sollen? hat zugleich als Ausgangsfrage unserer Problemstellung zu gelten. Schon dem ersten Versuche, diese Frage einigermaßen eindeutig zu beantworten, stellt sich eine nicht unerhebliche Schwierigkeit entgegen. Um dies einzusehen, genügt es, irgendeine analoge Fragestellung der unserigen gegenüberzustellen. Will jemand z. B. einen gehabten Affekt beschreiben, so steht er doch nur der Aufgabe gegenüber, hiebei einen möglichst hohen Grad von Genauigkeit zu erreichen. Unsere Frage hat einen hievon prinzipiell verschiedenen Sinn; wir haben nicht einen Gegenstand vor uns, den man wie einen Affekt gleichsam mit Händen greifen kann. Bevor wir daran gehen können, die nähere Natur des Sollens aufzudecken, müssen wir uns zuerst fragen, ob es überhaupt eine derartige Natur gibt, ob das Sollen überhaupt einen Gegenstand im echten Sinne des Wortes repräsentiert. (Anm. 1). Letzteres wird fast von der gesammten einschlägigen modernen Literatur mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt. Ohne die Wichtigkeit dieses Umstandes zu verkennen, so scheint mir doch eine nähere Untersuchung nicht überflüssig, deren Ergebnis entscheiden mag, ob man gut daran tut, jener allgemeinen Stimme zu folgen, oder nicht.

Auf die Beantwortung unserer Frage dürften wir am besten vorbereitet werden, wenn wir uns die Tatsache in Erinnerung bringen; daß uns Gegenstände durch Erlebnisse präsentiert werden (Anm. 2). Ist nämlich ein Gegenstand direkt gar nicht oder nur sehr schwer fassbar, so läßt er sich durch den Hinweis auf das ihn präsentierende Erlebnis verhältnismäßig leicht indirekt charakterisieren. Demnach besteht unsere nächste Aufgabe darin, das das Sollen präsentierende Erlebnis aufzufinden. Um hiebei ein plan-

./.

loses Suchen zu vermeiden, ist es am zweckmäßigsten, die vier üblichen Erlebnisklassen – Vorstellungen, Urteile, Gefühle und Wollungen – der Reihe nach durchzugehen. Es ist ersichtlich, daß die ersteren zwei Klassen ohne Weiteres auszuscheiden sind. Von allen Vorstellungsgegenständen läßt sich sagen, daß sie weder positiv noch negativ sind; sie weisen gelegentlich höchstens conträre Gegensätze auf, z. B. weiß, schwarz, die man mit unserem Gegensatze nicht verwechseln darf. Zwei conträre Gegenstände können stets als Endpunkte eines ~~zwei~~ dimensionalen Kontinuums aufgefaßt werden, absurd erscheint es dagegen, einen positiven Gegenstand und dessen negatives Korrelat just hinsichtlich dieser beiden Eigenschaften in ein Kontinuum bringen zu wollen. (Anm. 3). Da nun das Sollen bestimmtenfalls positiv oder negativ ist, kann es von einer Vorstellung principiell nicht präsentiert werden. Die Urteilsgegenstände sind zwar positiv oder negativ, da sie aber durch die Zweiteilung Sein – Nichtsein vollständig umfaßt werden, lassen auch sie für das Sollen keinen Platz frei. Erwidert jemand, man könne über das Sollen urteilen und demgemäß dieses auch durch das Urteil erfassen, dem ist zu entgegnen, daß man auch über die Farbe urteilen kann, ohne hiebei dieselbe als solche durch das Urteil zu erfassen. Wie die Vorstellung Farbe vermöge ihrer Function, den Gegenstand Farbe adäquat zu präsentieren, erst das Urteil über die Farbe ermöglicht, so setzt auch das Sollensurteil ein dem Sollen direkt zugeordnetes Erlebnis voraus; dieses Erlebnis ist es, wonach wir suchen.

Wir kommen zu den Gefühlen. Bis in die neueste Zeit hereein ist niemand auf den Gedanken gekommen, man könnte wie durch Vorstellungen, so analogerweise auch durch Gefühle bestimmte Gegenstände erfassen. Die Theorie der Gefühlspräsentation, der sich die vorliegende Abhandlung anschließt, kennt dagegen 4 "Gefühlsgegenstände": angenehm, schön, gut und wahr: Man wird sich kaum entschließen können, das Sollen mit in-

gendeinem dieser Gegenstände zu identificieren. Übrigens wäre nur Gut bzw. Wert hiefür in Betracht zu ziehen. Es ist nun nichts leichter als zu zeigen, daß man sich das Sollen als etwas vom Werte verschiedenes zu denken habe. Die Eigenschaft wert kommt bestimmten Gegenständen nur insoferne zu, als sie sind, mag dieses Sein einer Existenz oder einem Bestand gleichkommen, während es offenbar widersinnig wäre, ebendenselben Gegenständen das Sollen zu sein zuzusprechen, wenn sie ohnehin sind. Man wird gewiß Gegenstände, deren Existenz wertvoll ist, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade existieren, als Wertgegenstände bezeichnen können: für uns genügt der Umstand, daß der Wert eines Gegenstandes erst durch dessen Existenz sozusagen in Erscheinung tritt, während das Sollen durch ebendieselbe Existenz aufgehoben wird. Daß sich im Gesagten zugleich eine für die Beziehung zwischen Wert und Sollen nicht unwichtige Gesetzmäßigkeit dokumentiert wollen wir zunächst nur vermerken. Unser Hauptaugenmerk haben wir vorläufig auf den Umstand zu richten, daß dem Angeführten zufolge auch die dritte Erlebnisklasse das von uns gesuchte, das Sollen praesentierende Erlebnis nicht aufweist. (Anm. 4).

Es erübrigen nur noch die Wollungen; damit gelangen wir zugleich zum Kernpunkte unserer Fragestellung. Da die Wollungen die letzte Erlebnisklasse repräsentieren, muß nach dem Bisherigen das gesuchte Sollenserlebnis sich als zu denselben gehörig erweisen lassen, wofern das Sollen überhaupt eine Eigengegenständlichkeit sein soll. Bevor wir jedoch daran gehen, zu entscheiden, ob Wollungen das Sollen präsentieren, scheint es ratsam zu sein, daß wir uns zuallererst fragen, ob Wollungen überhaupt als Präsentationserlebnisse anzusehen sind. Schon die Theorie der Gefühlspraesentation hat gegen mancherlei gegnerische Stimmen anzukämpfen; der Gedanke, ob Wollungen praesentieren, wird den Gegnern jener Theorie wohl ganz undiscutierbar erscheinen. Für denjenigen aber, der sich einmal mit dem Präsentationsgedanken im Allgemeinen und mit der Gefühls-

präsentation im Besonderen verbaut gemacht hat, dürfte es nicht schwer sein, die Wollungen in puncto Praesentierens mit den übrigen Erlebnisklassen auf eine Linie zu stellen. Für Letzteres spricht zunächst das Princip der Analogie. Wenn alle bisherigen Grundklassen des Psychischen nur Praesentationserlebnisse umfassen, so ist es ja nicht abzusehen, warum gerade Wollungen eine Ausnahme bilden sollten. Die Analogie läßt sich noch tiefer durchführen. Zu diesem Behufe braucht man bloß an die bekannte letzte Einteilung des Psychischen ins „Geistes- und Gemütsleben" zu erinnern. Schon der erste Blick auf diese beiden Hauptgruppen läßt hinsichtlich ihrer Unterklassen – Vorstellungen und Urteile auf der einen, Gefühle und Wollungen auf der anderen Seite – ganz analoge Beziehungen erkennen. Wenn wir einen Gegenstand vorstellen, ist unser Verhalten ihm gegenüber ein passives; erst wenn wir über diesen Gegenstand urteilen, treten wir aktiv an ihn heran. Im Gemütsleben kehrt derselbe Gegensatz wieder, indem hier die Gefühle den Vorstellungen, die Wollungen den Urteilen entsprechen. In Anbetracht dieser alles Psychische durchgreifenden Aehnlichkeit wird man kaum ohne große Inkonsequenz den Wollungen diejenige Funktion absprechen können, die man den Urteilen zuzuerkennen bereit ist. Man kann sich nicht einmal auf die sonstige, in die Augen springende Verschiedenheit zwischen Wollungen und Urteilen berufen, um wenigstens eine Gegeninstanz zu besitzen; die Wollungen unterscheiden sich von den Urteilen allerdings nicht weniger, aber auch nicht mehr, als die Gefühle von den Vorstellungen. Gehen nun die Gefühle trotz der betonten Verschiedenheit der Function des Praesentierens nicht verlustig, so wird man nur wegen jener Verschiedenheit auch für Wollungen nicht eine Ausnahmestellung beanspruchen können. Was ich mit dieser, wenn auch nur skizzenhaften Durchführung des Analogieprinzipes gezeigt haben möchte, ist Folgendes: Die Wollungen sind im Vergleich zu den übrigen Erlebnissen als Praesentationserlebnisse aufzu-

fassen. Falls die direkte Analyse der Wollungen gegen diese Konsequenz keinen zwingenden Gegengrund abgibt, dann erübrigt es nur noch, den „Wollensgegenstand" näher zu bestimmen. Bevor wir uns nun den Wollungen direkt zuwenden, wird es nicht unangemessen sein, wenn wir uns einige frühere Gedanken ins Gedächtnis zurückrufen; dadurch kennen wir schon etwas das als Wollensgegenstand bezeichnet werden könnte. Wir haben oben gesehen, daß das Sollen nur dann als eine Eigengegenständlichkeit angenommen werden kann, wenn es als von den Wollungen praesentiert gedacht wird. Die die Wollungen unmittelbar betreffende Untersuchung scheint nun, weit entfernt davon, Letzteres auszuschließen, es vielmehr zu fordern.

Wie ist also des Näheren der Tatbestand zu pflegen, den wir vor uns haben, wenn wir einen Gegenstand wollen? Zunächst ist ein Umstand anzuführen, der auch von der Werttheorie der letzten Zeit beigebracht wurde, die Tatsache nämlich, daß jede Wollung eines Gegenstandes die „Werthaltung" eben dieses Gegenstandes voraussetzt. Um nun zu ermitteln, was wir wollend am Gegenstande erfassen, können wir nichts anderes tun, als daß wir ohne jedwede Voreingenommenheit, nur dem sich uns darbietenden gegenständlichen Aspekte hingegeben, mit aller Aufmerksamkeit auf den gewollten Gegenstand hinschauen und uns fragen, was Charakteristisches sich uns am Gegenstand dadurch und nur dadurch darbiete, daß wir ihn wollen. Bei oberflächlicher Betrachtung der Sachlage könnte vielleicht jemand meinen, daß sich uns durch die Wollung des Gegenstandes dessen Wert manifestiert, was noch durch den Umstand bestätigt werde, daß, wie wir oben gesagt haben, jede Wollung eine entsprechende Werthaltung voraussetzt. Einige Worte dürften genügen, um die Irrigkeit dieser Meinung zu zeigen. Wie wir schon oben einmal angedeutet haben, erhalten „Wertgegenstände" nur durch deren Existenz oder Bestand ihren Wert; wollen kann man jedoch diese Gegenstände nur dann, wenn sie

eben noch nicht existieren bzw. bestehen, dieselben zu wollen, wenn sie ohnehin schon z. B. existieren, wäre nicht nur absurd, sondern ist auch innerlich unmöglich. Da nun darnach dem Gegenstande, insoferne er gewollt wird der Wert nicht zugesprochen, – wenn er aber diesen Wert einmal besitzt, er nicht mehr gewollt werden kann, fällt die Behauptung, der Wille praesentiere den Wert des Gegenstandes, in sich zusammen. Auch der Umstand, daß für die Möglichkeit des Wollens nur der subjektive Tatbestand der Überzeugung des Wollenden und nicht das objektive Sein des Gegenstandes entscheidend ist, kann dieser Konsequenz keinen Abbruch tun.
Vollends unangemessen ist der Hinweis auf die von jeder Wollung vorausgesetzte Werthaltung: diese Werthaltung ist – um nur Bekanntes zu wiederholen – erstens als eine „phantasiemäßige" zu nehmen und hat zweitens das angenommene, nicht das gewollte Sein zu ihrem Gegenstande.
Wir stehen somit noch immer vor der Frage, was wir durch das Wollen Gegenständliches erfassen. Ich glaube, daß wir im täglichen Leben diese Frage schon unzählige Male beantwortet haben. Wir brauchen nur etwas tiefer nachzudenken, was für Aussagen uns gelegentlich über einen Gegenstand entschlüpfen, dessen Existenz wir begehren. Falls jemand das Gelingen irgend eines Unternehmens begehrt, so wird er öfters in die Lage kommen, auszurufen: daß dies Unternehmen doch gelänge! es möge gelingen! es gelinge! es solle gelingen! Hiebei ist jedoch mit allem Nachdruck zu betonen, daß diese Ausrufe keineswegs mit der Behauptung, das Gelingen des betreffenden Unternehmens wird begehrt, als bedeutungsidentisch zu nehmen ist. Man braucht nur ohne Vorurteile dem Tatbestand einer Begehrung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu erkennen, daß man durch irgendeinen der obigen Ausrufe nicht im ent-

fernsten die Tatsache der Begehrung meint. Ohne überhaupt aus Begehren zu denken, ist man in derartigen Fällen vielmehr nur dem Gegenstand zugewendet, welcher uns jenen Ausruf förmlich abzwingt wie uns die greifbare Wirklichkeit irgendeines physischen Objektes beispielsweise das Existenzurteil über dieses Objekt abzwingt. Daß wir, ohne einen Gegenstand aktuell zu begehren, nicht in die Lage kommen uns ihm gegenüber der obigen Ausrufe zu bedienen ist natürlich, besagt aber nur, daß aktuelle Begehrungen für jene Ausrufe die conditio sine qua non bilden, und nichts mehr.

Für das Gesagte läßt sich, wenn ich recht sehe, neben dem direkten Aspekte der Sachlage noch eine Instanz ins Feld führen, die sich sonst nicht allzu große Anwendung in der Philosophie erfreuen dürfte. Ich meine die Grammatik. Dieser zufolge gibt es bekanntlich indikativische und konjunktivische Formen des Verbums; daß unsere Ausrufe zu den letzteren zählen, ist einleuchtend. Wichtig ist nun der Umstand, daß diese beiden Formen als Sprachformen prinzipiell gleich behandelt werden. Dies zeigt uns sehr anschaulich jede beliebige Konjugationstabelle; da sieht man in langen Reihen beide Formen sich ganz parallel gegenüberstehen, wobei abgesehen vom indikativischen auf der einen und dem konjunktivischen auf der anderen Seite überall alles – Subjekt und Prädikat – dasselbe bleibt. Daß sich die Grammatik bei der Behandlung dieser beiden Formen eines derartigen Verfahrens ganz natürlich bedienen kann, darf wohl als indirektes Argument hiefür gelten, daß sich auch die diesen sprachlichen Formen zugeordneten Erlebnisse von einander hinsichtlich ihrer Gegenstände nicht mehr unterscheiden als diese. Ich verkenne hiebei keineswegs vielleicht die Tatsache, daß sich sprachliche

Ausdrücke mit den in Frage kommenden Erlebnissen oft genug nicht decken; dies gilt eben nur für ganz besondere von zufälligen Umständen bedingte Fälle, wo es sich aber wie bei uns um allgemeine und prinzipielle Gesetzmäßigkeiten handelt, wird eine derartige Diskrepanz ohne grobe Inkonsequenzen kaum annehmbar sein. Sind nun dem Gesagten zufolge nicht nur die Indikative und Konjunktive, sondern auch ihre Erlebniskorrelate also kurz gesagt die Urteile und die oben erwähnten Ausrufe hinsichtlich deren Gegenstände prinzipiell analog zu behandeln, wird das aus dem direkten Aspekt der untersuchten Sachlage gewonnene Ergebnis auch indirekt bestätigt. Wenn wir die Aussage fällen, der Gegenstand O ist, dann aber ausrufen, der Gegenstand O' sei, so beiden Fällen sind vor dem soeben Ausgeführten zufolge nur den Gegenständen O und O' gewidmet: wie im ersten Falle nicht z. B. an die Vorstellung von O denken, so im zweiten nicht an die Begehrung von O'.

Nachdem wir direkt als auch indirekt die Position die obigen Ausrufe sind nichts denn Ausdrücke für das Haben von Begehrungen zurückgewiesen haben, erübrigt es noch, die Erlebniskorrelate dieser Ausrufe einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Nachdem Bisherigen sind diese Erlebnisse auf begehrte Gegenstände gerichtet, wie dieses Gerichtetsein des Näheren aussieht, möge ein Beispiel gezeigt werden. Wenn ich das Eintreffen eines Bekannten begehre und in Gedanken ausrufe er möge erscheinen, sage ich über diesen Bekannten offenbar etwas aus, genauer gesagt, über das Erscheinen dieses Bekannten. Es fragt sich, was ist der Inhalt dieser Aussage. Da nach Obigem der Gedanke an die Begehrung des Erscheinens auszuschließen ist, bleibt nur noch die Annahme möglich, daß ich dem Eintreffen des Bekannten dasjenige zuspreche, was ich sprachlich als „möge" bezeichne. daß dieses „möge" je nach Umständen durch ein „sei", ein „soll" etc ersetzt wird ist einleuchtend. Demnach sind aber derartige Erlebnisse,

wie sie durch die erwähnten Ausrufe zum Ausdrucke gelangen, einer bestimmten Klasse von Urteilen, den Soseinsurteilen, aequivalent. Sie unterscheiden sich von den übrigen Soseinsurteilen nur dadurch, daß ihr Urteilsmaterial" durch die Begehrung desjenigen Gegenstandes der durch sie gedacht wird, gegeben ist. eine praktische Gegenüberstellung wird das Gesagte am Besten erläutern. Sage ich die Kugel ist rund, ist die Materie" meines Urteiles die Vorstellung der runden Kugel. sage ich dagegen, die Kugel soll rollen, bildet die analoge Materie mein Begehren, daß die Kugel rolle. Da das Wesen der Urteilsmaterie darin zu erblicken ist, daß sie Gegenstände praesentiert, die das Urteil allein nicht erfassen könnte, kann in unserem Beispiel dem Begehren die Rolle zu, das „soll" des Rollens zu praesentieren. (Anm. 5) Auf diese Weise sind wir aber am Punkte angelangt, den wir uns bei Beginn unserer Untersuchung der Wollungen zum Ziele gesetzt haben. Von der Frage ob Wollungen überhaupt praesentieren, ausgehend sind wir auf Sprachformen der Aussage gestoßen, die sich auf aktuelle Begehrungen gründen. Weiters haben wir gesehen, daß sich diese Aussage auf Gegenstände, der zugeordneten Begehrungen beziehen wobei wir diese Beziehung der Beziehung irgendwelcher Urteile zu diesen Gegenständen ganz analog fanden. Schließlich erkannten wir, daß sich die durch Aussage repräsentierten Aussagen von sonstigen Aussagen nur hinsichtlich des ihnen eigentümlichen Inhaltes unterscheiden, als einzige Möglichkeit, diese geforderte Inhaltsdifferenzierung natürlich durchzuführen, ergab sich die Auffassung der Begehrungen als der jenen Aussagen zugehörigen „Urteilsmaterien".

Diese Consequenz findet insbesondere in 2 Punkten ihre letzte Begründung: erstens setzen die „konjunktivischen Aussagen" über einen Gegegenstand eine aktuelle Begehrung dieses Gegenstandes voraus; zweitens implicieren diese Aussagen, um überhaupt einen eigenen Sinn zu haben eine besondere Eigenschaft des begehrten Gegenstandes,

die wir durch Ausdrücke: sei, möge, sollte etc zu charakterisieren versucht haben. Dies vorausgesetzt, wird die oben ausgesprochene Vermutung, diese Eigenschaft werde durch Begehrungen praesentiert, evident gewiß. Wir haben schon in den einleitenden Ausführungen erkannt, daß das „Soll" nur von den Wollungen praesentiert werden könne, jetzt sehen wir, daß dieses „soll" die gegenständlich charakteristische Inhaltsdifferenzierung unserer Aussagen darstellt, daß dieses „soll" von den Begehrungen als psychologischen Voraussetzungen der besagten Aussagen auch tatsächlich praesentiert wird scheint dem Angeführten zufolge keinem Zweifel mehr zu unterliegen.

Haben wir damit unser Ziel erreicht und die Wollenspraesentation tatsächlich erwiesen? Ein letzter Einwand scheint mir noch möglich zu sein. Es könnte jemand sagen, daß für die Praesentation des Wollens gesorgt sein kann, ohne daß das Praesentierte eine Eigengegenständlichkeit repraesentieren müsste, was zu zeigen, der eigentliche Zweck der bisherigen Darstellung war. Eine Eigengegenständlichkeit wird als solche dadurch charakterisiert, daß deren Erfassen nicht zugleich als Erfassen anderer Gegenstände anzusehen ist, mag es auch das Erfassen anderer Gegenstände notwendig voraussetzen. Die Vorstellung rot erfaßt nichts denn dieses rot, die Behauptung: die Kugel ist ein geometrischer Körper – nichts denn eben dieses Sein /: Anm. 6 :/ Anders liegt die Sache bei sog. Komplexen. Das Erfassen eines Komplexes ist als solches zugleich das Erfassen der Gegenstände dieses Komplexes. Erfasse ich den Komplex der Gegenstände O_1, O_2, O_3, so erfasse ich ipso facto zugleich diese drei Gegenstände. Ja, dadurch und nur dadurch, daß ich an diese 3 Gegenstände zugleich denke, erfasse ich den Komplex dieser Gegenstände. Diese Darstellung ist gewiß eine mangelhafte: sie dürfte jedoch genügen, um zu erkennen, daß der Ge-

genstand Komplex nichts ist denn das gegenständliche Zusammen seiner Gegenstände: es ist ersichtlich, daß sich dadurch ein Komplex O vom Komplex O' nur in Bezug auf seine Gegenstände unterscheidet.

Die in diesem Exkurse niedergelegten Gedanken im Auge behend, könnte jemand meinen, wir seien zu unserem oben fixierten Ergebnisse in Sachen des Sollens nur durch eine unzureichende Analyse gewisser Tatbestände gekommen, während wir bei genauerem Zusehen hätten erkennen können, daß das Sollen nur als ein Komplex dieser Tatbestände aufgefaßt werden könne. Jede Begehrung setzt wie wir schon selbst bemerkt haben, eine phantasiemäßige Vorhaltung" des Begehrten voraus: "ins Gegenständliche übertragen heißt dies soviel, als der begehrte Gegenstand hätte einen Wert, wenn er beispielsweise existierte. Im Sinne unseres Einwandes wäre demnach das Sollen als der Komplex der Objektive: Der Gegenstand O existiert nicht, O hätte Wert wenn er existierte - aufzufassen. Falls sich diese Auffassung bewahrheiten sollte, dann wäre dem obigen Exkurse gemäß dem Sollen die Eigengegenständlichkeit prinzipiell abzusprechen: es würde sich von jedem beliebigen Komplex eben nur durch jene Objektive unterscheiden.

Es scheint mir, daß sich auch dieser letzte Einwand nicht als stichhältig erweist. Zunächst kann dagegen angeführt werden, daß der Komplex der genannten Objektive durch Erlebnisse des „Geisteslebens" adäquat erfaßt werden kann; man braucht ja hierzu nichts anderes als daß man die betreffenden Objektive gleichzeitig denkt: eine Wollung ist hierzu keineswegs erforderlich. Demnach wäre das Sollen als ein durch Vorstellungen bzw. Urteile erfaßbarer Gegenstand anzusehen, was wir schon durch unsere einleitenden Bemerkungen als nicht annehmbar zurückgewiesen haben. Übrigens läßt sich das, was wir dort über die Positivität bzw. Negativität des Sollens gesagt haben, auch ohne diesen Umweg nun

mittelbar der Behauptung, Sollen ist ein Komplex, entgegenhalten. Jeder Komplex ist seiner Natur nach weder positiv noch negativ und ist in der Hinsicht dem primitivsten Vorstellungsgegenstand gleich. Sollen und Komplex sind also schon auf Grund eines direkten Vergleiches ihrer „Wieseine" als voneinander verschieden anzunehmen.

Gegen den besagten Einwand spricht auch alles, was wir oben für die Notwendigkeit einer Wollenspraesentation ausgeführt haben, da das Sollen bei konsequenter Durchführung dieses Einwandes, wie wir gesehen haben, als ein Gegenstand des „Geisteslebens" anzusehen wäre, müßten Wollungen leer ausgehen, zumal uns schon die einleitenden Bemerkungen das Sollen als den einzig in Betracht kommenden „Wollensgegenstand" vermuten ließen.

Aber auch dato, sed non concesso, daß das Sollen als der in Rede stehende Objektivenkomplex auf Grund bisheriger Ausführungen allein der Wollungspraesentation kein Hinderniß in den Weg legt, so läßt auch eine nähere Untersuchung der Wollungspraesentation selbst, diese Auffassung vom Sollen als unmöglich. Wie schon bemerkt wurde setzt jede Begehrung eines Gegenstand die Werthaltung dieses Gegenstandes voraus. der Begehrung samt dieser phantasiemäßigen Werthaltung entsprechen auf der gegenständlichen Seite die ebenfalls schon statuierten Objektive. Genauer ausgedrückt, ist das Verhältnis zwischen Begehrung, Werthaltung und den Objektiven Folgendes: der Gegenstand O wird begehrt, weil durch die Werthaltung erfaßten er den Wert besäße, wenn er existierte bzw. bestünde. Diesem Verhältnis läßt sich nun, wenn ich recht sehe, auf der Urteilsseite ein ganz analoges gegenüberstellen; ich meine den Schluß. Wenn ich beispielsweise urteile: jeder Krieg verlangt seiner Größe entsprechende Opfer, der jetzige Krieg ist der größte von allen bisherigen Kriegen, also verlangt der jetzige

Krieg auch die größten Opfer, so setzt hier analog dem Begehrungstatbestande, der Schluß die beiden Prämissen voraus und bezieht sich auf den adäquaten Gegenstand dieser ~~dieser~~ Praemissen als auf ihren logischen Grund. Die Objektive: Der Krieg verlangt seiner Größe entsprechende Opfer. Der jetzige Krieg ist der größte Krieg - entsprechen also genau den Objektiven: Der Gegenstand O existiert nicht. Wenn er existierte, besäße er Wert. Die letzteren Objektive bilden auch den Grund der Begehrung, während deren adäquate Erfassungen (Urteile, Phantasie-Vorstellung) wie oben, die Praemissen als psychologische Voraussetzungen fungieren. Die Erfassungsverhältnisse sind also, vom Umstande, daß sich auf der einen Seite eben nur Urteile, auf der anderen nur Begehrungen handelt, abgesehen, beiderseits dieselben. Dies vorausgesetzt, erhält ein bisher nicht einbezogenes Moment besondere Wichtigkeit. Es kann zu den Grundsätzen der Gegenstandstheorie gerechnet werden, daß der adäquate Gegenstand der Konklusion, also das Schlußobjektiv, als das Implikat des oben charakterisierten Schlußgrundes anzusehen ist, da der Schluß sonst keinen Sinn hätte. Wenden wir dies auf den Tatbestand des Begehrens an! Wir haben oben gesehen, daß die Beziehung zwischen der Wollung und deren psychologischer Voraussetzung sowie zwischen Wollung und deren Grunde im Schlusse ihr Analogon findet. Daß nun auch zwischen den Gegenständen auf beiden Seiten dasselbe Verhältnis anzunehmen ist, dürfte dem Analogieprinzip zufolge mehr als bloß wahrscheinlich sein. Demnach ist der Begehrungsgegenstand, also unser ins Auge gefaßtes Sollen, als Implikat der objektive Gegenstand O existiert nicht, O hätte Wert, wenn er existierte, aufzufassen. Die Unrichtigkeit der Anschauung, das Sollen ist der Komplex dieser

Objektive, ist die nächste Konsequenz. Jedes Implikat hat einen eigenen gegenständlichen Gehalt und unterscheidet sich von den übrigen Gegenständen nicht nur durch die Objektive, deren Implikat es eben ist. Sehr sinnlos wäre es, das Implikat bloß als einen Komplex dieser Objektive aufzufassen. Der Vergleich der Wollungen mit dem Tatbestande eines Schlusses zeigt darnach nochmals die Irrigkeit der Meinung, Sollen sei ein Komplex.

Den uns oben gestellten Einwand weisen wir hiemit endgültig zurück; die Gründe hiefür lassen sich übersichtlich folgendermaßen zusammenstellen:

1.) das Sollen ist gegebenenfalls positiv oder negativ während jeder Komplex hinsichtlich dieser beiden Eigenschaften indifferent ist —

2.) das Sollen kann durch Erlebnisse des „Geisteslebens" prinzipiell nicht erfaßt werden, während der Komplex seiner Natur nach durch eben diese Erlebnisse erfaßt wird —

3.) das Sollen kann in Analogie zum Schlusse nur als Implikat der die Begehrung eines Gegenstandes begründenden Objective, nicht als deren Komplex angesehen werden.

Bevor ich nun mit den Beweisführungen in Sachen der Wollenspräsentation und der damit zusammenhängenden Eigengegenständlichkeit des Sollens schließe, um andere Fragen in Angriff zu nehmen, möchte ich noch einige Gedanken anführen, die im Verein mit dem bisher Gesagten als eine Bestätigung unseres Ergebnisses: Sollen ist Wollensgegenstand — angesehen werden können. Wir haben oben unsere Zurückweisung der Annahme, Wert sei Wollensgegenstand, insbesondere durch den Hinweis darauf gestützt, daß die Fälle, da einem Gegenstand der Wert tatsächlich zukommt, und die Fälle, da derselbe Gegenstand effektiv begehrt wird, prinzipiell auseinandergehen. Die genau umgekehrte Sachlage

finden wie beim Sollen. Begehren wir einen Gegenstand, so können wir von ihm auch das Sollen praedicieren, können wir diesen Gegenstand nicht mehr begehren, weil er eben schon existiert bzw. besteht dann wird es auch sinnlos, sagen zu wollen er soll sein. Derselbe Tatbestand kehrt mutatis mutandis bei der Nichtwollung (Verabscheuung!) eines Gegenstandes wieder; hier ist nur das Sollen im ersteren Falle durch das Nichtsollen zu ersetzen. An der Hand eines neutralen Beispieles werden wir die Konsequenz des soeben Ausgeführten für unsere Hauptfrage am besten erkennen können. Will man von einem Gegenstand O eine sog. sekundäre Qualität praedicieren, dann muß man zuerst diese Qualität am Gegenstand durch eine Vorstellung erfassen. Weiters ist ersichtlich, daß der Gegenstand O die Möglichkeit einer derartigen Vorstellung ausschließt, wenn er seiner gegenständlichen Natur nach jene Qualität nicht besitzen kann. Schließlich läßt sich aus der inneren Unmöglichkeit einen Gegenstand als mit einer bestimmten sekundären Qualität behaftet vorstellen, auch die Unmöglichkeit dieses Behaftetseins erschließen. In Form eines „Wesensgesetzes" läßt sich das hier am konkreten Beispiel Ausgeführte folgendermaßen verallgemeinern: Wird ein Gegenstand O in derart charakteristischer Weise erfaßt, daß dieses Erfassen die conditio sine qua non für die Möglichkeit bildet von jenem Gegenstande die Eigenschaft x zu praedicieren — besteht weiters die Tatsache, daß mit der Möglichkeit dieses Erfassens die Möglichkeit, daß dem Gegenstande O die Eigenschaft x tatsächlich zukommt Hand in Hand geht, während die Unmöglichkeit des Einen die Unmöglichkeit des Anderen involviert — dann ist jenes Erfassen als die Eigenschaft x praesentierend zu denken. Im Verein mit dem oben über die Prae-

dicierbarkeit des Sollens Gesagten scheint damit auch dieses Wesensgesetz die Wollungspraesentation und die damit zusammenhängende Eigengegenständlichkeit des Sollens zu postulieren.

Es dürfte nicht unangemessen sein, wenn wir am Schlusse dieser Ausführungen noch einige ergänzende Bemerkungen hinzufügen, die geeignet sind, gewisse Bedenken bezüglich der Art und Weise unserer Beweisführung zu zerstreuen. Zunächst ist einzuräumen, daß unsere Darstellung an mehreren Stellen nicht diejenige Exaktheit aufweist, die verhältnismäßig leicht erreichbar wäre. So ist nur allgemein von der Begehrung des Gegenstandes O gesprochen worden, was genau genommen, nur dann sinnvoll erscheint, wenn unter O eine Existenz oder ein Bestand zu denken ist: Objekte als solche können nicht begehrt werden. Weiters haben wir fast durchwegs nur von Begehrungen gesprochen, während doch jeder Begehrung eine Nichtbegehrung entspricht, von der wir an entscheidenden Stellen keine Rede. Schließlich haben wir als endgültigen Wollungsgegenstand das Sollen aufgestellt, ohne hiebei auf den Umstand zu achten, daß wir uns zur Charakteristik dessen was wir durch das Begehren an einem Gegenstande erfassen auch vom Sollen verschiedener Ausdrücke, wie möge sei ete bedienten. Könnte da nicht jemand schließen, daß der Verschiedenheit dieser Ausdrücke auch eine Verschiedenheit der zugeordneten Gegenstände entspricht, und somit das Sollen nicht als Wollungsgegenstand κατ' ἐξοχην angesehen werden kann?

Ich glaube nicht, daß die hier angeführten Momente den obigen Beweisgang irgendwie zu entkräften vermögen. Die Tatsache, daß nur Objektive begehrt werden haben wir ja nicht geleugnet; setzt man dortens wo wir uns der größeren Bequemlichkeit der Darstellung halber allgemeiner ausgedrückt haben, die praecise-

rein Termini ein, wird an der sonstigen Sachlage nicht
ein Jota geändert. Daß wir von den Nichtwollungen
nicht gesprochen haben, ist nur begreiflich, was für
Wollungen gilt, gilt mutatis mutandis auch für
Nichtwollungen. Beachtenswerter scheint der letzte
Punct zu sein, die Eventualität, daß Wollungen
verschiedene Gegenstände praesentieren, kann nicht
so ohne Weiteres negiert werden. Bei näherem
Besehen wird man, wie es mir scheint, dessenun-
geachtet erkennen können, daß man kein Recht habe
von einer Vielheit von Wollungsgegenständen zu
sprechen. Es ist ersichtlich, daß die Frage, ob ein Erlebnis
mehrere Gegenstände praesentiert, nur auf empirischem
Wege entschieden werden kann. Zu diesem Behufe
hat man eben in Erfahrung zu bringen, ob das betref-
fende Erlebnis innerhalb seiner Gattung inhaltlich
differenzierte Individuen aufweist: die Anzahl
der letzteren hat zugleich als die Anzahl der inner-
halb dieser Erlebnisgattung erfaßbaren Gegenstände
zu gelten (Anm. 6). Schaut man sich das Begehren
von dieser Seite an, wird man nicht schwer zuge-
ben können, daß es der hinsichtlich inhaltlicher
Differenz nur eine Zweiheit gibt: das positive
und negative Begehren samt deren Intensitäts-
unterschieden, sofern diese eine gegenständliche
Bedeutung besitzen. Um Mißverständnissen vorzu-
beugen, müssen wir bezüglich der Intensitätsdifferenzen
noch einige Bemerkungen einschalten. Daß die Positi-
tät und Negativität zum Begehrensinhalte zu rechnen
sind, wird man wohl leicht einräumen wenn man
bedenkt, daß diesem Gegensatze auf gegenständlicher
Seite ein ganz analoger entspricht: das positive
bzw. negative Sollen. Daß dagegen auch die Inten-
sitäten der Begehrungen eine gegenständliche Be-
deutung besitzen, wird man nicht so leicht glauben.
Der rein aktmäßige Aspect derselben scheint jede

gegenständliche Intention auszuschließen, Bedeutet man dagegen, daß auch dem Sollen Intensitätsunterschiede zukommen, je nachdem dasselbe durch größere oder geringere Werte fundiert wird, wird man auch gewissen Begehrungsintensitäten eine Inhaltsfunktion, nämlich die, die Sollensintensitäten zu praesentieren, zuerkennen. Wir sagen, gewissen Intensitäten, es gibt nämlich intensitätsartige Begehrungsmerkmale, die mit der Praesentation allerdings nichts zu tun haben. Hieher gehört der bekannte Unterschied der phantasiemäßigen Begehrungen und deren Ernstkorrelate. Das Phantasiebegehren praesentiert genau so wie das Ernstbegehren: die höchsten Sollensintensitäten sind demselben wie dem Ernstbegehren zugänglich. Der hier gemeinte Unterschied entbehrt also tatsächlich jedweder Bedeutung für die Unterschiede der erfaßten Gegenstände.

Wir haben bisher 3 Momente am Begehren gefunden, denen wir die Funktion des Praesentierens zuerkannten: die Positivität, die Negativität, die Intensitätsunterschiede. Ob nun diese Intensitätsunterschiede den Akt oder den Inhalt betreffen, bin ich gegenwärtig nicht in der Lage zu entscheiden. Nur dies scheint mir sicher, daß die hier gemeinten Intensitäten, wenn sie auch dem Akte angehören sollten, zur jeweiligen Positivität bzw. Negativität in einem engeren Verhältnis stehen als sonstige Akt- und Inhaltseigentümlichkeiten. Will jemand die Existenz eines Gegenstandes O mit einer bestimmten Intensität, so ist sofort ersichtlich daß in Bezug auf diese Intensität die Positivität dieses Wollens wesentlich engagiert ist: Unser Subjekt will den Gegenstand O mit einer bestimmten Stärke nicht insofern er überhaupt will, sondern er will positiv seinen Gegenstand mit dieser Stärke.

Die oben angeführten 3 Momente: Positivität, Negativität, Intensität des Begehrens - sind, wie ich glaube,

auch die einzigen, aus denen sich die praesentierende Funktion der Begehrungen konstituiert. Der Hinweis darauf, daß Begehrungen in mannigfacher Nuancierung erlebt werden können, dürfte dies nur bestätigen. Was man das Sich sehnen nach einem Gegenstande auf der einen, das heftige Verlangen auf der anderen Seite heißt, sind 2 typische Fälle der entgegengehaltenen Begehrungsmannigfaltigkeit. Es ist nun leicht zu zeigen, daß sich diese 2 Typen hinsichtlich der erfaßten Gegenstände von einer normalen Wollung in keiner Weise unterscheiden. Das Sich sehnen kann ja in der Weise charakterisiert werden, daß man der psychologischen Voraussetzung der in diesem Sich sehnen enthaltenen Begehren, der Werthaltung, eine centrale beherrschende Rolle zuweist, das Begehren dagegen sich als in ganz untergeordneter Weise miterlebt denkt, das Begehren selbst unterscheidet sich natürlich trotz dieser Stellung hinsichtlich seiner inneren praesentierenden Merkmale in keiner Weise von irgendeinem sonstigen Begehren. Beim Falle des heftigen Verlangens finden wir abgesehen davon, daß es sich hier um einen größeren Grad der schon bekannten Begehrensintensität handelt die eingenommene Stellung im Bewußtsein: hier ist das Begehren das Zentrale dem sich alles übrige unterordnet es ist aber ersichtlich, daß sich auch hier das Verlangen aus keinen anderen, als oben aufgezählten Elementen konstituiert. Ausdrücke wie Sehnsucht Wunsch etc sind demnach strenggenommen nicht den Begehrungen ihrem immanenten Gehalte nach, sondern Komplexen Tatbeständen direkt zugeordnet, die neben der Begehrung auch andere Erlebnisse umfassen. Im Hinblick darauf verliert der Hinweis auf die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke für das durch das Wollen Erfaßte jede Bedeutung: sie wird dem Gesagten zufolge nicht durch die Vielheit der Wollungsgegenstände, sondern durch Nebenbedeutungen fundiert, die sich aus hinsichtlich der

erfaßten Gegenstände indifferenten Eigenschaften des Begehrens ergeben. Ich wählte zur Bezeichnung des Wollensgegenstandes das Sollen, da mir dieser Ausdruck von jenen Nebenbedeutungen frei zu sein scheint.

Ich weise hiemit die Annahme einer Mehrheit von Wollungsgegenständen, wie eine solche beispielsweise bei den Vorstellungen zutrifft, als unbegründet zurück. Der direkte Aspekt des Wollungen bietet uns nur eine Dreiheit praesentierender Merkmale: dieser praesentierenden Dreiheit hat eine dreifache Differenzierung am Wollungsgegenstande zu entsprechen. Das letzteres Postulat im Sollen seine Erfüllung findet, dürfte im Hinblick auf die schon erwähnten drei Sollensqualitäten: Positivität des Sollens, Negativität des Sollens, Sollensgrad - keinem Zweifel mehr unterliegen.

Will jemand zeigen, daß er eine Farbe wahrnimmt, so läßt er uns ebenfalls hinschauen; will er uns dartun, welche Farbe er phantasiemäßig vorstellt, zeigt er uns vielleicht dieselbe an irgend einem konkreten Gegenstand. Es ist ersichtlich, daß wir derart direkte Mittel bei der schwer faßlichen Natur des Sollens nicht haben anwenden können, um hiedurch die Gegenständlichkeit des Sollens zu erweisen. Wir hätten ja hiezu nichts anderes zu tun, als ev. zu sagen: das, was wir durch das Wollen erfassen, sehen wir am gewollten Gegenstand. Wer uns die Gefälligkeit erweist, das Erfaßte ebenfalls zu bemerken; tut einer das nicht, so haben wir ihm nichts bewiesen.

Derartige einfache Hinweise auf Erlebnisse und deren Gegenstände sind eben nur dort mit Erfolg anwendbar wo sich uns die Sachlage gewissermaßen von selbst aufdrängt. In unserem Falle jedoch, da wir ein erst zu lösendes Problem vor uns hatten, wären sie als Beweise nicht am Platze gewesen. Eines natürlich ist sicher: wenn wir bisher recht gesehen haben d. h. wenn das Wollen tatsächlich praesentiert, dann muß auch dieser direkte Hinweis,

eine entsprechende Aufmerksamkeit vorausgesetzt, gelingen. Setzen wir uns also in die Situation, einen Gegenstand zu wollen; dies werden wir am ehesten erreichen, wenn wir eine Phantasiewollung in uns erwecken. Letzteres wird für uns auch insofern von Vorteil sein, als Phantasiewollungen von manchen störenden Eigenschaften ihrer Erstkorrelate frei sind und sich mithin in ihnen die Praesentation am reinsten vollziehen muß. Ist die Phantasiewollung da, dann erübrigt es nur noch, etwas zu wiederholen, was wir schon zu Beginn unserer Untersuchung zur Wollenspraesentation gesagt, es jedoch in anderen Zusammenhängen ausgeführt haben, demgemäß hat man nur auf den gewollten Gegenstand hinzuschauen; tut man dies, so wird man, wie ich glaube, bemerken können, wie sich der gewollte Gegenstand – dadurch daß er gewollt wird – von anderen, gegenwärtig nicht begehrten Gegenständen in eigentümlicher, gegenständlich charakteristischer Weise abhebt. Dieses sich abheben wird man die längste Zeit hindurch wahrnehmen können; durch Augenblicke hindurch – jedenfalls da unsere Aufmerksamkeit nur kurze Zeit anhält – taucht am Gegenstande die von uns dem Sollen zugeschriebene Positivität auf. Letzteres vollzieht sich sogar so eindringlich, daß wir in anthropomorpher Weise meinen können, am Gegenstande ein „Streben" in der Richtung unserer Wollung, also zu uns, zur Existenz, zum Bestand u. s. w. zu bemerken. Bei längerer Übung kann man diesen gegenständlichen Strebungscharakter auch losgelöst vom Gegenstande betrachten; man sieht dann, daß ihm Positivität bzw. Negativität und Größe zukommt sowie daß er durch den Ausdruck „Soll" am besten getroffen erscheint. Diese Andeutungen mögen genügen; in letzter Hinsicht kommt es ja hier nur auf eigenes Erleben an; erlebt jemand in der soeben beschriebenen Weise das Sollen nicht, dann könnte ihm auch die vollendetste Darstellung nichts nützen. (Anm. 7).

Die Schwierigkeit, auf die man beim Versuche, das prae-

sentierende Moment der Wollungen herauszuarbeiten sehr bald stößt, scheint nun nicht nur in der besonderen Natur dieser Wollungen, sondern auch in einem allgemeineren psychologischen Gesetz begründet zu sein. Wie bekannt, zerfällt jedes Erlebnis in die zwei Momente Akt und Inhalts. Man kann nun bald bemerken, daß diese zwei Momente nicht bei allen Erlebnisse in gleichem Verhältnis zueinanderstehen sondern daß einmal das eine, dann wieder das andere gewissermaßen praevaliert, ohne jedoch, daß hiebei eines ganz verschwände. Wenn wir mit den Vorstellungen anfangen, dann sehen wir daß hier fast alles nur Inhalt zu sein scheint, während der Akt ganz zurücktritt. aus diesem Grunde sind wir vorstellend nur dem Gegenstande ganz gewidmet während es verhältnismäßig schwer ist diese Vorstellungen im Sinne der „Einwärtswendung" zu erleben. Erheblich anders liegt die Sache beim Urteil. hier tritt der Akt viel kräftiger hervor, in welchem Umstande Theorien wie das Urteil sei nur eine Stellungnahme des Subjektes zu den „vorgestellten" Gegenständen etc ihre Erklärung finden dürften. Daß dessen ungeachtet dem Urteil ein praesentierender Inhalt zukommt, wurde in letzter Zeit durch die „Gegenstandstheorie" in endgültiger Weise sichergestellt.

Noch dominierender erscheint die Stellung des Aktes bei den Gefühlen. auf den ersten Blick könnte man meinen, daß hier überhaupt alles Akt ist, wie denn dies auch von nicht wenigen Autoren noch heute als einzig denkbar dargestellt wird. Man braucht hiebei nur an die allgemein verbreitete Position zu denken, Gefühle seien nichts anderes als Reactionen des Subjektes auf äußere Einflüsse, insoferne die letzteren der physischen Organisation des ersteren nützlich oder schädlich sind. Von der inneren Unlogick dieser Position abgesehen ist gleichwohl zu konstatieren: Es

fehlt auch den Gefühlen keineswegs der Inhalt und mithin auch nicht die praesentierende Function, dies zu zeigen scheint mir überflüssig: ich hätte nur die diesbezüglichen Feststellungen der Theorie der emotionalen Praesentation zu wiederholen.

Bei den Wollungen ist nun das praesentierende Moment noch um ein gutes Stück versteckter als bei den Gefühlen. Jetzt erst sind wir in der Lage, anzugeben, wo die Schwierigkeiten der ganzen Untersuchung stecken. Durch das ganze Gebiet des Psychischen, von den Vorstellungen angefangen bis zu den Wollungen, erstrecken sich die zwei Reihen des Aktes und des Inhaltes. Aus der bisherigen Darstellung ist der bemerkenswerte Umstand zu entnehmen daß Akt sowie Inhalt Größen aufweisen, die sich beim Akte auf die Intensität des Erlebens beim Inhalt auf die der praesentierenden Function beziehen. Wie wir gesehen haben stehen sich die den Akt sowie die den Inhalt betreffenden Größen durch alle Erlebnisklassen reciprok gegenüber: bei den Vorstellungen zeigen die letzteren ihr Maximum, um allmählich bei den Wollungen auf ein Minimum herabzusinken, während die ersteren bei den Vorstellungen ihr Minimum aufweisen, um schließlich bei den Wollungen ihr Maximum zu erreichen. Wir können noch hinzufügen: genau so wie bei den Vorstellungen das „Inhaltsmaximum" ein „Aktminimum" nicht ausschließt, so ist bei allmählicher Veränderung dieser Größen nicht anzunehmen, daß bei den Wollungen das Maximum des Aktes ein „Inhaltsminimum" ausschließe.

Damit sind wir wieder beim Punkt angelangt, um den sich die ganze bisherige Untersuchung gedreht hat: auch die Gegenüberstellung des Akt- und Inhaltsmomentes spricht dafür, daß Wollungen praesentieren. Sie unterscheiden sich von den sonstigen Erlebnissen in der Hinsicht nur darin, daß sie eben nur ein Minimum an Inhaltsfunction aufweisen. In letzterem Umstande finden auch die schon betonten Schwierigkeiten unserer Un-

tersuchung ihren hinreichenden Grund.

Abgesehen von den bisherigen Ausführungen über die Willens=
praesentation spricht für die Eigengegenständlichkeit des
Sollens gewissermaßen das Sollen selbst. Wir haben oben
von Aussagen gesprochen, die die Wollungen als ihre Mate=
rien voraussetzen. Dieselben Aussagen können nunmehr gegen=
wärtig als Beispiele dienen. Sage ich von einem Gegenstande
er soll sein, so erfasse ich eben das Objektiv der Gegen=
stand soll sein. Wie wir schon oben, um den Gedanken
der Willenspraesentation zu stützen, ausgeführt haben, können
wir jetzt wiederholen, daß es einer durchaus künstlichen Kon=
struktion gleichsieht, wenn jemand an Stelle dieses einfa=
chen Objektives irgendwelche Beziehungen zwischen dem
wollenden Subjekt und gewolltem Gegenstand u. dgl. vermu=
ten möchte. Wenn wir unsere Aussage so nehmen wie
sie ist und nicht schon im Vorhinein mit irgendwoher
geholten Theoremen an sie herantreten, können wir im
Gegenteil sehen, daß sie sich von irgend einer sonstigen
akkreditierten Aussageform prinzipiell in keiner Hinsicht
unterscheidet: sage ich einmal aus, der Gegenstand soll
sein, das andereamal dagegen, der Gegenstand ist rot, schön,
angenehm etc, so sage ich eben von ihm stets etwas aus
und nichts weiter. Da unsere Aussage zugleich sinnvoll
und nicht bloße ein Verbindung von Worten ist ist das
von ihr direkt Ausgesagte etwas ipso facto als Eigenge=
genständlichkeit zu qualifizieren. Diese Konsequenz
dürfte noch durch folgenden Umstand gestützt werden:
Das Sollen kann man, ohne an irgendwelche Wollungs=
bzw. Werttatbestände als solche zu denken, mit Gewißheit
drei Qualitäten zuschreiben: die Eigenschaft gegebenen=
falls positiv oder negativ zu sein und die Größe. Die
"Gegenstandslosigkeit" des Sollens vorausgesetzt, müßten
"diese Erkenntnisse als gänzlich sinnlos angesehen
werden. (Anm. 8)

Nachdem ich so zur Diskussion der Eingangsfrage alles beige=
bracht habe, was mir hierüber gegenwärtig zu Gebote steht,

möchte ich des Überblickes halber noch eine ganz summarische Übersicht der Gründe anführen, deren Erörterung uns zur Annahme einer eigenen Sollensgegenständlichkeit gedrängt hat.

Die Eigengegenständlichkeit des Sollens folgt:

A.) direkt aus der Möglichkeit, über das Sollen sinnvolle Aussagen zu machen, ohne hiebei bestimmte Gegenständlichkeiten mitdenken zu müssen.

B.) indirekt aus der Willenspraesentation:

I. die Willenspraesentation folgt:

1.) indirekt a) aus dem Vergleich der Wollungen zu den übrigen Erlebnissen,

b) aus der alle Erlebnisse umfassenden Gegenüberstellung des Akt- u. Inhaltsmomentes;

2.) direkt a) aus dem Umstande der Wollungen die einzige psychologische Voraussetzung gewisser Aussagen bilden,

b) aus dem Aspekte des gewollten Gegenstandes;

II. die Identität des Sollens mit dem Willensgegenstande folgt:

1.) nach A.) indirekt aus der Unmöglichkeit, daß das Sollen durch irgendeine der übrigen Erlebnisklassen praesentiert werde;

2.) direkt: a) aus dem Umstande, daß das Sollen allein die durch den Willen fundierten Aussagen gegenständlich zu differenzieren vermag,

b.) aus der Aehnlichkeit des Willensprozesses mit dem Schlusse.

Zusatz: Manche der angeführten einzelnen Punkte wären für sich allein natürlich nicht stringent beweisend. sie sind auch nur der Übersicht wegen gebracht nacheinander angeführt. Alle zusammen dagegen dürften wenn ich mich nicht täusche, immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Hauptthese implicieren.

II. KAPITEL.

Bisher bestand unsere Aufgabe darin, die Gegenständlichkeit des Sollens zu erweisen. Jetzt wollen wir in einfachster Fortsetzung der bisherigen Untersuchung unsere Aufmerksamkeit dem Sollensgegenstande unmittelbar zuwenden und versuchen, eine nähere Beschreibung desselben zu liefern.

Die allgemeine Gegenstandstheorie hat, wie bekannt, allgemeine Gegenstandsdifferenzen herausgearbeitet, durch die alle Gegenstände in mehrere Hauptklassen zerfallen. Diese Differenzen betreffen den Unterschied des Realen und Idealen auf der einen, der Objekte und Objective auf der anderen Seite. hiezu kommt noch der Terminus: Gegenstand höherer Ordnung.

Im Sinne des soeben Gesagten entstehen von selbst die Fragen: ist das Sollen ein realer oder idealer Gegenstand, ein Objekt oder ein Objektiv, ein Gegenstand höherer Ordnung? Alle diese Fragen lassen sich meines Erachtens nicht schwer beantworten.

Zunächst scheint beim ersten Blick auf unseren Gegenstand ersichtlich, daß wir es hier mit einem idealen Gegenstande zu tun haben. Ein idealer Gegenstand unterscheidet sich von einem realen bekanntlich dadurch, daß dessen Tatsächlichkeit im Gegensatz zum letzteren nicht durch die Existenz, sondern durch den Bestand gegeben ist. Daß nun dem Sollen die Existenz d.h. das Sein, das wir den Gegenständen der äußeren und inneren Wahrnehmung zuschreiben, nicht zukommen kann, wird man auch bei ganz oberflächlicher Betrachtung dieses Gegenstandes nicht schwer zugeben können. Abgesehen von diesem direkten Hinweis auf den Aspekt des Sollensgegenstandes läßt sich dessen Idealität auch indirekt erweisen.

Wie wir schon oben anläßlich einer ergänzenden Bemer-

kung betont haben, können prinzipiell nur Objektive begehrt werden. Auf Grund der nunmehr einsichtigen erfassungstheoretischen Gesetzmäßigkeit, daß die Unmöglichkeit, gewisse Tatbestände zu erfassen, die Unmöglichkeit eben dieser Tatbestände impliciert, können wir jetzt hinzufügen, daß auch das Sollen prinzipiell nur Objektiven zukommen kann. Bevor ich jedoch diese Konsequenz weiter ausführe, möchte ich, um eventuellen Mißverständnissen zu begegnen, die erwähnte Gesetzmäßigkeit etwas genauer präcisieren. Nicht jede beliebige Unmöglichkeit, einen bestimmten Gegenstand zu erfassen, impliciert die Unmöglichkeit dieses Gegenstandes. Wenn beispielsweise ein Subjekt über gewisse Erfassungsmittel überhaupt nicht verfügt, so wird es selbstverständlich auch die diesen Erfassungsmitteln zugeordneten Gegenstände nicht erfassen können. diese letzteren können dessenungeachtet sehr wohl möglich sein. Dieses Beispiel läßt uns zugleich den Punkt, auf den es wesentlich ankommt, erkennen. Wo die Unmöglichkeit, etwas zu erfassen, nur subjektiven Ursprunges ist, läßt sich unsere Gesetzmäßigkeit nicht anwenden; die letztere tritt vielmehr nur dann in Kraft, wenn die Unmöglichkeit des Erfassens in diesem Erfassen selbst und nur zu erfassenden Gegenstande gründet. Einer Unmöglichkeit dieser Art findet sich gegenüber, der irgendeine Zahl beispielsweise grün vorstellen wollte. eine derartige Vorstellung ist ihrer Natur nach unmöglich, so daß sie von keinem noch so entwickelten Subjekte (unmöglich) vollzogen werden kann. Die Zahl ist mit Grün eben unverträglich: dieser Unverträglichkeit entspricht die Unmöglichkeit jener Vorstellung.
Ein Einwand liegt auf der Hand. man könnte sagen die Behauptung, daß eine grüne Zahl unmöglich sei, impliciert schon ein Erfassen einer solchen Zahl: wie könnte man sonst überhaupt irgend etwas über sie

aussagen. Demnach gäbe es doch eine Möglichkeit, die grüne Zahl irgendwie „vorzustellen". Bei nur einiger Überlegung jedoch erweist sich dieser Einwand als nicht stichhaltig. Gewiß müssen wir auch die grüne Zahl irgendwie erfassen, nur ist dies Erfassen eben nicht das Vorstellen. Vorgestellt wird die Zahl für sich und das Grün für sich, das Wichtigste jedoch fehlt: die ganz eigenartige Synthese dieser beiden Vorstellungen zu einer einzigen Vorstellung der grünen Zahl. Diese Synthese wird vielmehr durch Gedanken genauer Annahmen ersetzt. Die Unmöglichkeit, die grüne Zahl vorzustellen wie z.B. die grüne Wiese vorgestellt wird, bleibt unbetroffen. Wenden wir dies auf unseren Fall an! Man kann wohl auch das Sollen eines Objektes als solchen annahmeweise erfassen, doch wollen sei es auch nur phantasiemäßig, kann man ein Objekt als solches nicht. Das Wollen ist hier das genaue Analogon zur Vorstellung im obigen Beispiele. Wie die Vorstellung Grün diesen Gegenstand dessen immanentem Gehalt nach präsentiert so die Wollung das Sollen. Unmögliche Gegenstände schließen - zumindestens soweit es sich um Objekte handelt - ein derartiges anschauliches Erfassen aus. Da nun nur durch dies Erfassen der betreffende Gegenstand derart präsentiert wird, daß man dessen Natur Möglichkeit zuerkennen kann so ist die weitere Konsequenz unvermeidlich daß jeder Gegenstand der ein derartiges - anschauliches! - Erfassen ausschließt auch seine eigene Möglichkeit ausschließt. Dem Gesagten zufolge ist also die Anwendung des oben erwähnten auffassungstheoretischen Gesetzes auf unseren Fall durchaus begründet; nachdem wir den Sinn dieses Gesetzes erläutert haben können wir an der schon oben gezogenen Konsequenz festhalten: das Sollen kann seiner Natur nach nur Objektiven zukommen. Damit ist aber auch die Frage, ob das Sollen ein realer oder idealer Gegenstand ist entschieden. Jeder ideale Gegenstand schließt reale Eigenschaften

aus; das Sollen, das nur objektiven, d.h. idealen Gegenständen zukommen kann, ist demnach selbst ein idealer Gegenstand.

Noch ein drittes Moment scheint die Realität des Sollens auszuschließen. Wenn ich sage, S soll sein, so kommt dies Sollen, wie wir schon bemerkt haben, einem eigentlich noch unwirklichen Gegenstande zu: es ist einerlei, ob es nun richtig dem Sein von S oder fälschlich dem S selbst zuerkannt wird. Wenn S sein soll, ist es eben noch nicht. Die Realität des Sollens angenommen, hätten wir da, auch wenn das Sollen dem S zukäme, den unmöglichen Fall einer wirklichen Eigenschaft eines unwirklichen Gegenstandes. Bestände können an realen, aber nicht existierenden Gegenständen haften, Existenzen nicht. Wie wir noch genauer ausführen werden, liegt aber beim Sollen die Sachlage just so, daß das Eintreten der Wirklichkeit des gesollten Gegenstandes zugleich das Schwinden dieses Sollens impliziert. Dem Angeführten zufolge darf die erste Frage dieses Kap. als beantwortet angesehen werden: Sollen ist ein idealer Gegenstand.

Die zweite Frage, ob das Sollen ein objektiv oder objektivisch sei, ist meines Erachtens ebenfalls unschwer zu beantworten. Mag man das Objektive noch so verallgemeinern über den Gegensatz – Sein, Nichtsein wird man nicht hinauskommen, wofern man beim Objektiv bleibt. Es ist nun aus dem direkten Aspekt des Sollens mit Evidenz zu entnehmen, daß wir es hier nicht mit einem Objektiv zu tun ~~zu tun~~ haben. Wenn ich sage, O soll sein, so erfasse ich nicht nur das Sollen des O, sondern auch etwas davon Verschiedenes, das Sein des O. Noch mehr: auch das Erfassen des Objektives, dem O Sein kommt, Sollen zu- wird durch diese Aussage impliziert. Das Erfassen des Sollens allein dagegen impliziert nicht im entferntesten als solches zugleich das Erfassen irgend eines in obiger Aussage gemeinten Seins; letzteres wird vielmehr ausschließlich durch die Annahme des O Seins sowie durch das Urteil, diesem

Sein kommt das Sollen zu, besorgt. Nach dem in jener Sollensaussage sich manifestierenden Aspekt kann also das Sollen nur als Objekt aufgefasst werden. Wenn ich nicht irre, kann letzteres auch durch ein indirektes Argument gestützt werden. Den Objektiven werden, wie bekannt sog. modale Eigenschaften - Tatsächlichkeit, Untatsächlichkeit, Notwendigkeit, Unmöglichkeit, Zufälligkeit - zugeschrieben: für uns wichtig ist der Umstand, dass diese Eigenschaften nur Objektiven zuerkannt werden können. Demgemäß sind Objekte als solche auch dadurch charakterisiert, dass sie jede dieser Eigenschaften prinzipiell ausschließen. Dass sich nun das „soll", d.h. der pure Willensgegenstand mit keiner dieser Eigenschaften verträgt, braucht nicht weiter begründet zu werden. Wir brauchen hiezu bloß dasjenige, was uns pur der Wille präsentiert, von anderen aber vielleicht mit gleichem Ausdruck bezeichneten Gegenständen zu, deren Erfassen der Wille allein nicht ausreicht, aufs schärfste zu trennen. Spricht jemand beispielsweise vom Sollen, dass schönes Wetter eintrete, kann er durch den einzigen Ausdruck sollen schon meinen, dass jenem Eintreten das Sollen zukomme, ein Objektiv also, das seine soll nur als „Materie" enthält und ausschließlich intellectuelle erfasst werden kann. Nur von dieser „Materie" als dem reinen Willensgegenstand lässt sich mit Evidenz behaupten, dass sie sich mit den modalen" Eigenschaften nicht vertrage und also ein Objekt sei.

Auf neutralem, und doch sehr nahem Gebiete drängt sich mir ein Beispiel auf, durch welches die erörterte Doppelsinnigkeit des Ausdruckes Sollen am besten illustriert werden dürfte. Die erwähnte modale Eigenschaft Tatsächlichkeit (mutatis mutandis natürlich auch die Untatsächlichkeit), die wie das Sollen nur Objektiven zukommen kann, lässt sich ebenfalls in 2 Elemente spalten: in den Gegenstand tatsächlich und den Gegenstand tatsächlich sein. Der Gegenstand tatsächlich ist natürlich ein Objekt, das das Objektiv tatsächlich sein von anderen Objektiven innerlich schlie-

reuziert. Die Parallele mit dem Sollen liegt auf der Hand. Dem Gegenstand tatsächlich, der durch das am Urteil haftende Moment der Evidenz adäquat erfaßt wird, entspricht das Sollen als reiner Willensgegenstand, während die Tatsächlichkeit im Sollen in diesem weiteren Bedeutung, also streng genommen im Bestand des Sollens ihr Analogon findet. Alle unsere Aufstellungen beziehen sich nur auf das Sollen im ersten Sinne. von diesem, dem „Willensgegenstande" können wir auf Grund bisheriger Ausführungen behaupten daß es 1.) ein idealer Gegenstand und 2.) ein Objekt ist.

Es erübrigt noch die Frage hinsichtlich der Gegenständlichkeit höherer Ordnung. Bevor wir daran gehen können diese Frage zu beantworten, müssen wir versuchen eine nähere Bestimmung dessen zu geben, was man als Gegenstand höherer Ordnung zu verstehen habe. Wichtig ist zunächst der Umstand, daß jeder ein Gegenstand nur in Bezug auf einen oder mehrere andere Gegenstände als Gegenstand höherer Ordnung bezeichnet werden kann. Das Verhältnis das zwischen dem Gegenstand O und irgendwelchen anderen Gegenständen zu bestehen hat damit O in Bezug auf letztere ein Gegenstand höherer Ordnung sei, bezeichnet die Gegenstandstheorie als das des Superiors zu dessen Inferiora. Es wäre jedoch irrig, wollte jemand meinen, dies Verhältnis sei einfach ein Implikationsverhältnisse. Die Gegenstandstheorie hat Gegenstände höherer Ordnung zu tun, die ihrer Natur nach eine Implikation ausschließen (reale Komplexe!), andererseits gibt es aber auch ideale und gegebenenfalls implizierte Gegenstände die man dessenungeachtet nicht Gegenstände höherer Ordnung wird bezeichnen wollen z. B. die Schönheit, der Wert. Die Frage, welches Verhältnis denn dann zwischen Superius und Inferius zu denken sei, können wir (Hinblick auf) unseren Hauptzweck noch restringieren. Da das Sollen ein Objekt ist brauchen wir uns bloß zu fragen, wann ist ein Objekt ein Gegenstand höherer Ordnung? Demjenigen der die Gegenstandstheorie nicht bloß von außen kennt, werden

sofort Beispiele wie Sachverhalt, Komplex, Zahl etc. einfallen. Des allgemeineren Verständnisses halber wollen wir uns an die Zahl halten. Welches ist also das für uns massgebende Verhältnis zwischen der Zahl und deren Gegenständen. Gewiss wird z. B. die Zweiheit der Objekte A und B durch eben diese Objekte impliziert. Wir haben schon bemerkt, dass dies für unsere Frage nicht genügt. Bei genauerem Zusehen werden wir auch noch eines anderen, eigenartigeren Verhältnisses zwischen den Gegenständen unseres Beispieles gewahr. Es wird nicht nur der Bestand von 2 durch A und B fundiert, sondern die Zahl 2 gründet sich auch als solche d. h. als Objekt auf diese Gegenstände. Wir können hiebei von der Besonderung der besagten Gegenstände gänzlich absehen, um bloss dasjenige zu behalten, was für die Zweiheit als solche notwendig scheint. Dann können wir jenes Verhältnis auch folgendermassen allgemein formulieren: Die Zahl kommt deren Gegenständen nicht nur einfach zu, wie beispielsweise Grün der Wiese zukommt, auch wird nicht nur deren Bestand durch den Bestand bzw. Existenz jener Gegenstände impliziert, sondern sie wird auch ihrem immanenten Objektsgehalt durch jene Gegenstände derart fundiert", dass sie ohne diese Relation zu deren Gegenständen auch rein als Objekt nicht erfasst werden kann. Das an der Zahl Ausgeführte können wir derart verallgemeinern, dass wir allen idealen Objekten die in Bezug auf irgendwelche Gegenstände in der dargelegten Relation stehen, die Gegenständlichkeit höherer Ordnung zuerkennen. (Anm. 9)

Diese Darstellung der Gegenständlichkeit höherer Ordnung dürfte uns auch die Antwort auf unsere diesbezügliche Frage hinsichtlich des Sollens an die Hand geben. Ebenfalls dem direkten Aspekte des Sollens ist zu entnehmen, dass es zwar bestimmten Objektiven gegebenenfalls notwendig zukommt sich jedoch nicht auch seinem innersten Objektsgehalte nach irgendwie auf jene Objektive gründet. Indirekt ist dies dadurch ausser Zweifel gestellt, dass das Sollen ein ihm eigenes Erfassen zulässt, ohne dass dieses Erfassen auch

anderen Gegenständen zugeordnet wäre. Falls jemand einwendet, daß auch das Wollen, wie wir selbst schon bemerkt haben, das Erfassen anderer Gegenstände voraussetzt, dem ist zu entgegnen, daß es für unsere Zwecke vollkommen ausreicht, wenn eben das Wollen als solches nichts denn das Sollen erfaßt. Letzteres ist nun evidentermaßen der Fall. Man sagt zwar, daß Objektive gewollt werden; faßt man aber die Sachlage näher ins Auge, so sieht man, daß damit nicht eine Willenspraesentation der Objektive gemeint ist. Die besagte Rede bezieht sich vielmehr auf komplexe Tatbestände, insbesondere auf den Umstand, daß bestimmte Urteile bzw. Annahmen als psychologische Voraussetzungen der Wollung fungieren und so dieser letzteren ermöglichen, sich auf deren Gegenstände, die Objektive, zu richten. Auf dieses Verhältnis der Wollung zu den erwähnten Objektiven werden wir noch später zurückkommen; für jetzt genügt die Tatsache, daß die Objektive von der Wollung nicht irgendwie praesentiert werden. Ist Letzteres der Fall d.h. praesentiert das Wollen nur das Sollen und zwar zugleich in adäquater Weise, so wird es unmöglich, anzunehmen, daß der immanente Gehalt des Sollens sich durch Relationen zu irgendwelchen sonstigen Gegenständen konstituire. Das gerade Gegenteil davon fanden wir oben bei idealen Objekten als Gegenständen höherer Ordnung: auf der gegenständlichen Seite ein immanentes sich Beziehen auf andere Gegenstände, auf Seite der jene Gegenstände praesentierenden Erlebnisse ein immanentes Miterfassen dieser letzteren. Im Hinblick auf diesen den Kern der Sache treffenden diametralen Gegensatz zwischen den idealen Objekten als Gegenständen höherer Ordnung und dem Sollen ergibt sich alsbald auch indirekt von selbst die negative Beantwortung unserer Hauptfrage: das Sollen ist kein Gegenstand höherer Ordnung.

Wir haben bisher nur allgemeinen Eigenschaften des Sollens unsere Aufmerksamkeit zugewandt, die uns befähigen, diesen Gegenstand in eine bestimmte Gegenstandsklasse einzureihen. Unsere nächste Aufgabe scheint nun die zu sein, Eigenschaften

zu erweisen, die in der besonderen Natur des Sollens gründen und diesen Gegenstand von anderen Gegenständen einer und derselben durch obige allgemeine Merkmale ungrenzten Gegenstandsklasse differenzieren.

Eine dieser Eigenschaften, die uns schon im ersten Kapitel beschäftigte, scheint sich dem ersten Blick auf unseren Gegenstand aufzudrängen; ich meine die Positivität bzw. Negativität des Sollens. Wie man einen Gegenstand wollen bzw. nicht wollen kann, so kann man hinsichtlich dieses Gegenstandes auch sagen, er soll sein bzw. er soll nicht sein. So scheint die Sachlage beim ersten Blick. Es könnte nun jemand meinen, daß man bei genauerem Zusehen von einer Positivität bzw. Negativität beim Sollen einfach aus dem Grunde nicht sprechen könne, da sich das zweite Glied dieses Gegensatzes anstandslos auf das erste, die vermeintliche Positivität, zurückführen lasse. Wenn ich einmal sage, der Gegenstand O soll sein - das anderemal, der Gegenstand O soll nicht sein, so liegt im Sinne der zunächst liegenden Ausführung unseres Einwandes in beiden Fällen ein und dasselbe Sollen vor, der einzige Unterschied besteht darin, daß einmal dies Sollen dem Sein von O das anderemal dagegen dessen Nichtsein zuerkannt wird. Der von uns urgierte Gegensatz des positiven und negativen Sollens würde darnach letzten Endes nur die gespaltenen Objektive betreffen, das Sollen selbst wäre - da nach einer unmittelbar einsichtigen gegenstandstheoretischen Gesetzmäßigkeit die Glieder Positivität-Negativität entweder beide oder keines von beiden anzunehmen sind - weder als positiv noch als negativ aufzufassen. Noch mehr: da sich zumindestens die Positivität am direkten Sollensaspekt aufs Deutlichste manifestierte, wäre, falls sich jener Einwand bewahrheiten sollte, die Gegenständlichkeit des Sollens selbst in Frage gestellt.

Ich glaube jedoch, daß sich die Unhaltbarkeit der Position der Unterschied des positiven und negativen Sollens betreffe nur die gespaltenen Objektive, trotz der ihr scheinbar anhaftenden Exaktheit relativ leicht erkennen lasse. Wie wir schon bemerkt haben, sind positive Sollungen auf Grund des bloßen Sollensaspektes als solche mit aller Bestimmtheit zu erkennen. Statt nun aus der sicheren Tatsache des positiven Sollens in natürlicher Weise diejenige des weniger faßbaren negativen Sollens zu folgern, sieht sich der Verfechter der genannten Position genötigt, wegen der geringen Zugänglichkeit des negativen Sollens in gekünstelter Weise auch die aspektmäßig sichere Positivität desselben zu leugnen. Die Unnatürlichkeit dieser Schlußweise wird nun noch durch den Umstand erhöht, daß die genannte Position nur durch eine irrige Auffassung bestimmter Sollensaussagen dazu gelangt, die beiden in Rede stehenden Sollenseigenschaften zu verwerfen. Wenn ich sage der Gegenstand O soll nicht sein, so kann ich damit allerdings meinen, daß dem Nichtsein des Gegenstandes O das Sollen zukomme. Dieser Sinn meiner Aussage, auf den allein sich jene Position stützt, ist aber nicht der einzig mögliche. Man kann sinnvoll dieselbe Aussage machen, ohne hiebei im entferntesten das Nichtsein von O irgendwie zu erfassen. Der jetzige Sinn der besprochenen Aussage gibt sich kund, wenn man sich das „nicht" nicht mit dem „sein", sondern mit dem „soll" verbunden denkt. „Die Empirie sagt uns sogar, daß dieser letztere Sinn als der ursprünglichere und natürlichere anzusehen ist. Wenn uns die Existenz irgend eines Gegenstandes unerwünscht ist, so wenden wir uns zunächst gegen diese Existenz selbst, um normalerweise erst nach einiger Zeit die Nichtexistenz desselben als solche in Betracht zu ziehen. Die Aufmerksamkeit wendet sich sogar um so ausschließlicher einer solchen Existenz zu, je größer der

Grad der betreffenden Unerwünschtheit angenommen wird. Und doch kann man auch in Augenblicken größter Erregung, als wann man gewiß nur der betreffenden Existenz zugewendet ist, der obigen, scheinbar nur auf das Nichtsein bezogenen Sollensaussage entsprechende Erlebnisse haben, was durch Ausrufe wie Fort! Hinweg! unmöglich! etc bekräftigt wird. Nach den bisherigen Ausführungen läßt sich dies nur so erklären, daß die besagte Existenz in diesem Falle als eine nichtgesollte ernsthaft "erfaßt" wird, wobei dieses Nichtsollen zugleich ein solches von maximaler Intensität ist.

Die Unnatürlichkeit und Künstlichkeit der erwähnten Position geht nun nicht nur aus diesen direkten Ausführungen über den Sollensaspekt und die Sollensaussagen, noch deutlicher tritt dieselbe durch den Hinweis auf die dem Sollen zugeordneten Erlebnisse, die Wollungen. Im Sinne jener Position gäbe es ja auch keine Nichtwollung, die als solche der positiven Wollung gegenüberstünde, wenn jemand die Existenz eines Gegenstandes nicht will, so tut er der besagten Position zufolge nichts anderes, als daß er die Nichtexistenz des betreffenden Gegenstandes begehrt: auch der Unterschied der positiven und negativen Begehrung wäre demnach nur ein Unterschied der gewollten Objektive. Dies ist aber nach Zeugnis der Selbstwahrnehmung evidenterweise nicht der Fall. Man kann natürlich die Nichtexistenz von O beispielsweise positiv begehren, ebenso sicher ist es aber auch, daß man gegebenenfalls die Existenz von O negativ begehren kann, ohne hiezu die Nichtexistenz von O irgendwie erfassen zu müssen. Erreicht das negative Wollen eine gewisse Intensität, dann wird es durch den vulgären Terminus Verabscheuen am besten getroffen. Wird nun z.B. die Existenz von O verabscheut, so wird eben diese Existenz als solche verabscheut; an die Nichtexistenz von O braucht hiebei überhaupt nicht gedacht zu werden. Gibt es nun ein positives und negatives Wollen, so ist die Unhaltbar-

keit der obigen Position auch indirekt erwiesen. Nur die Leugnung dieses Gegensatzes kann ja dazu führen, den analogen Gegensatz auf der Sollensseite zu verwerfen; dem positiven und negativen Wollen dagegen hat auch ein positives und negatives Sollen zu entsprechen. Wir können also diese gegen jene Position gerichteten Ausführungen mit folgendem Ergebnis schließen: das Sollen als allgemeiner Gegenstand zerfällt in 2 Besonderungen, das positive und das negative Sollen.

Nun erübrigt es nur noch, die erwiesene Positivität bzw. Negativität des Sollens selbst einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Zur Illustration dieses Gegensatzes dürften zunächst analoge Fälle aus dem übrigen Gegenstandsbereich mit Erfolg herangezogen werden können. Obenan steht das Objektive. Wie beim Sollen finden wir auch hier ein Allgemeines - Sein -, das sich in seiner Besonderung in die beiden diametral entgegengesetzten Elemente - positives, negatives Sein - spaltet. Auch die Gefühlsgegenstände sind in diesem Zusammenhange anzuführen: die Gegensätze positiver - negativer Wert schön - häßlich, angenehm - unangenehm etc sind mit dem Sollensgegensatze auf eine Linie zu setzen. Dies ist noch besonders zu zeigen. Es könnte nämlich jemand meinen, daß wir uns analoge Fälle heranziehend, in der Wahl der Gegenstände vergriffen haben. Der Sollensgegensatz entspreche keineswegs dem an Objektiven und Gefühlsgegenständen vorgefundenen Gegensatze, sondern sei einfach der gegenseitigen Beziehung der sogenannten konträren Gegenstände gleichzusetzen. Positives und negatives Sollen würden sich darnach einander gegenüber wie z.B. weiß und schwarz, warm und kalt etc verhalten. Daß nun Letzteres nicht zutrifft, läßt sich, wie mir scheint, unschwer erkennen. Schaut man sich die konträren Gegenstände näher an, so sieht man sofort, daß dieselben ihrem immanenten Gehalt nach zu einander überhaupt in keinem anderen Gegensatz als dem der Verschie-

deutheit stehen. Man kann beispielsweise das Schwarz als solches nicht als den direkten Gegensatz von Weiß ansehen wie dies beim negativen und positiven Sollen der Fall ist. Jenen korrelativen Gegensatz trägt man vielmehr von Außen her in die konträren Gegenstände hinein, indem man dieselben als Endpunkte eines zweidimensionalen Kontinuums betrachtet. Wir haben aber schon während der einleitenden Ausführungen des ersten Kap. bemerkt, daß das positive und das negative Sollen ihrer Natur nach einen kontinuierlichen Übergang des einen ins andere ausschließen.

Zwei Punkte sind es also, die die Auffassung des positiven und negativen Sollens als konträrer Gegenstände nicht zulassen: 1.) das positive Sollen ist dessen innerstem Gehalt nach das gerade Gegenteil des negativen Sollens, während die konträren Gegenstände nur als Endpunkte von Kontinuen zu einander ins Korrelationsverhältnis treten.

2.) das positive und negative Sollen schließen einen kontinuierlichen Übergang und mithin auch den konträren Gegensatz aus.

Dem Angeführten zufolge dürfte kaum mehr zu bezweifeln sein, daß das Sollen hinsichtlich des erörterten Gegensatzes nur im Objektive und den Gefühlsgegenständen sein Analogon findet. Die Analogie läßt sich übrigens noch weiter durchführen. Wie wir schon bemerkt haben, hat der besagte Sollensgegensatz sein psychisches Korrelat in der positiven bzw. negativen Begehrung. Erwägt man, daß es eine affirmative und negative Behauptung, ein Lust und ein Unlustgefühl gibt so wird man leicht dasselbe Verhältnis bei den Objektiven und Gefühlsgegenständen vorfinden.

Der bisher gelieferten indirekten Charakteristik der Positivität bzw. Negativität des Sollens sollte jetzt die direkte folgen, die dem puren Sollensaspekt zu entnehmen wäre. Das vorzüglichste Geschäft dieser direkten Charakteristik jenes Gegensatzes bestünde offenbar darin, die letzte Differenz desselben anzugeben. Man bräuchte

nun nicht lange nachzudenken, um zu erkennen, daß wir hier einer "letzten Tatsache" gegenüberstehen. Demzufolge kann "ich nur auf den Sollensaspekt hinweisen; die Hauptsache hat hiebei jeder selbst zu leisten, dasjenige unmittelbar erfassend, was sich in Worte nicht kleiden läßt. Ein Surrogat hiefür scheint desseungeachtet vorhanden zu sein. Wir sind tatsächlich in der Lage die Positivität bzw. Negativität des Sollens, wenn auch nicht mittelst einer Definition, haarscharf abzugrenzen. Unser Sollensgegensatz unterscheidet sich dadurch von allen analogen Gegensätzen, daß dessen psychisches Korrelat im Gegensatze der positiven und negativen Begehrung zu suchen ist.

Mit dem soeben zu Ende besprochenen Gegensatze des positiven und negativen Sollens steht eine weitere Eigenschaft des Sollens in naher Beziehung. ich meine die Intensität desselben. Daß dem Sollen Intensität zukommt, ist zunächst dem Aspekte desselben zu entnehmen; es ist durchaus natürlich, zu sagen, daß gewisse Gegenstände mehr sein sollen als andere. Letzteres zeigt sich besonders klar bei Konflikten, wo es gelegentlich sogar vorkommt, daß das Sollen des einen Gegenstandes des durch das größere Sollen des anderen völlig verdrängt wird. die hiebei obwaltenden Beziehungen genauer zu präcisieren, kann ich hier unterlassen, da ich dieselben in anderem Zusammenhange bald einer eingehenderen Betrachtung unterziehen werde.

Es scheint mir nun, daß sich die Behauptung, dem Sollen kommt Intensität zu, nicht nur unmittelbar durch den natürlichen Sinn der Sollensaussagen stützen, sondern auch indirekt beweisen läßt. Man besitzt Evidenz hiefür, daß es in gewissem Sinne einer lei ist, wenn jemand beispielsweise die Existenz eines Gegenstandes O begehrt oder sich über diese Existenz, wann sie tatsächlich wird, freut. Es ist nun klar, daß diese Aequivalenz der besagten Erlebnisse ohne die Allgemein-

valenz der diesen Erlebnissen zugeordneten Gegenstände nicht bestehen kann: die Objektive Der Gegenstand O soll existieren und Die Existenz von O ist wertvoll, sind demnach als äquivalent anzusehen. Die durch diese Aequivalenz bedingten Beziehungen zwischen Sollen und Wert brauche ich wie oben nicht näher auszuführen, da ich weiter unten bald ebenfalls ausdrücklich darauf zurückkommen werde.

Vorläufig halte ich bloß an der ohnehin an sich plausiblen Tatsache jener Aequivalenz fest; es scheint daß durch dieselbe auch unsere Frage hinsichtlich der Sollensintensität entschieden wird. Bedenkt man nämlich, daß dem Werte zweifellos die Intensität zukommt, so wird man letztere bei der Aequivalenz obiger Objektive unvermeidlich auch dem Sollen zuerkennen müssen. Ein Einwand ist naheliegend: aequivalente Objektive sind trotz dieser Aequivalenz von einander notwendig verschieden, weshalb es nicht angeht, Eigenschaften, die man bei den einen findet, ohneweiteres auch auf die anderen zu übertragen. Daß nun dieser Einwand - obwohl im Allgemeinen zutreffend - für unseren Fall nicht gilt, dürfte auch aus einer nur etwas genaueren Bestimmung dessen, was man Aequivalenz nennt, zur Genüge hervorgehen. Aequivalente Objektive sind bekanntlich solche, die einander gegenseitig implicieren. eine notwendige Konsequenz dieser Beziehung ist die Tatsache, daß ein dem Objektive β aequivalentes Objektiv α nur noch solchen Objektiven aequivalent ist, welche ihrerseits dem Objektive β aequivalent sind. Bevor wir nun dies auf unseren Fall anwenden, müssen wir unser obiges Beispiel etwas ergänzen. Wir sagten oben einfach, Die Existenz von O ist wertvoll. wir hätten, da dem Werte notwendig Intensität zukommt, genauer sagen sollen: Die Existenz von O hat den Wert mit der Intensität a. (Anm. 10) Nach dieser Korrektur sind also folgende Objektive aequivalent zu betrachten: Der Gegenstand O soll existieren - Die

Existenz des Gegenstandes O hat den Wert mit der Intensität a. Es ist leicht zu sehen, daß diese Aequivalenz unmöglich wird, wofern man die Intensitätslosigkeit des Sollens annimmt. Neben der Intensität a gibt es ja noch unendlich viele Intensitäten und demgemäß auch unendlich viele Abstufungen eines und desselben Wertes. Dem Gesagten zufolge gibt es also auch unendlich viele Gegenstände, die sich von unserem Gegenstande O nur hinsichtlich der Wertintensität, die deren Existenz zukommt, unterscheiden. Kommt nun dem Sollen keine Intensität zu, so wäre das Objektiv: der Gegenstand O soll existieren – auch den Existenzen dieser von O nur hinsichtlich der Wertintensität verschiedenen Gegenstände als aequivalent anzusehen. Da aber diese Existenzen eben wegen der besagten Intensitätsdifferenzen einander keineswegs aequivalent sind, kann nach obigem Aequivalenzgesetze unser Sollensobjektiv keinem dieser Existenzobjektive aequivalent sein. (Anm. 11). Damit die tatsächlich bestehende Aequivalenz der Objektive: Die Existenz von O hat den Wert mit der Intensität a – und O soll existieren – begreiflich werde, muß man dem Angeführten gemäß am Sollen der O-Existenz noch eine der Wertintensität a entsprechende gegenständliche Differenzierung annehmen: daß diese Differenzierung durch die Annahme einer Sollensintensität von der Größe a gegeben ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Der geführte Beweis läßt auch folgende Wendung zu. Nimmt man an, daß dem Sollen keine Intensität zukommt, dann würde das Objektiv: Der Gegenstand O soll existieren – als solches nur den Wert der Existenz von O, nicht aber auch den Intensitätsgrad dieses Wertes implicieren. Nur wenn man ~~man~~ unserem Sollen auch eine bestimmte Intensität zuerkennt, implicierte dieses auch die Intensität des Wertes und zwar denselben Grad desselben, welchen es selbst be-

sitzt. Nach alledem scheint die Konsequenz unausbleiblich daß dem Sollen wie dem Wert Intensität zukommt.

Wir haben oben bemerkt, daß die Sollensintensität zur Positivität bzw. Negativität des Sollens in naher Beziehung steht. Diese Beziehung haben wir nun näher zu erläutern. In dieser Hinsicht ist der Umstand bemerkenswert, daß die Intensität dem Sollen erst dann zukommt, wenn dieses durch die Positivität bzw. Negativität differenziert gedacht wird. Das Sollen in derjenigen Allgemeinheit, alswann es weder positiv noch negativ ist, kennt keine Gradunterschiede: wie beispielsweise das Rot als allgemeinster Gegenstand jede gradelle Abstufung ausschließt, so auch das Sollen als solches. Man könnte nun glauben, daß die Sollensintensität genau genommen nicht dem Sollen, sondern der Positivität bzw. Negativität desselben zukommt. Das Verhältnis der Intensität zum Sollen wäre darnach ganz analog demjenigen des Helligkeitsgrades einer Farbe zu dieser. auch hier kommt die Intensität nicht direkt der Farbe, sondern einer Eigenschaft derselben zu. Schaut man sich jedoch die Positivität bzw. Negativität des Sollens nur etwas näher an, sieht man, daß diese beiden Eigenschaften jede Intensität prinzipiell ausschließen. Die Positivität bzw. Negativität, die wir nicht nur beim Sollen sondern auch bei Objektiven vorgefunden haben, kennt, wie gelegentlich schon bemerkt ~~haben~~ wurde kein Limitieren zur Null und folglich auch keine Größe.

Kommt die Intensität weder dem Sollen als solchem noch dessen Positivität bzw. Negativität zu, bleibt nur noch ein Mittelweg übrig: die Intensität kommt dem durch die Positivität bzw. Negativität bestimmten Sollen zu. Das gefundene Ergebnis stimmt auch mit dem Werte überein: auch bei diesem wird man hinsichtlich der Intensität bei näherer Betrachtung dasselbe Verhältnis vorfinden.

Wahrheit IV, 1, 3

kommt dem Sollen Intensität zu, so hat dies für die Begehrungen als die das Sollen präsentierenden Erlebnisse natürlich auch seine Konsequenzen. Was wir einmal schon dem direkten Aspekte der Wollungserfahrungen haben, ist jetzt auch indirekt erwiesen: die Tatsache nämlich, daß der den Begehrungen zukommenden Intensität ebenfalls eine präsentierende Funktion zuzusprechen ist. Als Gegenstand der Begehrungsintensität ist nach dem Bisherigen eben die Sollensintensität anzusehen. Als ein letzter Beleg für das bisher Gesagte mag auch der Umstand angeführt werden, daß die diesbezüglichen Verhältnisse auf der Erfassensseite denen ganz analog sind, die wir auf der gegenständlichen Seite gefunden haben. Auch die Begehrungsintensität kommt weder den Begehrungen als solchen, noch deren Positivität noch Negativität zu: wie das Sollen so ist auch das Wollen nur insofern Träger dieser Eigenschaft, als es positiv bzw. negativ gedacht wird.

Ein Mangel in den bisherigen Ausführungen über die Sollensintensität dürfte schon aufgefallen sein: die Nichtberücksichtigung der Objektive als Analoga. Die Objektive sind ja Gegenstände κατ' ἐξοχήν, denen Positivität bzw. Negativität zukommt. Wenn wir nun bisher die Intensität in einem besonderen Verhältnis zu diesen beiden Eigenschaften fanden, so wäre es zumindestens eine bemerkenswerte Ausnahme, wenn dies bei Objektiven nicht der Fall sein sollte.

Die Frage, ob den Objektiven Intensität zukommt, würde eine besondere Untersuchung erfordern, aus im Vorworte angeführten Gründen kann ich dieselbe und nun ein Analogon zu bestreiten gegenwärtig nicht besonders in Angriff nehmen. Daß sie jedoch bejahend zu beantworten ist, ist von autoritativster Seite in letzter Zeit dargetan worden (Anm. 13 u. 12).

Hiemit schließe ich die Ausführungen über die Sollensintensität, 2 Gründe insbesondere waren es, die uns

zur Annahme der letzteren bestimmt haben:
1.) der direkt sich darbietende Sollensaspekt
2.) die Aequivalenz der erwähnten Sollens- und Wert-objektive.

Im Bisherigen haben uns Eigenschaften des Sollens beschäftigt, die ohne inneren Bezug auf andere Gegenstände zum immanenten Gehalt dieses Gegenstandes gehören: solche Eigenschaften heißen bekanntlich Konstitutive Eigenschaften. Es gibt aber auch Eigenschaften, die einem Gegenstande zukommend, als solche die Beziehung dieses Gegenstandes zu anderen Gegenständen erkennen lassen: diese Eigenschaften gehören zu den konsekutiven Eigenschaften eines Gegenstandes.

Die Frage nach einer Eigenschaft der letzteren Art - der Gegenständlichkeit höherer Ordnung nämlich - haben wir zwar schon bisher behandelt, dieselbe jedoch negativ beantwortet. Unsere jetzige Aufgabe besteht darin, tatsächliche konsekutive Eigenschaften des Sollens nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang drängt sich zunächst die oben schon berührte Aequivalenz gewisser Wert- und Sollensobjektive, der Betrachtung auf. diese Aequivalenz läßt höchst wichtige Gesetzmäßigkeiten für die Beziehung zwischen Wert und Sollen erkennen. Diese selbe Aequivalenz wird mithin jetzt zum Hauptproblem der Untersuchung. Sie läßt sich, wie ich glaube, auch strengent erweisen.

Zu diesem Behufe kann zunächst auf den direkten Aspekt der Objektive: Der Gegenstand O soll existieren Die Existenz von O hat Wert - hingewiesen werden. Beim ersten Blick auf diese Objektive wird man deren Aequivalenz sogleich zumindestens sehr stark vermuten können. Diese Vermutung steigert sich zur Gewißheit, sobald man auch die diesen Objektiven zugeordneten Erlebnisse mit in Betracht zieht. Wir haben schon im ersten Kap. gelegentlich bemerkt, daß jede Wol-

lung eines Gegenstandes die Werthaltung eben dieses Gegenstandes voraussetzt. Diese Werthaltung hat nun ihrerseits die Annahme jenes Gegenstandes zur psychologischen Voraussetzung. Praeciser formuliert, liegt demnach bei jeder Wollung folgender Tatbestand vor: Nur Objektive können begehrt d.h. als gesollt adäquat erfasst werden; weiters können diese Objektive ihrer Natur nach nur dann in der bezeichneten Weise als gesollt erfasst werden, wenn deren Tatsächlichkeit als wertvolle miterfasst wird, was durch die Annahme dieser Tatsächlichkeit und die durch diese Annahme fundierte Werthaltung derselben besorgt wird. Um die Konsequenz des soeben Gesagten zu erkennen, brauchen wir uns bloß das schon erörterte erfassungstheoretische Gesetz ins Gedächtnis zurückzurufen, das besagt, daß die innere Unmöglichkeit einen Gegenstand O in bestimmter Weise zu erfassen die entsprechende innere Unmöglichkeit eben dieses Gegenstandes impliciert. Diesem Gesetz gemäß kann also ein Objektiv prinzipiell nicht gesollt sein, falls der Tatsächlichkeit dieses Objektives kein Wert zukommt. Nun bleibt jedoch noch eine Frage offen. Können wir aus der Tatsache, daß das Sollen werthin differenten Objektiven nicht zukommen kann, ohne Weiteres schließen, daß es werthaltdifferenten Objektiven notwendig zukommt? Diese Frage ist, wenn ich nicht irre, bejahend zu beantworten. Dafür spricht zunächst alles, was wir oben dem direkten Aspekte der Wert- und Sollensobjektive für deren Aequivalenz entnommen haben. Hat die Tatsache eines Objektives Wert, dann kommt dem letzteren, wenn es nicht tatsächlich ist, evidenterma[illegible] das Sollen zu. Zum selben Resultate kann man aber auch indirekt gelangen. Bei einiger Überlegung bemerkt man nämlich, daß unsere obige Frage nur dann loyal bejaht kann, wenn es sich hiebei zumindestens auch um einen realen Gegenstand handelt. Bei realen Gegenständen vorzugsweise kann

man aus der „Nurmöglichkeit" irgendwie zu existieren nicht auch auf die Tatsächlichkeit dieser Existenz schließen. Wir haben aber zu Beginn dieses Kap. gesehen, daß das „Sollen ein idealer Gegenstand ist, genauer eine ideale Eigenschaft. Hinsichtlich dieser letzteren gilt aber folgendes Gesetz: wenn eine ideale Eigenschaft nur einem Gegenstand zukommen kann, dann kommt sie diesem Gegenstand auch notwendig zu. Dies wird sogleich evident, wenn wir bedenken, daß idealen Eigenschaften nicht Existenz, sondern nur Bestand zukommen kann. Aus letzterem Grunde können ideale Eigenschaften ihren Gegenständen nicht einfach so zugeschrieben werden wie dies beispielsweise bei den Farben der Fall ist. Die Farben kommen deren Gegenständen gewissermaßen ganz äußerlich zu, ohne daß dies in deren Natur irgendwie begründet wäre. Anders die idealen Eigenschaften. Diese werden durch die Gegenstände, denen sie faktisch zukommen, zugleich „fundiert". Weiß man nun von einer idealen Eigenschaft, daß sie nur auf Grund bestimmter Voraussetzungen bestehen kann, dann kann man auch sagen, daß sie durch ebendiese Voraussetzungen fundiert und mithin notwendig wird.

Bezüglich des Sollens erkannten wir, daß es Objektiven nur unter der Voraussetzung zukommen kann, falls deren Tatsache vorliegt. Ist nun letzteres der Fall, dann sind nach Obigem die betreffenden Objektive, wenn sie nicht tatsächlich sind, notwendig gesollt. Da sich demgemäß die Objektive: Die Existenz von O hat Wert, O soll existieren – gegenseitig implicieren, sind sie als aequivalent anzusehen, was zu beweisen war.

Es ist selbstverständlich, daß alles, was wir soeben hinsichtlich des positiven Sollens ausgeführt haben, mutatis mutandis auch für das negative Sollen seine Geltung hat. Demnach kommt jedem Objektive notwendig das negative Sollen zu, wofern dessen

Tatsächlichkeit Unwert hat und besteht. Letzterer Umstand erheischt einige Bemerkungen, die zugleich die ganze bisherige Ausführung über die in Rede stehende Aequivalenz erläutern dürfte.

Wie wir schon einmal bemerkt haben, kann man die Tatsächlichkeit eines Objektives nicht positiv begehren, falls sie ohnehin besteht, sowie nicht negativ begehren, falls sie ohnehin nicht besteht; auf der anderen Seite kann man aber auch die Untatsächlichkeit eines Objektives nicht positiv begehren, falls sie ohnehin ~~nicht~~ besteht, sowie nicht negativ begehren, falls sie ohnehin nicht besteht. Dieser genaueren Bestimmung der Verhältnisse auf der Erfassensseite entsprechend läßt sich unter Heranziehung des oben bei der Erörterung über die besagte Aequivalenz angewandten erfassungstheoretischen Gesetzes auch die gegenständliche Seite folgendermaßen präcisieren:

I. Das positive Sollen kommt nur zu:
   a) der Existenz des Gegenstandes O, falls diese nicht besteht, jedoch wertvoll wäre, wenn sie bestünde
   b) der Nichtexistenz des Gegenstandes O, falls diese nicht besteht, aber wertvoll wäre, wenn sie bestünde.

II. Das negative Sollen kommt nur zu:
   a) der Existenz des Gegenstandes O, falls diese besteht und Unwert hat
   b) der Nichtexistenz des Gegenstandes O, falls diese besteht und Unwert hat.

Die hier statuierten Gesetzmäßigkeiten sind natürlich auch unmittelbar evident und scheint zu deren Bekräftigung der obige Hinweis auf die zugeordneten Erlebnisse nicht nötig. Aber so selbstverständlich die angeführten Bezeichnungen auch sind, so lassen sie doch eine verschiedenartige Deutung zu. Man braucht bloß an die „psychologische" Tendenz der meisten modernen Arbeiten zu denken, um zu erkennen, daß die obigen gegenständlichen Bezeichnungen eben gegenüber

Selbstverständlichkeit jemand dazu verleiten könnten sie mit den auch selbstverständlichen, jedoch handgreiflicheren zugeordneten Verhältnissen auf der Erfassensseite zu verwechseln. Für uns dagegen sind die „Sollensgesetze" insoferne von besonderer Bedeutung, als durch sie der Gegenstand Sollen hinsichtlich seiner Beziehung zum Wert grundlegend bestimmt ist. Diese rein gegenständliche Bedeutung der besagten Sollensgesetze, dürfte aber gerade durch den von uns gemachten Hinweis auf die Erlebnisse so recht hervortreten.

Wir haben oben einmal vorübergehend bemerkt, daß man statt ein Objektiv positiv zu wollen, dessen Gegenteil negativ wollen kann und umgekehrt. Diesen Erfassungsverhältnissen entspricht folgende ebenfalls auch unmittelbar evidente Erweiterung der oben fixierten Sollensgesetze:

I. Das positive Sollen kommt zu:
   a) der Existenz von O, falls der Nichtexistenz von O das negative Sollen zukommt,
   b) der Nichtexistenz von O, falls der Existenz von O das negative Sollen zukommt;

II. Das negative Sollen kommt zu:
   a) der Existenz von O, falls der Nichtexistenz von O, das positive Sollen zukommt,
   b) der Nichtexistenz von O, falls der Existenz von O, das positive Sollen zukommt.

Verbindet man die soeben angeführten Sollensgesetze mit den oben statuierten, indem man bei den jeweils gegenteiligen objektiven statt des Sollens den Wert in aequivalenter Weise einsetzt, erhält man eine dritte Tafel von Sollensgesetzen, die auch unmittelbar evident sind und wie die obigen ganz bestimmten Verhältnissen auf der Erfassensseite entsprechen. Diese letzteren werden durch den Umstand gegeben, daß man, statt ein Objektiv positiv zu wollen, gegebenenfalls das

Gegenteil dieses Objektives negativ werthalten – und statt ein Objektiv negativ zu wollen, das Gegenteil dieses Objektives positiv werthalten kann; dem entsprechen folgende Sollensgesetze:

I. Das positive Sollen kommt zu:
   a) der Existenz des Gegenstandes O, falls die Tatsächlichkeit der Nichtexistenz des Gegenstandes O besteht und Unwert hat,
   b) der Nichtexistenz des Gegenstandes O, falls die Tatsächlichkeit der Existenz des Gegenstandes O besteht und Unwert hat.

II. Das negative Sollen kommt zu:
   a) der Existenz des Gegenstandes O, falls die Tatsache der Nichtexistenz dieses Gegenstandes nicht besteht, aber Wert hätte, wenn sie bestünde,
   b) der Nichtexistenz des Gegenstandes O, falls die Tatsächlichkeit der Existenz dieses Gegenstandes nicht besteht, aber Wert hätte, wenn sie bestünde.

Zu allen bisher angeführten Sollensgesetzen ist noch zu bemerken, daß sie sich selbstverständlich nicht nur auf die Existenz, sondern auch auf den Bestand beziehen; nur der Bequemlichkeit halber sprachen wir stets nur von der Existenz des Gegenstandes O.

Wichtig ist nun der Umstand, daß diese beiden Objektive: Existenz u. Bestand – die einzigen sind denen das Sollen zukommen kann. Die dritte Kategorie der Objektive: die Soseinsobjektive – schließt die Sollensqualität wie des Wertes ihrer Natur nach aus (Anm. ii). Dies durch Beispiele zu erläutern scheint überflüssig; es genügt der Hinweis darauf, daß nur dem Bestand eines Soseins gegebenenfalls Wert bzw. Unwert, Sollen bzw. „Unsollen" zukommen kann wie man auch nur den Bestand eines Soseins werthalten bzw. nurwerthalten, wollen bzw. nichtwollen kann; das Sosein kann nur als „Wertgegenstand" fungieren, was auch Objekte tun können.

"

Mit der Heranziehung des Bestandes ist jedoch, wie leicht zu sehen, die notwendige Determination unserer Sollensgesetze noch keineswegs erreicht. Schaut man sich die letzteren näher an, erkennt man, daß sie nur in einer Hinsicht die Beziehungen zwischen Wert und Sollen durchblicken lassen. Sie besagen, allgemein formuliert, wer, wann ein Objektiv das positive und wann das negative Sollen fundiert. Die Gegenstände Wert und Sollen sind also durch die bisherigen Sollensgesetze nur hinsichtlich ihrer Eigenschaft, gegebenenfalls positiv oder negativ zu sein, einander gegenübergestellt. Wie wir aber gesehen haben kommt diesen zwei Gegenständen auch Intensität d.h. Größe zu. Es ist nun selbstverständlich, daß zwischen Wert und Sollen auch hinsichtlich der Größe Gesetzmäßigkeiten obwalten, die zu den schon statuierten Sollensgesetzen in keiner entfernten Beziehung stehen.

Zur näheren Bestimmung dieser Gesetzmäßigkeiten kann zunächst wieder der direkte Aspekt der Gegenstände Wert und Sollen ins Feld geführt werden. Es ist nämlich ohne Weiteres ersichtlich, daß hinsichtlich der Intensität zwischen Wert und Sollen das Verhältnis der geraden Proportion besteht, somit beim größeren Wert auf der einen auch das größere Sollen auf der anderen Seite anzunehmen ist und umgekehrt.

Das soeben Gesagte, obwohl unmittelbar evident, läßt sich zum Überfluß noch indirekt beweisen. Wie wir schon wissen, erfassen wir die Intensität (Intensitätsemotionalen) Gegenstände durch präsentierende Momente der zugeordneten Erlebnisse: ein größeres Sollen durch ein stärkeres Wollen, einen größeren Wert durch eine stärkere Werthaltung und umgekehrt (Anm. 12.) Wie wir nun wollen überhaupt nicht können, ohne auch irgendwie wertzuhalten,

so kann man auch ein größeres oder kleineres Sollen nicht erfassen, ohne irgendwie stärker oder schwächer werden zu halten. daß zwischen der Sollensgröße und Wollensstärke hiebei ein proportionales Verhältnis anzunehmen ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Da man also ein größeres Sollen seiner Natur nach nicht adäquat erfassen kann, ohne den größeren Wert mitzuerfassen, so braucht man sich bloß an das schon mehrere Male angewandte, die Unmöglichkeit adäquaten Erfassens betreffende Erfassungsgesetz zu erinnern, um auch indirekt zu erkennen, daß bei den oben aufgestellten Sollensgesetzen dem größeren Sollen auf der einen der proportioniert größere Wert auf der anderen Seite entspricht, was natürlich auch für das negative Sollen bzw. den negativen Wert gilt.

Es scheint nun, daß durch den Hinweis darauf, daß das Sollen nur Existenzen bzw. Beständen zukommt und daß die Sollensintensität mit der entsprechenden Wertintensität direkt proportioniert steigt und fällt, die angeführten Sollensgesetze noch immer nicht in genügender Weise determiniert sind

Man braucht bloß die statuierten Sollensgesetze sich etwas näher anschauen, um zu erkennen, daß man nicht jeder Existenz und auch nicht jedem Bestand auch wenn alle bisher praecisierten Bedingungen erfüllt sind, das positive bzw. negative Sollen wird zuerkennen mögen. Weiß man von einem Objektiv, daß es unmöglich ist, dann scheint es auf den ersten Blick sinnlos zu sein, diesem Objektive das positive, bzw. dem Gegenteil dieses Objektives das negative Sollen zuzuschreiben; ebenso sinnlos scheint es, einem notwendigen Objektiv das negative sowie dem Gegenteil dieses Objektives das positive Sollen zuzusprechen. Somit ist schon auf Grund des direkten Aspektes des Gegenstandes Sollen die Vermutung berechtigt daß positive sowie negative notwendige Objektive

nicht negativ und die Gegenteile eben dieser Objektive nicht positiv gesollt sein können.

Zieht man die entsprechende Erfassensseite heran, wird das bloß Vermutete gewiß. Durch zwei Momente insbesondere wird diese Gewißheit begründet. Zunächst wäre es evidentermaßen sinnlos, wollte jemand ein als notwendig erkanntes positives oder negatives Objektiv negativ und die Gegenteile eben dieser Objektive positiv begehren. Zu bemerken ist hiebei noch, daß ein derartiges Begehren als solches, dh. als diesen bestimmten Objektiven zugeordnet, mit Evidenz sinnlos zu nennen wäre. Ist dies der Fall, dann ist, wenn irgendwo, sodenfalls hier die Analogie zum Urteil gestattet. Da ich im dritten Kap. die Analogie zwischen Wollung und Urteil ausdrücklich durchzuführen gedenke, kann ich mich im Folgenden kürzer fassen, als es sonst vielleicht ratsam wäre. Sagt man von ~~von~~ irgendwelcher Behauptung, sie sei als solche sinnlos, so meint man damit eben nichts anderes, als daß der Gegenstand dieser Behauptung zumindestens keine Tatsache ist. Trifft nun unsere Analogie zu, dann ist auch dem Gegenstande der oben als sinnlos charakterisierten positiven bzw. negativen Begehrung die Tatsächlichkeit abzusprechen. Da nun, wie wir gelegentlich schon bemerkt haben, ideale Eigenschaften einem Gegenstande nur notwendig oder unmöglich zukommen, ist die weitere Konsequenz der besagten Analogie die, daß notwendige positive sowie negative Objektive das negative und deren Gegenteile das positive Sollen, ihrer Natur nach exludieren.

Wie oben bemerkt wurde, gibt es aber an der den besagten notwendigen Objektiven zugeordneten Erfassensseite noch ein zweites Moment, dessen nähere Betrachtung in vielleicht noch eindringlicherer

Weise zum selben Ergebnis führt. Die soeben erörterten Begehrungen sind, wie leicht zu sehen ist, nicht nur als sinnlos sondern auch als ihrer Natur nach unmöglich zu charakterisieren. Zunächst besteht die faktische d.h. empirische Unmöglichkeit, ein als notwendig erkanntes positives oder negatives Objektiv negativ und die Gegenteile ebendieser Objektive positiv zu begehren. Von dieser empirischen Unmöglichkeit wird man ohne Weiteres auf die innere apriorische mit Vermutungsevidenz schließen können, wofern man sich nur hiebei ans Begehren, ans reine Wollen hält und nicht dieses mit mannigfachen Gefühlsderivaten die durch Ausdrücke wie Wunsch etc bezeichnet werden, verwechselt.

Diese Vermutungsevidenz steigert sich ebenfalls zur Gewißheit, wenn die erörterte Begehrungsunmöglichkeit einer genaueren Analyse unterzogen wird. Zu diesem Behufe ist eine exaktere Präzisierung des Verhältnisses zwischen Begehren und seinem Objektiv unerläßlich. Im diesem Zusammenhange ist nun der Umstand bemerkenswert daß Objektive nur in einer ganz bestimmten Form als Willensgegenstände fungieren können. Es läßt sich das allgemeine Gesetz aufstellen, daß prinzipiell nur Tatsachen positiv bzw. negativ begehrt werden können. Durch ein Beispiel dürfte dies am besten illustriert werden. Der Schachspieler begehrt unter normalen Verhältnissen, daß er die Partie gewinne genauer, daß er die Partie tatsächlich gewinne. Das Objektiv: unser Schachspieler gewinnt die Partie - ist also nicht in dieser Allgemeinheit Gegenstand der gemeinten Begehrung, als letzterer ist vielmehr nur die Tatsache dieses Objektives anzusehen. Sollte jemand einwenden daß die Tatsache dieses Objektives im Zeitpunkte der darauf gerichteten Begehrung notwendigerweise noch nicht besteht und deshalb auch als der Gegenstand dieser letzteren nicht aufgefaßt werden

kann, dem ist zu entgegnen, daß der Tatsache prinzipiell keine Zeitbestimmung zukommt, sondern höchstens nur dem Gegenstande dieser Tatsache, in unserem Falle also dem Gewinne. Während der Schachspieler begehrt die Partie zu gewinnen, hat er selbstverständlich dieselbe noch nicht gewonnen, dessenungeachtet kann aber schon die Tatsache bestehen, daß er gewinnen wird. Damit gelangen wir zur Hauptfrage. Auch nach dem soeben Ausgeführten kann — so könnte jemand vermuten — nicht das Begehren des Schachspielers sich auf die Tatsache des Gewinnes richten: besteht diese letztere nämlich, dann kann sie, wie wir selbst ausgeführt haben, nicht noch begehrt werden; besteht sie nicht, dann kann sie ebenfalls nicht Gegenstand des Begehrens sein. Der erste Punkt ist leicht zu erledigen. Um ein Objektiv A positiv begehren zu können, genügt ja der Umstand, daß man die Tatsache dieses Objektives eben nicht weiß, sondern bloß annimmt. Darnach ist Gegenstand der positiven Begehrung die Tatsache d.h. derjenige Gegenstand, der nur durch ein evidentes Urteil adäquat erfaßt wird; es gilt nur die Einschränkung, daß das Begehren dieser Tatsache und das Urteilen derselben nicht zugleich existieren können. Unser Schachspieler begehrt denjenigen Gewinn, der durch das wahre Urteil: der Schachspieler hat gewonnen, — erfaßt wird; dessenungeachtet kann er während seines Begehrens dieses Objektiv nicht behaupten.

Der zweite Punkt verlangt eine schärfere Distinction. Besteht die begehrte Tatsache nicht, dann ist ~~ist~~ eben keine solche mithin aber nach dem soeben Ausgeführten auch nicht Gegenstand einer Begehrung. Bei näherem Zusehen erkennt man aber daß bei ganz bestimmten Voraussetzungen die Tatsache eines Objektives dieselbe bleibt, obsie nun besteht oder nicht. Diese Voraussetzungen betreffen

die Möglichkeit der besagten Tatsache. Eine mögliche Tatsache schließt zumindestens ihrer Natur nach nicht deren Bestand aus: sie ist identisch derselbe Gegenstand ob sie besteht oder nicht. Anders verhält sich die Sache bei einem unmöglichen Objektiv. Dieses schließt die Tatsächlichkeit seiner Natur nach aus; es scheint deshalb von Vornherein sinnlos, von der Identität einer bestehenden bzw. nicht bestehenden Tatsache zu sprechen, falls hiebei ein unmögliches Objektiv gedacht wird. Mögliche Objektive schließen ihrer immanenten Natur nach den Bestand ihrer Tatsache nicht aus: eben deshalb bleibt die Tatsache dieser Objektive, ob sie besteht oder nicht, derselbe Gegenstand. Unmögliche Objektive dagegen sind ihrer Natur nach mit der Tatsächlichkeit unverträglich: also ist aber auch die Identität der nichtbestehenden Tatsache dieser Objektive mit einer bestehenden derselben unmöglich auszudenken. (~~Dum~~.

Damit scheint aber unsere Frage hinsichtlich der Begehrungsmöglichkeit entschieden zu sein. Wir haben oben gefunden, daß Objektive nur als Tatsachen d.h. als adäquate Urteilsgegenstände positiv begehrt werden können; weiters haben wir gesehen, daß nichtbestehende Objektive unbeschadet des soeben statuierten Wollensgesetzes auch positiv begehrt werden können, wofern dieselben mit deren Tatsache als identisch aufgefaßt werden können. Bei unmöglichen Objektiven dagegen hat es nach obigem keinen Sinn, eine derartige Identität anzunehmen; im Verein mit dem genannten Wollensgesetze folgt daraus, daß unmögliche Objektive ihrer Natur nach nicht positiv begehrt werden können.

Hiemit haben wir erst einen Teil unserer Frage beantwortet; wir haben bisher nur die unmöglichen Objektive im Auge gehabt. Wie verhält sich nun die Sache bei den Gegenteilen dieser, d.h. bei notwendigen

Objektiven? Wenn die unmöglichen Objektive ihrer Natur nach nicht positiv begehrt werden können, kann man daraus schließen, daß die notwendigen Objektive ihrer Natur nach entsprechend nicht negativ begehrt werden können? Bei einiger Überlegung ist nun, wie ich glaube, leicht zu erkennen, daß notwendige Objektive nicht negativ begehrt werden können. Wir haben schon gelegentlich der Untersuchung über die Aequivalenz gewisser Objektive angemerkt, daß das positive Begehren einer Tatsache dem negativen Begehren des Gegenteils derselben aequivalent ist. Es kann noch hinzugefügt werden, daß die Aequivalenz dieser Begehrungen aus der schon erwiesenen Aequivalenz der diesen Begehrungen zugeordneten Sollens- bzw. Verbobjektive notwendig folgt.

Kann nun unmögliche Objektive ihrer Natur nach nicht positiv begehren, so muß als nächste Folge der besagten Aequivalenz angenommen werden, daß man die Gegenteile der unmöglichen, also die notwendigen Objektive ihrer Natur nach auch nicht negativ begehren kann, da sonst die bestehende Aequivalenz dieser Begehrungen durchbrochen wäre. Darnach können wir also zum schon erwähnten unmittelbar einsichtigen Willensgesetz, daß nur Tatsachen positiv bzw. negativ begehrt werden können, noch ein zweites, ergänzendes hinzufügen: unmögliche Tatsachen können ihrer Natur nach nicht positiv, notwendige ihrer Natur nach nicht negativ begehrt werden. Wir brauchen uns nun nur wieder an das schon oft angewandte die innere Unmöglichkeit des Erfassens betreffende erfassungstheoretische Gesetz zu erinnern, um zu erkennen, daß unmögliche Tatsachen wie das positive Begehren so auch das positive Sollen, notwendige Tatsachen wie das negative Begehren so auch das negative Sollen ihrer Natur nach excludieren. Da es andererseits selbstverständ-

lich sowie auch aus, den schon statuirten Sollensgesetzen ev-
sichtlich ist, daß notwendige Objektive auch das positive
~~negative~~ unmögliche Objektive auch, das negative Sollen ausschließen
so folgt, daß notwendige sowie unmögliche Objektive
überhaupt in keiner Hinsicht als Sollensträger fun-
gieren können. Drei Punkte waren es insbesondere,
die uns zur Annahme dieses für die nähere Bestimmung
der „Sollensgesetze" wichtigen Schlußergebnisses gedrängt
haben: 1.) der direkte Aspekt des positiven bzw.
negativen Sollens sowie der unmöglichen bzw. notwen-
digen Objektive; 2.) die Sinnlosigkeit der diesen
Objektiven zugeordneten Begehrungen sowie die
damit zusammenhängende Analogie zum Urteil; 3.) die
empirische" sowie die innere Unmöglichkeit dieser
" Begehrungen.

Es scheint jedoch, daß unser Ergebnis immerhin noch
in folgender Weise beanständet werden könnte:
Streicht man die notwendigen bzw. unmöglichen Objek-
tive aus der Liste der Sollensträger, dann müsse
man konsequenterweise annehmen, daß überhaupt
keinem Objektiv irgendein Sollen zukommen kann:
in letzter Hinsicht sind ja, da es einen reinen Zufall
nicht gibt, alle Objektive nur entweder notwen-
dig oder unmöglich.

Den allgemeinen Satz, daß es keinen Zufall geben
kann, zugegeben, glaube ich doch, daß eine prae-
cisere Umgrenzung dieses Satzes unser Ergebnis in
keiner Weise entkräftet, sondern nur bestätigt. Hie-
bei bin ich nun wieder in der angenehmen Lage, mich
im folgenden auf höchstwichtige gegenstandstheoreti-
sche Feststellungen der jüngsten Zeit stützen zu
können (Anm. 19). Aus eben dem Grunde kann
ich mich der Kürze halber einer mehr referierenden
und knappen als beweisenden und ausführlichen
Darstellung bedienen. Ein Objektiv kann in zwei-
facher Hinsicht notwendig bzw. unmöglich sein.

innerlich d.h. seiner eigenen Natur nach oder äußerlich, d.h. im kausalen Zusammenhange. Erstere Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit trifft ausnahmslos bei Beständen, letztere bei Existenzen zu. Hiebei ist noch zu bemerken, daß die innerliche Notwendigkeit mancher Bestände nur formell eine solche ist de facto aber nur den Wert der äußerlichen besitzt: aller jenen Bestände nämlich, die durch Existenzen als solche fundiert werden - was natürlich auch für die Unmöglichkeit der Gegenteile dieser Bestände analog gilt. Einige Beispiele mögen das soeben Ausgeführte kurz erläutern. Das Objektiv: zweimal zwei ist vier - ist im echten Sinne des Worte innerlich notwendig; das Gegenteil dieses Objektives: zweimal zwei ist nicht vier - ist ebenso innerlich unmöglich. Das Objektiv: ich existiere - ist bloß äußerlich notwendig, insoferne nämlich das „Ich" als kausiert angesehen wird; das Gegenteil dieses Objektives ebenso äußerlich unmöglich. Der Bestand der Existenz des Ich sowie der Nichtbestand derselben sind dagegen bloß der Form nach innerlich notwendig bzw. unmöglich.

Faßt man diesen Unterschied der inneren und äußeren Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit näher ins Auge, erkennt man leicht, daß es unbeschadet des obigen allgemeinen Satzes sehr wohl möglich ist, in einem bestimmten Sinn vom Vorhandensein des Zufalles zu sprechen. Hiezu braucht man bloß die äußerlich notwendigen bzw. unmöglichen Objektive - die Existenzen - einer restriktiven Betrachtungsweise zu unterziehen, indem man von der kausalen äußeren Bestimmung derselben absieht und sein Augenmerk nur dem immanenten gegenständlichen Gehalte derselben zuwendet: dann schwindet die bloß durch den kausalen Zusammenhang gegebene Bestimmung der Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit: d.h. die Existenzen als solche sowie

deren Gegenteile sind absolut zufällig. Bei dieser Betrachtungsweise hat natürlich auch die formell innere Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit der durch Existenzen als solche fundierten Bestände bloß den wert der Zufälligkeit. — Die wirklich innerlich notwendigen bzw. unmöglichen Objektive kann man nun keineswegs einer derartigen restrictiven Betrachtungsweise unterziehen und zwar einfach aus dem Grunde nicht, da bei diesen Objektiven, wie bemerkt wurde, die Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit zum immanenten Gehalte derselben gehört: diese Objektive können also, wenn sie noch so direkt und intuitiv erfaßt werden, nur als notwendig bzw. unmöglich erfaßt werden.

Man braucht nun den Sinn unseres obigen Ergebnisses bezüglich der notwendigen und unmöglichen Objektive als Sollensträger in einer den soeben gemachten Feststellungen entsprechenden Weise näher zu bestimmen, um auch den letztangeführten Einwand als unstichhältig zu erkennen. Haben wir oben gesagt, daß notwendige bzw. unmögliche Objektive ihrer Natur nach nicht als Sollensträger fungieren können, so haben wir dies jetzt dahin zu präcisieren, daß wir sagen, innerlich notwendige bzw. unmögliche Objektive können prinzipiell nicht positiv bzw. negativ gesollt sein; äußerlich notwendigen Objektiven kommt dagegen, das negative, äußerlich unmöglichen Objektiven das positive Sollen notwendig zu, falls diese nur ihrem immanenten, durch seine restrictive Betrachtung erfaßbaren Gehalt nach genommen werden und falls hiebei die sonstigen durch die „Sollensgesetze" angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen letzteren Objektiven gehören, wie schon gesagt wurde, die Existenzen (incl. die negativen) so wie die durch diese Existenzen als solche fundierten Bestände; zu bemerken ist noch, daß diese letzteren Objektive nach allem Bisherigen

als die einzigen in Frage kommenden Sollensträger anzusehen sind.

Dieses Ergebnis stimmt auch mit ~~der~~ der obigen, die Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit gewisser Objektive mit im Allgemeinen erörternden Beweisführung überein. Alle drei Punkte, die uns dorten und allgemeiner-kennen ließen, daß notwendige bzw. unmögliche Objektive das Sollen ausschließen, lassen sich auch für die erfolgte Präcisierung der Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit ins Feld führen. Zunächst ist auch dem direkten Aspekt unserer Objektive zu entnehmen, daß äußerlich notwendige bzw. unmögliche Objektive als solche zwar das Sollen exkludieren hinsichtlich dieser ihnen äußeren Eigenschaft unbestimmt dagegen sehr wohl positiv bzw. negativ gesollt sein können. Weiters wären auch hier auf äußerlich notwendige bzw. unmögliche Objektive, als solche gerichtete Begehrungen nicht nur sinnlos zu nennen, sondern sie sind auch sinnerlich unmöglich. Nur hinsichtlich der Kausalität nicht vollständig bestimmte Existenzen und die diesen Existenzen aequivalente Bestände kann man, sei es nun positiv oder negativ begehren.

Im Anschlusse an das obige Endergebnis drängt sich nun ein Umstand allzusehr auf als daß wir ihn unberücksichtigt lassen könnten. Falls es richtig ist, daß die besagten äußerlich notwendigen bzw. unmöglichen Objektive nur restriktiv betrachtet gesollt sein können, dann ist die nächste Konsequenz die, daß diese Objektive nur als allgemeine Gegenstände als Sollensträger in Betracht kommen. Diese an sich eigenartige Tatsache hat noch weitere Folgen. Die Allgemeinheit eines Gegenstandes hat ja Grade: sie kann sich bis zur farblosesten Bestimmung des Etwasseins steigern, andererseits aber auch zur vollständigen Bestimmung, zur Individualität ihres Gegenstandes herabsinken. Den Gegenstand „Die Mauerschlacht" kann man durch fortwährendes Wegnehmen von Bestimmungen bis zum bloßen Etwas

veralgemeinern, andererseits aber durch fortwährendes Hinzufügen von Bestimmungen bis zur vollständig bestimmten, in all ihrer Lebendigkeit nur von Augenzeugen erfaßten Gegenständlichkeit individualisieren. Danach kann auch die für uns in Betracht kommende Allgemeinheit der Existenzen bzw. der diesen Existenzen aequivalenten Bestände einen größeren oder geringeren Grad aufweisen.

Man braucht bloß von der kausalen Bestimmung unserer Objektive mehr oder weniger abzusehen, um mehr oder weniger zufällige Existenzen bzw. Bestände zu erhalten. Dies möge durch ein Beispiel beleuchtet werden. Von allen denjenigen, die an der Front gefallen sind, kann man in bestimmter Hinsicht sagen, daß dies notwendig geschehen ist. Hiezu braucht man nicht bloß auf die nächsten Umstände, wie den Eintritt dieses Krieges, die damit zusammenhängende Mobilisierung, das Einrücken der hinzwischen Gefallenen, deren Einteilung gerade zu dieser Marschkompagnie, die das Unglück hatte, mit einem weitaus stärkeren Feinde zusammenzutreffen etc hinzuweisen, man kann sich vielmehr auf das unbeschränkt gültige Kausalgesetz berufen, demzufolge der Tod gerade dieser Kämpfer als notwendiges Produkt der ganzen bisherigen Kausalkette anzusehen ist. Dies wäre die eine Art, das Objektiv O ist an der Front gefallen, zu betrachten. Demselben Objektiv kann man in diametral entgegengesetzter Weise sein Augenmerk zuwenden, indem man - von allen Ursachen prinzipiell absehend - dieses Objektiv allein betrachtet: bei dieser letzteren Betrachtungsweise wird man zwar an der Tatsache jenes Ereignisses vollkommen festhalten können, jedoch dieselbe als absolut zufällig ansehen müssen. Es ist nun selbstverständlich, daß man statt dieser Beiden diametral entgegengesetzten Verhaltungsweisen noch einen mittleren Weg einschlagen kann, indem man weder von allen Ursachen des besagten Ereignisses absieht, noch alle Ursachen desselben mit

in Betracht zieht. Dieser Weg zeigt nun die mannigfachsten Abstufungen, indem man nach Belieben von mehr oder weniger Ursachen absehen kann: man kann bloß die nächsten Umstände berücksichtigen oder in der unendlichen Kette derselben auch weiter zurückgreifen. Der soeben dargelegten Mannigfaltigkeit restrictiver Betrachtungsweisen entspricht auf der gegenständlichen Seite eine ebensolche Mannigfaltigkeit mehr oder weniger vollständiger kausalen Bestimmungen, deren Anzahl von der vollständigen Bestimmung des genannten Ereignisses am Kontinuirlich fällt nun am Ende dieser unendlichen Reihe am selben Ereignis $\frac{1}{\infty} = 0$ aufzuweisen.

Die uns interessierende, durch das gegebene Beispiel illustrierte Allgemeinheit der Existenzen bzw. der diesen Existenzen aequivalenten Objektive zeigt also zwei Endpunkte: der eine derselben wird durch die vollständige kausale Bestimmung, der zweite durch den gänzlichen Mangel an solcher gegeben. Zwischen diesen beiden Endpunkten erstreckt sich aber eine unendliche Reihe kausaler Bestimmungen am selben Objektiv wobei die Anzahl der letzteren in der Richtung gegen das absolut zufällige Objektiv kontinuirlich ab- in derjenigen Richtung gegen das gleiche aber äußerlich notwendige bzw. unmögliche Objektiv kontinuirlich zunimmt. Bei den obigen Ausführungen über das Sollen war unsere Aufmerksamkeit ausschließlich jenen 2 Endpunkten des besagten Bestimmungskontinuums gewidmet. Wir haben dortens gesehen, daß bestimmte Objektive am Punkte, da sie jeder kausalen Bestimmung entbehren gegebenenfalls das positive bzw. negative Sollen notwendig fundieren, während am Punkte maximaler kausaler Bestimmung derselben Objektive jede Sollensmöglichkeit aufhört. Darnach ist aber evidenterweise die Vermutung berechtigt, daß diese beiden Endpunkte gegebenenfalls mit den Endpunkten eines Sollenskontinuums zusammenfallen, das seinerseits

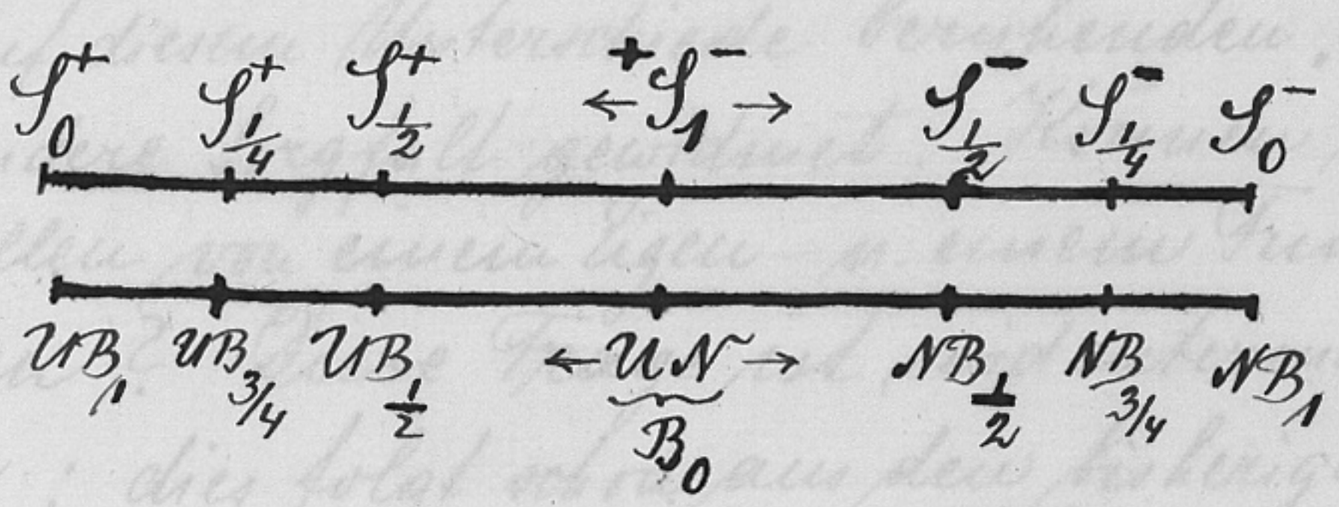
am Punkte maximaler kausaler Bestimmung sein unend-
liches Minimum, am Punkte des unendlichen Minimums
kausaler Bestimmungen dagegen sein Maximum aufweist.
Dieses Sollensmaximum braucht natürlich keine unendliche
Größe zu sein: nach der schon durchgeführten Determina-tion
der Sollensgesetze bestimmt sich vielmehr dieses Sollensma-
ximum nach der Größe der jeweils zugeordneten aequiva-
lenten Werte bzw. Unwerte. Das soeben Ausgeführte
dürfte durch Heranziehung des oben angewandten Bei-
spiels am besten praktisch erläutert werden. Daß so
und so viele Menschen an der Front gefallen sind, ist
gewiß eine sehr betrübende Tatsache. Aber auch diese
Tatsache läßt, wenn sie in vollständiger Bestimmung,
d.h. als notwendig erfaßt wird, wohl negative Gefühle,
aber kein negatives Begehren zu. Mit anderen Worten:
auch diese Tatsache kann bei vollständiger kausaler Be-
stimmung nicht als negativ gesollt aufgefaßt werden.
Würde jemand dieselbe Tatsache derart betrachten, daß er
von jeder kausalen Bestimmung derselben prinzipiell ab-
sähe, so würde ihm dieselbe absolut zufällig sowie ne-
gativ gesollt erscheinen. Praktisch ist dies nun gerade
bei unserem Beispiel schwer durchzuführen. Ist jemand
gestorben, so wird diese Tatsache von den meisten Menschen
schon derart kausalbestimmt aufgefaßt, daß sie zwar
negativ gefühlt, aber kaum mehr negativ begehrt werden
kann. Umso leichter kann man aber beim Erfassen
der obigen Tatsache den schon charakterisierten entge-
gen Weg einschlagen. Dieselbe Tatsache kann man
auch als eine bloß mehr oder weniger notwendige bzw. zufäl-
lige betrachten, indem man von deren Ursachen bloß mehr
oder weniger abzieht. Tut man dies, so wird man leicht
in die Lage kommen, dieselbe auch negativ zu begehren,
wenn auch nicht in dem Maße, als dies gegenüber
der nämlichen, aber absolut zufälligen Tatsache ~~gegen~~
möglich ist. Diesen Erfassungsverhältnissen entspricht
auf der gegenständlichen Seite folgende Sachlage: der

absolut zufälligen Tatsache, an der Front sind so und so viele Menschen gefallen, kommt das negative Sollen von der Intensität zu, die dem Unwerte eben dieser Tatsache zuzuschreiben ist. Dies negative Sollen verliert um so mehr an dieser Intensität, je kausalbestimmter unsere Tatsache gedacht wird; bei vollständiger Bestimmung der letzteren sinkt die erstere zur Null, was das Schwinden des negativen Sollens selbst zur Folge hat. Was hier praktisch fürs negative Sollen durchgeführt wurde, gilt mutatis mutandis natürlich auch fürs positive Sollen: hierzu ist bloß erforderlich, statt an ein äußerlich notwendiges, an ein äußerlich unmögliches Objektiv zu denken.

Die soeben praktisch erläuterte Gesetzmäßigkeit kann theoretisch vielleicht in folgender Weise formuliert werden: Äußerlich notwendigen bzw. unmöglichen Objektiven kommt, wenn die „Sollensgesetze" sonst darauf Anwendung finden, das negative bzw. positive Sollen notwendig zu; die Intensität dieses Sollens variirt im umgekehrten Verhältnisse mit der Zunahme der kausalen Bestimmungen dieser Objektive. Des Näheren verhält sich die Sache so, daß diejenige Sollensintensität, die der Intensität bzw. Größe der zugeordneten äquivalenten Werte oder Unwerte gleich ist, den genannten Objektiven nur insoferne zukommt, als sie jeder kausalen Bestimmung entbehren; sie bildet hier ein Maximum das parallel mit der Zunahme der kausalen Bestimmungen kontinuierlich sinkt, um bei den gänzlichen aber vollständig bestimmten Objektiven die Größe Null aufzuweisen.

Bezeichnet man die kausale Bestimmung eines äußerlich notwendigen Objektives mit NB, diejenige eines äußerlich unmöglichen Objektives mit UB, das positive Sollen mit S^+, das negative Sollen mit S^-, die jeweilige Größe dieser Gegenstände dagegen mit entsprechenden Zahlenindexen, so kann das soeben formulierte Gesetz

durch zwei Linien folgendermaßen graphisch dargestellt werden:



Die untere Linie stellt hiebei das Kontinuum der Kausalbestimmungen, die obere das Sollens-Kontinuum dar, während die Pfeile anzeigen, von welcher Seite her die Mitten das positive Sollen bzw. die Unmöglichkeitsbestimmung, von welcher das negative Sollen und die Notwendigkeitsbestimmung darstellen. (Anm. 15)

Jetzt erst sind wir in der Lage, die seinergeits aufgestellten allgemeinen Sollensgesetze in endgiltiger Weise zu determinieren. Der leichteren Übersicht halber wollen wir hiebei, die schon erfolgten näheren Bestimmungen derselben mitanführen. Darnach haben wir zu sagen:
Die dorten angeführten Sollensgesetze behalten ihre volle Giltigkeit, wofern folgende Einschränkungen angenommen werden:

1.) nur Existenzen und Nichtexistenzen bzw. die diesen aequivalenten Bestände können positiv bzw. negativ gesollt sein;
2.) diese Objektive können nur als Tatsachen Sollensträger sein
3.) die Sollensintensität wird nicht nur durch die Intensität der aequivalenten Werte bzw. Unwerte, sondern auch durch die größere oder geringere Kausalbestimmtheit dieser Objektive im Sinne des oben graphisch dargestellten Gesetzes bestimmt. —

Bei näherer Betrachtung der soeben, wie ich glaube, hinreichend determinierten Sollensgesetze dürfte ein Umstand besonders auffallen. Bei unseren Sollensgesetzen handelt sich im Prinzip stets nur um einen aequivalenten Wert bzw. Unwert, während doch nichts häufiger ist, als daß verschiedene Werte bzw. Unwerte zu einander in mannigfache Beziehungen treten. Es gibt nicht nur „Eigenwerte",

sondern auch „Functionswerte". Die Werttheorie der letzten Zeit hat den auf diesem Unterschiede beruhenden „Wertgesetzen" besondere Sorgfalt gewidmet. Können wir aber auch beim Sollen von einem Eigen- u. einem Functionssollen sprechen? Diese Frage ist evidentermaßen zu bejahen: dies folgt schon aus dem bisherigen Sollensgesetzen. Diese sind ja nicht nur auf Eigen- sondern auch auf Functionswerte anzuwenden; ist ein Gegenstand auch bloß functionell wertvoll, so ist von ihm auch zu sagen, daß er existieren soll wenn er nicht existiert u.s.w. bis in die kleinsten Einzelheiten, die wir oben ausgeführt haben. Da demnach die Beziehungen zwischen Eigen- u. Functionssollen den analogen Beziehungen zwischen Eigen- u. Functionswert genau entsprechen scheint es nicht notwendig, dieselben besonders zu untersuchen: sie ergeben sich von selbst aus den bisher angeführten Sollensgesetzen einerseits, aus den oben angedeuteten Wertgesetzen andererseits. (Anm. 16)

Nur eine Eigenschaft des Functionssollens scheint besonders hervorgehoben werden zu müssen. Nach der obigen Ausführung könnte nämlich jemand annehmen, daß das Functionssollen nur durch den Functionswert als solchen fundiert wird. Hat beispielsweise ein Gegenstand O Wert, weil er die notwendige Bedingung für einen anderen Wert repräsentiert, so könnte jemand glauben, daß der Gegenstand O im Falle seiner Nichtexistenz zwar existieren solle, aber gewissermaßen nur um seines Functionswertes willen d.h. daß das Objektiv: Der Gegenstand O soll sein — ein einziges Wertaequivalent aufweist, das Objektiv nämlich: Die Existenz des Gegenstandes O hat Functionswert. Es scheint nun, daß dies nicht als die einzig mögliche Betrachtungsweise der besagten Beziehung anzusehen ist. Man kann sagen, der Gegenstand O soll nicht nur wegen seines Functionswertes existieren, sondern er soll auch nur wegen des Eigenwertes existieren, der durch ihn bedingt wird.

Praeciser ausgedrückt heißt das soviel, als das Objektiv:
Der Gegenstand O soll sein – (auch durch das bloße Objektiv:
Durch O wird ein Eigenwert bedingt – impliciert wird.
Daß dies tatsächlich der Fall ist, ist leicht einzusehen.
Daß der Gegenstand O, woferu er nicht ist, sein soll,
ist evident; unsere Frage ist nun auf die dieses
Sollen ev. implicierenden Objektive gerichtet.
Das Objektiv: der Gegenstand O hat Functionswert
wird nun offenbar durch das Objektiv: der Gegen-
stand O bedingt einen Eigenwert – impliciert;
andererseits wird aber auch das letztere Objektiv
durch das erstere impliciert d.h. die beiden erör-
terten Objektive sind als einander aequivalent an-
zusehen. Ziehen wir nun noch das unmittelbar
einschlägige gegenstandstheoretische Gesetz heran, das
besagt, daß ein Objektiv α, das durch ein Objektiv
β impliciert wird, zugleich durch ein jedes Objektiv
impliciert wird, das β aequivalent ist, so ist damit
auch unsere obige Frage entschieden. Da der Gegen-
stand O evidenterweise sein soll, wenn er nicht
ist (und soferu auch die anderen durch die Sollensgesetze
angegebenen Bedingungen hiebei erfüllt sind-) und
da andererseits eben dieses Objektiv durch eines der
Objektive: O hat Functionswert bzw. O bedingt einen
Eigenwert – impliciert werden muß, so wird nach Obi-
gem das Objektiv: O soll sein – sowohl durch
das Objektiv: O hat Functionswert – als auch durch
das Objektiv: O bedingt einen Eigenwert – impliciert.
Die beiden letzteren Objektive sind nun nicht nur
einander aequivalent, sondern sie stehen zu ein-
ander auch im Verhältnis des „Logischen Prius" zum
„Logischen Posterius" und zwar ist natürlich das Objek-
tiv: der Gegenstand O bedingt einen Eigenwert –
in Bezug auf das Objektiv: O hat Functionswert – als
Logisches prius anzusehen. Ist dies der Fall, so ist ev-
sichtlich, daß die Beziehung zwischen O und dem be-
treffenden Eigenwert, die durch das Objektiv: O bedingt

den Eigenwert - ausgedrückt wird, eine unmittelbarere ist als diejenige, die durch das Objektiv: O hat Functionswert - gedacht wird. Darnach stellt aber auch das Sollen des O, wofern es durch das erstere Objektiv implicieret wird, eine unmittelbarere Beziehung zwischen O und dem Eigenwert dar, als wofern es durch das Objektiv: O hat Functionswert - implicit gedacht wird. Das soeben Ausgeführte können wir allgemein so formulieren: Das positive bzw. negative Functionssollen wird nicht nur durch den zugeordneten positiven bzw. negativen Functionswert sondern auch unmittelbar durch den zugeordneten positiven bzw. negativen Eigenwert fundiert. Wir werden später im 3. Kap. Gelegenheit haben, auch auf diese mutscheinbare Tatsache ausdrücklich zurückzukommen.

Nun erübrigt es noch, eine eigenartige Beziehung zwischen Wert und Sollen näher zu untersuchen, die die Einführung eines neuen, bisher noch wenig untersuchten Gegenstandes erheischt. Wir haben oben als die allgemeinste Beziehung zwischen Wert und Sollen den Satz aufgestellt, wenn der Wert nicht ist, dann soll er sein, bzw. wenn der Unwert ist, dann soll er nicht sein. Von den schon vollzogenen Detaillierungen dieser allgemeinen Beziehung zwischen Wert und Sollen können wir hiebei vollkommen absehen, um nur an der allgemeinen Tatsache, daß das positive Objektiv: der Unwert O ist - gegebenenfalls das negative Sollen, das negative Objektiv: der Wert O ist nicht - dagegen gegebenenfalls das positive Sollen fundiert, festzuhalten. Bei nur einigermaßen genauerem Betrachten dieser Tatsache wird man kaum umhin können, ein unmittelbar einsichtiges gegenstandstheoretisches Gesetz darauf in Anwendung zu bringen. Dieses Gesetz lautet: Implicieret ein positives Objektiv α ein Objektiv φ, dann impli-

viert dasselbe, aber negative Objektiv x ein Objektiv q', das als das gegenständliche Korrelat des Objektives q anzusehen und diesem aequivalent ist. Mit Hilfe der von Dr. Mally in „Gegenstandstheoretische Grundlagen der Logik und Logistik" angewandten Zeichen läßt sich dieses Gesetz auch folgendermaßen darstellen: $(\alpha^{+} \dashv q) \dashv (\alpha^{-} \dashv q')(q \equiv q')$ bzw. wenn wir vom negativen x ausgehen: $(\alpha^{-} \dashv q') \dashv (\alpha^{+} \dashv q)(q' \equiv q)$.

Diesem unmittelbar einsichtigen Gesetz gegenüber drängt sich von selbst die Frage auf: fundiert das negative Objektiv, der Werbgegenstand O existiert nicht, das positive Sollen der Existenz des Gegenstandes O, was fundiert dann nach obigem Gesetze das positive Gegenteil dieses Objektives, das Objektiv: Der Gegenstand O existiert? Diese Frage könnte jemand in der Weise beantworten, daß er etwa sagt, das gesuchte Sollenskorrelat liege im Werte der Existenz des Gegenstandes O. Daß jedoch dies nicht zutrifft, ist, wie ich glaube, leicht zu zeigen. Zunächst ist zu sagen, daß der Wert der Existenz des Gegenstandes O, auf der Seite der Nichtexistenz dieses Gegenstandes wohl sein Korrelat, das jedoch, wie wir schon seinerzeits gesehen haben im Unwerte dieser Nichtexistenz und nicht im Sollen der Existenz des Gegenstandes O zu suchen ist. Da demnach der Wert der Existenz des Gegenstandes O auf der Seite der Nichtexistenz desselben Gegenstandes im Sinne des obigen Gesetzes dem Unwert dieser Nichtexistenz entspricht, kann er nicht als das gesuchte Sollenskorrelat angesehen werden. Zum selben Ergebnisse führt auch folgende Betrachtung. Das positive Gegenteil der Nichtexistenz des Gegenstandes, insofern diese unser positive Sollen der Existenz des Gegenstandes O fundiert, ist nicht einfach durch die Existenz des Gegenstandes O, sondern durch die

schon wertvolle Existenz dieses Gegenstandes gegeben. Um dies einzusehen, braucht man bloß zu bedenken, daß auch die negative Existenz des Gegenstandes O nicht einfach als solche jenes positive Sollen fundiert, sondern erst als negativ wertvoll bestimmte. Das gerade Gegenteil der wertlosen Nichtexistenz des Gegenstandes O bildet aber nur die wertvolle Existenz dieses Gegenstandes. Demnach ist aber dem obigen Gesetze zufolge nicht einfach die Existenz des Gegenstandes O, sondern die wertvolle Existenz dieses Gegenstandes als dasjenige Objektiv zu betrachten, das erst das gesuchte Sollenskorrelat zu fundieren hat; mithin kann dieses letzteres nicht schon durch den Wert der Existenz gegeben sein.

Diesen Argumenten gegenüber könnte noch folgende Ausflucht versucht werden: Kann man das gesuchte Sollenskorrelat nicht im Werte der Existenz des Gegenstandes O erblicken, so jedenfalls im Werte des Bestandes dieser Existenz. Der wertvolle Bestand der Existenz des Gegenstandes O könnte auch insofern im Einklang mit dem obigen Gesetze, als das gesuchte Sollenskorrelat angesehen werden, als er durch die wertvolle Existenz des Gegenstandes O impliziert wird.

Abgesehen von der offenbaren Künstlichkeit dieser Annahme ist dieselbe gleichwohl aus ganz analogen Gründen, wie wir sie oben angeführt haben, abzuweisen. Auch hier ist zunächst zu sagen, daß der genannte wertvolle Bestand der Existenz des Gegenstandes O ebenfalls sein Korrelat auf der Seite der Nichtexistenz des Gegenstandes O aufweist: wie oben ist jedoch dieses Korrelat nicht im Sollen der Existenz, sondern im wertlosen Bestande der Nichtexistenz des Gegenstandes O zu suchen; also kann auch unser Wertbestand nicht das gesuchte Sollenskorrelat sein. Dieselbe Konsequenz ergibt sich in

noch eindringlicherer Weise auf Grund folgender Erwägung. Kommt der Existenz des Gegenstandes O gegebenenfalls das positive Sollen zu, so ist dies Verhältnis genauer so zu präcisieren, daß man sagt, der Existenz des Gegenstandes O kommt die ideale Eigenschaft Sollen tatsächlich zu. Darnach ist aber dem obigen Gesetz zufolge das gesuchte Sollenskorrelat ebenfalls als eine Eigenschaft aufzufassen, die sich vom Sollen dadurch unterscheidet, daß sie der wertvollen Existenz des Gegenstandes O nicht im Falle deren Tatsächlichkeit, wie das Sollen, sondern nur im Falle deren Tatsächlichkeit zukommt. Diese Forderung wird nun durch den wertvollen Bestand der Existenz des Gegenstandes O nicht im Mindesten erfüllt. Erstens ist der Bestand keine Eigenschaft, weshalb man von ihm auch nicht sagen kann, daß er der Existenz des Gegenstandes O auch nur im entferntesten analog zukommt, wie das positive Sollen. Weiters ist der Wert jenes Bestandes zwar eine Eigenschaft, die jedoch diesem Bestande zukommt, während das gesuchte Sollenskorrelat als eine unmittelbare Eigenschaft der wertvollen Existenz aufzufassen ist.

Diesen Ausführungen gemäß bleibt also unsere Fragestellung dieselbe wie zuvor: der Existenz des Gegenstandes O und zwar der schon durch den Wertbestimmten Kommt im Falle deren Tatsächlichkeit das Sollen zu, welche Eigenschaft kommt dieser wertvollen Existenz im Falle deren Tatsächlichkeit zu? Zur Beantwortung dieser Frage dürften wir, wie ich glaube, schon durch althergebrachte allgemeinübliche Ausdrücke in hinreichender Weise vorbereitet werden. Man pflegt z.B. zu sagen: x verdient die ihm vorgehene Auszeichnung, y ist mit Recht bestraft worden etc. Diese Ausdrücke lassen natürlich auch eine rein „psychologistische" Deutung zu, von dieser geht auch

fast die ganze moderne einschlägige Literatur aus. Aber auch dies Sollen läßt eine derartige Deutung zu, welcher Umstand uns nicht daran gehindert hat, das Sollen einer gegenstandstheoretischen Betrachtung zu unterziehen und dessen Eigengegenständlichkeit herauszuarbeiten. Sollten uns also die besagten Ausdrücke in besonderer Weise dazu behilflich sein, dem Postulate des obigen Gesetzes für unseren Fall zu genügen, so können wir auch hier mit Berechtigung vermuten, daß jenen Ausdrücken auch eine eigene gegenständliche Seite zugeordnet ist. Es ist nun nichts natürlicher als die obigen Ausdrücke für unseren Fall derart anzuwenden, daß man sagt, wenn der wertvolle Gegenstand O existiert, so verdient er, daß er existiert bzw. er existiert mit Recht. Man braucht jetzt nur noch die Eigengegenständlichkeit des „Recht" vorauszusetzen, um dadurch zugleich das von uns gesuchte Sollenskorrelat als gefunden betrachten zu können. Auch nur eine erste Gegenüberstellung der Objektive: Der Gegenstand O soll existieren - und Der Gegenstand O existiert mit Recht - läßt erkennen, daß der Gegenstand „Recht" allen Forderungen des oben skizzierten Gesetzes entspricht, um als Sollenskorrelat angesehen werden zu können. Wie das positive Sollen der Existenz des Gegenstandes O zukommt, wofern diese nicht besteht, so kommt das Recht derselben Existenz zu, wofern sie besteht. Wie weiter das Sollen, der schon durch den Wert bestimmten Existenz von O zukommt, wofern sie nicht besteht, so kommt auch das „Recht" derselben schon durch den Wert bestimmten Existenz zu, wofern sie besteht. Schließlich ist wie das Sollen so auch das „Recht" als eine ideale Eigenschaft anzusehen. (Anm. 2.) Da man darnach das Objektiv: Die Existenz des Gegenstandes O ist eine „rechte" - ohne Weiteres in der obigen Formel für φ einsetzen kann, wenn man sich unter α^+ den Bestand der wertvollen

Existenz des Gegenstandes O, unter $\bar{\alpha}$ den Nichtbestand eben dieser Existenz und unter φ' das positive Sollen jener Existenz denkt, dürfte die Identität des gesuchten Sollenskorrelates mit dem bisher angenommenen Gegenstande „Recht" keinem Zweifel mehr unterliegen.

Die nächste Konsequenz des soeben Ausgeführten liegt auf der Hand: ist ein Sollenskorrelat in der beschriebenen Weise unerläßlich und kann als dieses nur „Recht" fungieren, so ist evidentermaßen „Recht" auch tatsächlich das gesuchte Sollenskorrelat, mithin ein eigener Gegenstand, dessen Beziehung zum Sollen und Wert soeben fixiert wurde.

Bisher haben wir uns stets nur ans positive Sollen gehalten wie wir auch das „Recht" als Korrelat dieses Sollens erkannt haben. Wie verhält sich nun die Sache beim negativen Sollen? Bevor wir diese Frage in Angriff nehmen, wird es gut sein, auf einen eigenartigen Unterschied des positiven und negativen Sollens nochmals aufmerksam zu machen. Wie wir seinerzeits gesehen haben, können beide, das positive und das negative Sollen nur Tatsachen zukommen, wobei diese letzteren beim positiven Sollen als Werttatsachen, beim negativen Sollen als Unwerttatsachen aufzufassen sind. Im gegenwärtigen Zusammenhange gewinnt jedoch der Unterschied ein besonderes Interesse, daß das positive Sollen den Werttatsachen nur insoferne zukommt, als sie bestehen können aber noch nicht bestehen, während das negative Sollen den Unwerttatsachen nur insoferne zukommt, als

diese - wenn auch nur mehr oder weniger zufällig - bestehen.

Diese Verschiedenheit hat natürlich auch auf der Seite der besagten Sollenskorrelate ihre Folgen. In dieser Hinsicht ist nun leicht zu sehen, daß die Frage nach dem Korrelat des negativen Sollens einen erheblich anderen Sinn hat als die schon durchgeführte analoge Frage beim positiven Sollen. Kommt das negative Sollen nur der bestehenden Unwerttatsache zu, so ist auch dessen Korrelat beim direkten Gegenteil dieser zu suchen. Das direkte Gegenteil einer bestehenden Tatsache ist wieder eine bestehende Tatsache, nämlich die des gegenteiligen Objektives. Das Korrelat der Unwerttatsache: O'existiert - ist also bei der Tatsache: O'existiert nicht - zu suchen. diese letztere ist aber natürlich eine Werttatsache, von der wir schon wissen, daß ihr im Falle des Nichtbestandes das positive Sollen im Falle des Bestandes jedoch das „Recht" zukommt. Dem soeben Gesagten zufolge scheint es aber selbstverständlich, das auf der Seite der Werttatsache vorzuliegende Korrelat des negativen Sollens mit dem genannten Bestimmungen derselben, dem positiven Sollen sowie mit dem „Rechte" zu identifizieren. In unserem Beispiel würde das heißen: Der negativ gesollten Tatsache: O'existiert - entspricht im Sinne des oben statuirten Gesetzes die positiv gesollte Tatsache: O'existiert nicht - wofern letztere als nicht bestehend, dieselbe „rechte" Tatsache: O'existiert nicht - wofern letztere als bestehend gedacht wird.

Der in Frage kommende Unterschied des positiven bzw. negativen Sollens kann also praecisiert werden: Das positive Sollen wird durch die nichtbestehen-

de Werttatsache impliciert, kommt jedoch der bestehenden Werttatsache als ideale Eigenschaft zu. das negative Sollen wird durch die bestehende Unwerttatsache impliciert und kommt zugleich dieser als ideale Eigenschaft zu. Während wir daraus nun beim positiven Sollen fragen mußten, was der bestehenden Werttatsache zukommt und zugleich durch deren Bestand impliciert wird, so brauchen wir beim negativen Sollen im Sinne des oben formuliertes Gesetzes bloß auf die analogen Implikate des direkten Gegenteils der bestehenden Unwerttatsache hinzuweisen, die wir schon kennen: das positive Sollen der bestehenden Werttatsache einerseits das „Recht" derselben bestehenden Werttatsache andererseits.

Auf Grund dieser Ausführungen sind die schon bekannten Beziehungen zwischen Sollen und Wert in folgender Weise näher zu bestimmen:

1.) Zufällige Unwerttatsachen sind ihrer Natur nach negativ gesollt.

2.) Zufällige Werttatsachen sind ihrer Natur nach: a) positiv gesollt, wofern sie nicht bestehen
b) recht, wofern sie bestehen.

3.) das direkte Gegenteil des „Recht" fällt mit dem negativen Sollen zusammen.

Dem Gesagten haben wir noch eine ergänzende Bemerkung anzuschließen: ist „Recht" als ein eigener Gegenstand anzusehen, so drängt sich von selbst die Frage auf, wodurch dieser Gegenstand erfaßt wird. Zu einer nähere Erörterung dieser Frage kann ich mich gegenwärtig nicht einlassen, ich für mein Teil vermute, daß es die von manchen Autoren als „Gefallensakte" charakterisierten Erlebnisse sind, die diesem

Gegenstande entsprechen und die mithin von der Werthaltung sowie von der Begehrung als verschieden anzunehmen wären; das sog. Mißfallen würde demnach mit dem negativen Wollen zusammenfallen.

Hiemit sind wir am Schlusse des 2. Kap. angelangt; wie beim ersten Kap., so mag auch hier durch eine kurze Wiederholung der gewonnenen Ergebnisse die Übersicht erleichtert werden.

Das Sollen ist:

I. hinsichtlich seiner konstitutiven Eigenschaften:
1.) ein Objekt
2.) eine ideale Eigenschaft
3.) positiv oder negativ
4.) intensiv und deshalb meßbar
5.) kein Gegenstand höherer Ordnung.

II. hinsichtlich seiner konsecutiven Eigenschaften:
1.) bestimmt durch die Sollensgesetze; darnach ist: a) das positive Sollen notwendige Eigenschaft zufälliger Werttatsachen, wofern diese nicht bestehen;
b) das negative Sollen notwendige Eigenschaft zufälliger Unwerttatsachen, wofern diese bestehen
c) die Größe der Sollensintensität durch die Größe der zugeordneten Wertintensität im Verhältnisse direkter, durch die Größe, der Rationalen Bestimmungen der "Sollensträger im Verhältnisse umgekehrter Proportion bestimmt.
2.) bestimmt durch die Beziehung zum "Recht": darnach ist: a) das positive Sollen das gegenständliche Korrelat von "Recht"
b) das negative Sollen identisch mit dem negativen "Recht."

~~Fortsetzung~~

III. KAPITEL.

In den bisherigen 2 Kap. war unsere Aufmerksamkeit ausschließlich dem Sollen gewidmet, auch diejenigen obigen Ausführungen, die nicht unmittelbar das Sollen, hatten nur den Zweck, die nähere Natur dieses Gegenstandes zu klären. Dem Titelthema gemäß wäre nun unsere nächste Aufgabe die die einzelnen ethischen Probleme einer die bisherigen Ergebnisse verwertenden Betrachtung zu unterziehen.

Aus ganz bestimmten methodischen Gründen scheint es nun nicht ratsam zu sein, mit den besonderen ethischen Problemen sofort zu beginnen. Die Ethik kann in verschiedener Weise behandelt werden; eine weitverbreitete Theorie besagt, dieselbe sei nichts denn ein Teil der Psychologie. Den Intentionen derselben Theorie entspricht es auch, wenn die ethischen Probleme als bloß empirische aufgefaßt werden. Bei näherem Besehen scheint jedoch die bezügliche Sachlage sich wesentlich anders zu verhalten. Zunächst ist zu bemerken, daß es den besagten Prinzipien zufolge überhaupt nur eine Psychologie der, aber keine Ethik als eigene Wissenschaft gäbe. Dies wird nun durch eine durchaus unvoreingenommene Betrachtung der bezüglichen Tatbestände keineswegs bestätigt. Sagt man von einer Handlung aus, sie sei gut oder schlecht, so denkt man hierbei nicht an irgendwelche komplizierten psychologischen Vorgänge, sondern legt der betreffenden Handlung genau so ein Attribut bei, wie wenn man gegebenenfalls von einer Wiese sagt, sie sei grün etc. daß es hierbei an psychologischen Problemen nicht fehlt ist klar: für den Ethiker sind dieselben von nur untergeordnetem Interesse. Dieser fragt vielmehr hauptsächlich darnach, ob diese moralischen Aussagen bzw. ~~auch~~ Urteile auch wahr sind; die Wahrheit dieser Urteile zu begründen und näher auszuführen, dies

wäre offenbar das Hauptgeschäft der Ethik als eigener Wissenschaft. Daß aber hiebei mit der bloßen Erfahrung nichts anzufangen wäre hiefür lassen sich zwei Gründe anführen. Behauptet jemand von irgendwelcher Handlung, sie sei gut oder schlecht so meint er damit implicite, daß sie ihrer Natur nach so sei und bleiben müsse, so wie daß jede derartige Handlung auf gleiche Weise zu beurteilen sei. D.h. die moralischen Urteile sind ihrer Natur nach entweder allgemeingültig oder falsch. Da darnach die Evidenz, die gegebenenfalls diesen Urteilen zukommt, mag sie in der Regel auch unklar und verstockt sein, eine apriorische zu nennen ist, so wird auch die Wissenschaft, die vornehmlich die Wahrheit dieser Urteile zu ihrem Gegenstand hat, eine vorzüglich apriorische zu nennen sein. Dafür spricht wie schon bemerkt wurde noch ein zweiter Punkt. Wird eine Handlung als ethisch different charakterisiert so wird ihr jedenfalls keine reale sondern eine ideale Qualität zugesprochen. Mag man auch über die letztere noch so im Unklaren sein und sie nicht näher denn mit einem allgemeinen Ausdrucke Wert bezeichnen können, so viel steht fest, daß ethische Qualitäten nicht wie beispielsweise Farben existenzfähig sind. Ideale Eigenschaften werden aber wie wir schon im 2 Kap. ausgeführt haben, notwendig fundiert und folglich als tatsächliche auch nur a priori erkannt. Darnach kann aber die Ethik insofern sie nach Obigem die Wahrheit der moralischen Urteile zu begründen und mithin auch den Bestand der erwähnten ethischen Qualitäten nachzuweisen hat, wiederum nur auf apriorischem Wege zu ihrem Ziele gelangen.

Tritt man von diesen Gesichtspunkten an die einzelnen empirisch gegebenen ethischen Probleme heran,

so kann man bald bemerken, daß dieselben mit viel allgemeineren Fragen aufs Innigste zusammen=hängen und nur von diesen aus mit Erfolg in An=griff genommen werden können. Ethische Probleme sind zugleich Wertprobleme, die Ethik ein Teil der Werttheorie. Diese Erkenntnis ist nicht vielleicht eine bloß empirische; es liegt in der Natur der ethisch differenten Erlebnisse, daß dieselben auf der gegenständlichen Seite Werte bzw. Unwerte voraus=setzen: die Beziehung der besagten Erlebnisse zu diesen Werten bzw. Unwerten ist es die den er=steren, den ethischen Charakter verleiht. Denkt man sich hingegen auf der gegenständlichen Seite die Werte bzw. Unwerte hinweg, dann schwinden auch notwendig die zu untersuchenden ethischen Qualitäten. Fügt man zum soeben Gesagten noch die weitere, ebenfalls apriori erkennbare Tatsache hinzu, daß nur bestimmte Emotionen bzw. die diesen entspringenden Handlungsweisen gegebenenfalls als ethischdifferent angesehen werden können, so er=gibt sich Folgendes: Die besonderen, specifisch ethischen Probleme enthalten einen gemeinsamen Kern, der durch die Frage nach der näheren Beziehung zwischen Werten bzw. Unwerten auf der einen und bestimm=ten Emotionen bzw. Handlungen auf der anderen Seite gegeben wird.

Diese Voraussetzungen sind es, die, was zu Beginn dieses Kap. gesagt wurde, es nicht ratsam erscheinen lassen unsere Untersuchung unmittelbar bei den besonderen, empirisch gegebenen ethischen Tatbestän=den ansetzen zu lassen. Wir wollen deshalb in diesem Kap. unsere Aufmerksamkeit ausschließ=lich dem erörterten gemeinsamen Kerne dieser letzteren widmen, um erst in einem 4. Kap. zu sehen welche Konsequenzen im Verein mit den Ergebnissen des 1. und 2. Kap. die Analyse

dieses Kernes für die eigentlich ethischen Proble-
me ergibt.

Unsere nächste Frage ist darnach die, welche eigentümliche Beziehung zwischen Emotionen und Werten gegebenenfalls anzunehmen sei; hiebei sind -wenigstens vorläufig- alle Emotionen sowie auch alle Werte ohne Einschränkung zu verstehen.

Zur Beantwortung dieser Frage dürfte uns zu-
nächst die Empirie als der beste Wegweiser dienen. Falls jemand einem offenbar positiven Wert gegenüber negativ emotional erregt wird und umgekehrt, ein derartiges Verhalten wird schon im täglichen Leben als unvernünftig bzw. unrichtig bezeichnet. Das Gegen-
teil eines solchen Verhaltens, bei welchem gewissersma-
ßen die Vorzeichen der Emotionen und gegenständli-
chen Werte dieselben sind, heißt ebenfalls schon im täglichen Leben vernünftig bzw. richtig. Hiebei ist jedoch folgendes zu beachten. Als Träger jener Ver-
nünftigkeit bzw. Unvernünftigkeit können in einem weiteren Sinne alle Emotionen in Frage kommen, man spricht im täglichen Leben nicht nur von richti-
gen bzw. unrichtigen Werthaltungen oder Wollungen, sondern von einem richtigen bzw. unrichtigen Ge-
schmacke, von einem richtigen bzw. unrichtigen aesthetischen Genusse. Es ist aber leicht erkennbar daß schon das tägliche Leben nur die Werthaltungen bzw. Wollungen als die eigentlichen, naturgemäßen Träger der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit gelten läßt. Falls jemand manche Speisen mit gleichem Genusse ißt, so wird ihn niemand dafür tadeln und vielleicht von ihm verlangen, er solle die besagten Speisen auf gleiche Weise bewerten, wie dies Fein-
schmecker tun würden. Dasselbe läßt sich auch hinsichtlich des aesthetischen Genusses sagen. Wenn jemand einen aesthetisch belanglosen Gegenstand, z.B. eine leere Tanzmelodie, sehr stark aesthetisch ge-

nicht, so wird ebenfalls niemand ein solches Verhalten als thöricht oder gar tadelnswert finden wollen. Ganz anders liegt jedoch die Sache bei Werthaltungen bzw. Wollungen. Wenn jemand beispielsweise sich über einen tatsächlichen Unwert freut oder einen derartigen Unwert begehrt, so wird jedermann diese Erlebnisse als eminenterweise unvernünftige und den Tadel verdienende bezeichnen. Das vortheoretische Bewußtsein kennt demnach 2 Arten emotionaler Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit: Die erstere macht sich gegebenenfalls bei den hedonischen und aesthetischen Gefühlen geltend, um jedoch diese gewissermaßen nur äußerlich, durch deren Gegenstände hindurch zu charakterisieren. die besagten Gefühle können trotz dieser Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit nicht zugleich vernünftig oder unvernünftig genannt werden. Die zweite Art emotionaler Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit, die oben den Werthaltungen bzw. Begehrungen zugeschrieben wurde, steht dagegen zu diesen Erlebnis in einem wesentlich innigeren Verhältnisse. man kann sagen, daß diese Erlebnisse durch deren Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit zwar auch durch den Gegenstand hindurch, aber zugleich innerlich bestimmt werden. Dem letzteren Umstande entspricht die oben erwähnte, dem täglichen Leben entnommene Tatsache, daß diese Erlebnisse gegebenenfalls als vernünftig bzw. unvernünftig anzusehen sind.

Bevor wir nun daran gehen, dieses der Empirie entnommene Ergebnis auch direkt zu erweisen, dürfte es zweckmäßig sein, den Anteil der bei dem soeben Ausgeführten der Empirie tatsächlich zukommt genauer abzugrenzen. Wenn wir oben gesagt haben, daß schon dem alltäglichen, empirischen Bewußtsein, die Emotionen gegebenenfalls als richtig bzw. unrichtig gelten, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß die emotionale Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit auch empirisch dh.

a posteriori erkannt wird. Da es sich bei der emotionalen Richtigkeit wie bei der Urteilsrichtigkeit in letzter Hinsicht um bestimmte Beziehungen zwischen den betreffenden Erlebnissen und den zugeordneten Gegenständen handelt so scheint es prinzipiell ausgeschlossen, die Richtigkeit eines Gefühls empirisch zu erkennen. Hieher gehören auch die Bemerkungen über den apriorischen Charakter der Ethik als eigener Wissenschaft. Nicht eine Aposteriorität dieser Erkenntnisse ist es also, die wir oben betonen wollten, unser Hauptinteresse gilt vielmehr der Tatsache, daß diese an sich apriorischen Erkenntnisse auch dem täglichen Leben nicht fremd sind und daß mithin eine theoretische Praecisierung derselben im nahen Anschlusse an allgemein bekannte Tatsachen zu erfolgen vermag.

Bei der nun folgenden theoretischen Analyse dieser Tatbestände wollen wir uns der Einfachheit halber zunächst nur an die Werthaltungen bzw. Begehrungen halten, um erst im Laufe der Darstellung die übrigen Gefühle mitheranzuziehen. Hiebei können wir sogleich beim oben statuirten gemeinsamen Kern der besonderen ethischen Probleme beginnen. Im Verein mit dem über die emotionale Richtigkeit schon Gesagten haben wir uns jetzt zu fragen, wann sind Werthaltungen bzw. Wollungen in Bezug auf die ihnen zugeordneten Werte oder Unwerte als richtig oder unrichtig zu bezeichnen. Zur Beantwortung dieser Frage kann uns ein unmittelbar einsichtiges Gesetz als Wegweiser dienen. Positive Werte werthalten bzw. positiv begehren, negative Werte unwerthalten bzw. negativ begehren, ist evidentermaßen gleichbedeutend mit richtig werthalten bzw. unwerthalten, richtig positiv bzw. negativ begehren. Damit nun dieses allgemeine Gesetz auch für besondere Fälle anwendbar erscheine müssen wir trachten, es in analoger Weise zu determinieren, wie wir dies bei den im 2. Kap. aufgestell

ten Sollensgesetzen getan haben. Um diese Determination durchzuführen, brauchen wir uns bloß ins Gedächtnis zurückzurufen, was wir seinerzeit über Werthaltungen und Begehrungen gesagt haben. Nur tatsächliche oder zumindestens als solche erfaßte Objective können positiv oder negativ wertgehalten werden; je nachdem es sich hiebei um eine Lust- oder Phantasiewerthaltung handelt, müssen auch die wertgehaltenen Objektive zuvor gewürdigt oder angenommen werden. Hinsichtlich der Begehrungen erführen wir dagegen, daß man positiv nur Tatsachen insoferne sie nicht bestehen, aber bestehen können — negativ nur zufällig bestehende Tatsachen begehren kann. Diese apriorischen Gesetzmäßigkeiten müssen natürlich auch in allen Fällen erfüllt sein in denen das obige allgemeine Gesetz seine Anwendung zuläßt. Die soeben vollzogene Determination dieses letzteren kann natürlich nicht im Entferntesten als hinreichend betrachtet werden. Die angeführten Gesetzmäßigkeiten gelten ja für alle Werthaltungen bzw. Begehrungen die unwichtigen sowie die nichtigindifferenten inbegriffen. Bei einer nur einigermaßen genaueren Überlegung dürfte nun die noch erforderliche Differenzierung des skizzierten Gesetzes keiner Schwierigkeit mehr begegnen. Schon oben sagten wir daß man richtig werthält bzw. will, wenn man Werte werthält bzw. will und Unwerte unwerthält bzw. nicht will. Es erübrigt nur noch den Sinn festzulegen, in dem hier diese Werte bzw. Unwerte zu verstehen sind. Ein Gegenstand kann, wie bekannt auf mannigfache Weise wertvoll sein: er kann einen objektiven oder bloß subjektiven Wert, eine Eigen- oder einen Übertragungswert besitzen; der letztere Unterschied kann seinerseits wiederum einen objektiven als auch einen bloß subjektiven Wert betreffen. Was für den Wert gilt, gilt ganz ana-

log für den Unwert. Vom objektiven bzw. subjektiven Wert oder Unwert kann man wiederum in einem zweifachen Sinne sprechen. Hält ein Subjekt den Gegenstand O wegen der Merkmale a, b, c wert so können diese Merkmale dem Gegenstande O tatsächlich zukommen oder nicht. Kommen diese Merkmale O nicht zu, dann besitzt letzterer Gegenstand für unser Subjekt immer noch den Wert, daß es denselben eben wertHält. Dies wäre der unsubjektive Begriff des Wertes, demzufolge ein Gegenstand Wert hat, wofern er wertgehalten wird bzw. wertgehalten werden kann. Für den Fall nun, daß die Merkmale a, b, c dem Gegenstand O tatsächlich zukommen, ist wiederum zweierlei möglich: diese Merkmale fundieren entweder den Gegenstand Wert oder nicht. Ist Letzteres der Fall, dann wird der Wert des Gegenstandes O zwar immer noch subjektiv, aber nicht unsubjektiv sein: während sich das Subjekt beim unsubjektiven Werte auch hinsichtlich der Tatsächlichkeit der Gründe des betreffenden Wertes im Irrtum befindet, so hier nur bezüglich der Meinung, daß diese Gründe tatsächlich den Wert des wertgehaltenen Gegenstandes zur Folge haben. Wir können hiebei übrigens die besondere Nuancierung unseres Beispiels vorläufig unberücksichtigt lassen, die dadurch entsteht, daß man annimmt, das Subjekt halte den Gegenstand O insofern wegen der Merkmale a, b, c wert, als es glaubt, daß diese den Wert jenes Gegenstandes fundieren. Im gegenwärtigen Zusammenhange genügt die Tatsache, daß in gewissem Sinne von einem objectiven Wert des Gegenstandes O dann jeden kann, wenn dieser auf Grund gewisser Merkmale wertgehalten wird, die ihm tatsächlich zukommen, ohne jedoch ihrerseits selbst den Wert zu fundieren. Das Verhältnis zwischen dem unsubjekti-

ven und dem soeben statuierten relativ subjektiven Wert kann folgendermaßen näher bestimmt werden: beide Werte sind solche nur für das werthaltende Subjekt; der nursubjektive Wert ist hiebei innerhalb dieser Subjektivität noch insoferne als subjektiv zu nennen, als er einen Irrtum des werthaltenden Subjektes voraussetzt, während der relativ subjektive Wert zwar auch nur ein Wert für das Subjekt ist, jedoch einen derartigen Irrtum dieses letzteren nicht zuläßt.

Dieser letztere Begriff des objektiven Wertes ist es, der von der modernen einschlägigen Literatur fast ausnahmslos als der einzig mögliche dargestellt wird. Es ist aber leicht einzusehen, daß eine solche Objektivität des Wertes allein nicht hinreichen würde, die feststehende Richtigkeit gewisser Emotionen zu begründen. Die erörterte emotionale Richtigkeit zeigt einen im strengen Sinne objectiven Charakter der jedwede subjektive Beimischung ausschließt. Da nun jeder im obigen Sinne objektiv wertvoller Gegenstand letzten Endes doch nur als subjektiv wertvoll gelten kann, so müßte auch die nur durch eine derartige Wertobjektivität fundierte emotionale Richtigkeit letzten Endes als eine bloß subjektive aufgesehen werden. Die asubjektive emotionale Richtigkeit setzt auch einen asubjektiven Wertbegriff voraus. Nach diesem letzteren brauchen wir nun nicht lange zu suchen; derselbe fand vor nicht langer Zeit durch die Theorie der emotionalen Praesentation seine theoretische Praecisierung. Der Wert ist im Sinne der genannten Theorie eine Eigengegenständlichkeit, die durch Verhaltungen praesentiert wird; sie enthält keine Beziehung zum Subjekte, sondern ist ein in sich abgeschlossener absoluter Gegenstand. Darnach ist aber jeder Gegenstand, dem dieser Wert zukommt im streng asubjektiven Sinne als objektiv wertvoll

anzusehen. Wir können noch hinzufügen, daß dieser Wertbegriff nach Obigem als das unverweichliche Postulat einer objektiven emotionalen Richtigkeit zu gelten hat. zu bemerken wäre noch, daß alle unsere Ausführungen über das Sollen wie die Theorie der Gefühlspräsentation so auch den daraus resultierenden absoluten Wertbegriff zu deren Voraussetzung haben.

Als wir in unserem obigen Beispiel uns vor die Alternative gestellt sahen: die Merkmale a, b, c, wegen welcher O wertgehalten wird fundieren im Falle ihrer Tatsächlichkeit den Wert des Gegenstandes O oder nicht, haben wir natürlich den soeben fixierten Wertbegriff antizipiert. Der Vollständigkeit halber können wir noch den Fall hinzunehmen, da die besagten Merkmale dem Gegenstande O zwar nicht zukommen, jedoch den Wert desselben fundieren würden, wenn sie ihm zukämen.

Am wertgehaltenen Gegenstande O haben wir demnach folgende Werte zu unterscheiden, die er gegebenenfalls aufzuweisen vermag:

a) den unsubjektiven Wert, der mit der Tatsache identisch ist, daß O wertgehalten wird oder wertgehalten werden kann —

b) den relativ subjektiven Wert; dieser liegt vor, wenn die Gründe der Werthaltung dem Gegenstand dieser letzteren zwar zukommen, jedoch ihrerseits nicht den unsubjektiven Wert des O fundieren, oder — dem oben zuletzt herangezogenen Falle entsprechend — wenn diese Gründe jenen Wert zwar fundieren würden, aber O nicht zukommen —

c) den asubjektiven Wert, der durch die Tatsächlichkeit des „Werthaltungsgegenstandes" gegeben ist. (→ Anm 14).

Wie schon gesagt wurde, kann die emotionale Richtigkeit letzten Endes nur durch den asub-

jectiven Wert bzw.~da die obigen den Wert betreffenden Ausführungen natürlich ganz analog auch für den Unwert gelten~ den asubjektiven Unwert begründet werden. Darnach ergibt sich die nötige Determination des allgemeinen Gesetzes, das wir oben hinsichtlich der emotionalen Richtigkeit aufgestellt haben, von selbst; ziehen wir hiebei, was wir seinerzeit hinsichtlich der gegenständlichen Bedingungen für die Möglichkeit des Werthaltens bzw. Begehrens überhaupt gesagt haben, mit heran, so können wir Folgendes feststellen: 1.) eine Werthaltung ist richtig, wenn deren „weiterer" Gegenstand eine asubjektiv wertvolle Tatsache ist 2.) eine Unwerthaltung ist richtig, wenn deren „weiterer" Gegenstand eine asubjektiv unwertvolle Tatsache ist 3.) eine Begehrung ist richtig, wenn deren „weiterer" Gegenstand eine nur mögliche Tatsache ist, die im Falle deren Bestandes asubjektiv wertvoll wäre 4.) eine negative Begehrung ist richtig, wenn deren „weiterer" Gegenstand eine zwar nur zufällig bestehende, aber asubjektiv unwertvolle Tatsache ist

Die Konsequenzen, die aus den aufgestellten Beziehungen für die Unrichtigkeit gewisser Werthaltungen und Begehrungen resultieren, sind unschwer zu finden. Nur ein Umstand dürfte hiebei eine besondere Klärung nicht überflüssig erscheinen lassen. Urteile sind bekanntlich richtig, wenn sie Tatsachen praesentieren, unrichtig, wenn sie keine solche praesentieren. Es könnte nun jemand meinen, daß er sich nur eines sachgemäßen und berechtigten Analogieschlusses bedient, wenn er sagt, eine Werthaltung beispielsweise sei dann unrichtig, wenn deren „weiterer" Gegenstand keine asubjektiv wertvolle Tatsache ist oder allgemein: Werthaltungen und Begehrungen seien

dann unrichtig, wenn auf der gegenständlichen Seite die oben verlangten asubjektiven Werte bzw. Unwerte einfach nicht vorhanden sind. Es dürfte nun nicht schwer sein, die Irrigkeit einer solchen Meinung zu erkennen. Zunächst ist dagegen der Umstand anzuführen, daß die meisten Werthaltungen und Begehrungen des täglichen Lebens solche sind, denen auf der gegenständlichen Seite keine asubjektiven Werte bzw. Unwerte entsprechen: dessenungeachtet sind diese Erlebnisse evidenterweise nicht als unrichtige zu bezeichnen. Solche Werthaltungen und Begehrungen, die auf der gegenständlichen Seite weder asubjektive Werte noch solche Unwerte aufzuweisen haben, sind weder richtig noch unrichtig, sondern hinsichtlich dieser Eigenschaften indifferent zu nennen. Gerade aus dem gewöhnlichsten Alltagsleben läßt sich für die in Rede stehenden Emotionen eine Fülle von Beispielen anführen: alle objektiv wertindifferenten Gewohnheiten, Eigenheiten und Steckenpferdchen des Einzelnen haben meistens solche richtigindifferenten Werthaltungen bzw. Begehrungen zu deren Voraussetzung. — Zum selben Resultat kann man nun, wie ich glaube, auch indirekt kommen und insbesondere zeigen, daß sich die obige Meinung keineswegs auf irgendwelche Analogie zum Urteil stützen kann. Unrichtigkeit ist der direkte Gegensatz von Richtigkeit, wird nun nach obigem die Richtigkeit der Werthaltungen bzw. Begehrungen, je nachdem es sich hiebei um positive oder negative Emotionen handelt, durch asubjektiv positiv wertvolle oder asubjektiv negativ wertvolle Tatsachen begründet, so ist einem unmittelbar einsichtigen gegenstandstheoretischen Gesetz zufolge anzunehmen, daß die Unrichtigkeit der Werthaltungen bzw. Begehrungen nur durch die den obigen direkt ent-

gegengesetzten Objektive begründet wird. Dieses Gesetz kann als die Folge des im 2. Kap. durch logistische Zeichen formulierten Gesetzes angesehen und etwa so ausgesprochen werden: wird von zwei direkt entgegengesetzten Objektiven α und β eines durch ein Objektiv φ begründet so wird das zweite durch ein Objektiv φ' begründet das seinerseits dem φ direkt entgegengesetzt ist. Bedenkt man nun, daß das direkte Gegenteil einer asubjektiv wertvollen Tatsache nicht durch das Fehlen dieser Tatsache, sondern durch die entsprechende asubjektive unwertvolle Tatsache, dasjenige einer asubjektiv unwertvollen Tatsache durch die entsprechende asubjektiv wertvolle Tatsache gegeben wird, so wird man ohne Weiteres diejenigen positiven Werthaltungen bzw. Begehrungen, denen auf der gegenständlichen Seite asubjektiv unwertvolle Tatsachen entsprechen, sowie diejenigen negativen Werthaltungen bzw. Begehrungen denen auf der gegenständlichen Seite asubjektiv wertvolle Tatsachen entsprechen, als unrichtige erkennen. Der Fehler der Meinung, als unrichtig seien in Analogie zum Urteil diejenigen Werthaltungen bzw. Begehrungen aufzufassen, denen gegenständlich überhaupt keine objektiven Werte bzw. Unwerte entsprechen liegt also in der Verwechslung des kontradiktorischen Gegensatzes A, von A mit dem direkten Korrelationsgegensatze Tatsache - Untatsache. Im ersteren Gegensatze steht zur Tatsache beispielsweise auch der Gegenstand rot, Melodie etc, kurz alles, von dem sich sagen läßt, es sei eben nicht der Gegenstand Tatsache, im zweiten engeren Gegensatze steht dagegen zur Tatsache nur die Untatsache. Da nun in diesem zweiten Gegensatz auch die Gegenstände Richtigkeit und Unrichtigkeit zu einander stehen, so ist nach obigem m. E. gezeigt, daß auch die korrekte Durchführung der Analogie zum Urteil geeignet ist, die in Rede stehende Meinung ad absurdum zu führen.

Wir nannten oben die den Werthaltungen bzw. Begeh-
rungen entsprechenden Tatsachen deren „weitere" Gegen-
stände. Bedenkt man nun, daß diese Emotionen
sich nicht nur auf Tatsachen richten, sondern auch die
ihnen eigentümlichen Gegenstände an diesen Tatsachen
praesentieren, so kann man die oben charakterisierte
Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit noch kürzer und prae-
ciser formulieren. Ist nämlich beispielsweise eine
positive Werthaltung richtig, so ist zugleich der
von dieser Werthaltung an der Tatsache x als deren
weiterem" Gegenstande praesentierte Wert als tatsäch-
"lich anzunehmen; ist dagegen eine Wollung rich-
tig, so ist zugleich das vor ihr praesentierte Sollen
jener Tatsache, worauf sie gerichtet ist, als tatsäch-
lich anzunehmen. Daß sich dies so verhält, ist leicht
einzusehen. Wäre nämlich der von der richtigen
Werthaltung an der besagten Tatsache praesentierte
Wert nicht tatsächlich, so wäre ja diese selbst keine
an sich wertvolle Tatsache d.h. nach Obigem keine
solche, die die Richtigkeit einer Werthaltung begrün-
den könnte. Dasselbe gilt für die richtige Begeh-
rung. Den Ausführungen des 1. Kap. zufolge prae-
sentiert ja diese das Sollen jener Tatsache, worauf
sie gerichtet ist. Besteht nun dieses Sollen nicht
tatsächlich, so ist damit den Ausführungen des
2. Kap. zufolge zugleich gegeben, daß die besagte
Tatsache keine solche ist, die im Falle deren Be-
standes an sich wertvoll wäre, mithin den
obigen Ausführungen gemäß auch keine solche
die als „weiterer" Gegenstand einer richtigen Bege-
rung „fungieren könnte. Was soeben für positive
richtige Werthaltungen bzw. positive richtige Begehrun-
gen ausgeführt wurde, gilt mutatis mutandis natür-
lich auch für die richtigen Negativen Werthaltungen
bzw. Begehrungen. Hinsichtlich dieser wäre entsprechend
zu sagen, daß deren Praesentationsgegenstände, der ne-

gative Wert sowie das negative Sollen, tatsächlich be=
stehen. Bezüglich der unrichtigen Werthaltungen
bzw. Begehrungen ist natürlich das direkte Gegen=
teil anzunehmen. Ist eine Werthaltung unrichtig,
d.h. ist der weitere Gegenstand dieser Werthaltung
eine objektiv unwertvolle Tatsache, so ist da=
mit zugleich gesagt, daß nicht der von dieser Wert=
haltung an der besagten Tatsache praesentierte
positive Wert, sondern dessen Gegenteil, der
Unwert tatsächlich ist. Bei der unrichtigen posi=
tiven Begehrung ist analog nicht die Tatsächlich=
keit des positiven, sondern diejenige des negativen
Sollens derjenigen Tatsache anzunehmen, worauf
diese Begehrung gerichtet ist. Negative Werthal=
tungen bzw. Begehrungen implicieren (für den Fall ihrer Unrichtigkeit)
die Tatsächlichkeit der entsprechenden positiven
Werte bzw. Sollungen und nicht diejenige ihrer
eigenen Praesentationsgegenstände d.h. der negativen
Werte bzw. negativen Sollungen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so können wir
folgendes, die emotionale Richtigkeit bzw. Unrichtig=
keit betreffende Gesetz aufstellen: Werthaltun=
gen bzw. Begehrungen sind richtig, wenn deren
jeweilige Praesentationsgegenstände, unrichtig, wenn
die jeweiligen geraden Gegenteile dieser Tatsäch=
lich sind; bei positiven Werthaltungen bzw. Be=
gehrungen sind die ersteren positiv, die letzteren
negativ, bei negativen Werthaltungen bzw. Begeh=
rungen die ersteren negativ und die letzteren po=
sitiv. Zu bemerken ist noch, daß die soeben
zu Ende geführte emotionale Richtigkeit bzw. Un=
richtigkeit eine solche ist, die sich sowohl dem vortheo=
retischen Bewußtsein als auch dem philosophischen Be=
sinnen zuerst aufdrängt; sie stellt gewissermaßen
das Centrum dar, dessen Peripherie durch mehr oder
näheren Analyse zugängliche Abstufungen dess=
selben gebildet wird.

Bevor wir nun diesen letzteren unsere Aufmerksamkeit widmen, haben wir die soeben festgelegte emotionale Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit noch einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Bisher wurde ja nur bestimmt, wann die Werthaltungen bzw. Begehrungen als richtig oder unrichtig anzusehen sind, während die jedenfalls durchaus loyale Frage noch offen blieb, was man sich unter dieser Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit selbst zu denken habe. Sollte jemand einwenden, daß die in Frage stehende emotionale Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit durch die bisher fixierten Gründe derselben genügsam umschrieben und deshalb ein weiteres Fragen sinnlos sei, dem ist zu entgegnen, daß die Angabe der Gründe einer Eigenschaft sich von der analytischen Beschreibung dieser selbst prinzipiell unterscheidet. Die obige Frage bleibt vorläufig selbst in dem Falle ein Problem, wenn die Lösung desselben die Identität der emotionalen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit mit den bisher angeführten Gründen derselben zur Folge haben sollte.

Es dürfte zugleich am besten sein, mit dieser letzteren Eventualität zu beginnen. Wir hätten demnach die Position vor uns, daß beispielsweise die Richtigkeit einer Werthaltung nicht nur dadurch begründet wird, daß der weitere Gegenstand dieser letzteren als eine objektiv wertvolle Tatsache anzusehen ist, sondern daß dieselbe damit zugleich identisch ist, eine objektiv wertvolle Tatsache werthalten hieße demnach bedeutungsidentisch soviel als richtig werthalten. Da sich die die Ausdehnung dieser Position auf die negative Werthaltung sowie auf die positive und negative Begehrung von selbst ergibt brauchen wir sie nicht noch besonders vorzunehmen.

Wir wollen deshalb der Einfachheit halber bei der nun folgenden Untersuchung dieser Position nur nur

an die positive Werthaltung hatten, was für diese gilt, gilt analog auch für die übrigen Emotionen.

Es scheint nun, daß sich näher besehen, die besagte Position nicht halten läßt. Sie würde nur in dem Falle als die einzig mögliche Lösung unserer Frage angesehen werden können, wenn die Aussage, man hält richtig wert, wenn man eine objektiv wertvolle Tatsache werthält, eine weitere Reduction im Prinzip ausschlösse. Läßt sich jedoch diese Aussage in der Weise reducieren, daß hiebei die Richtigkeit der Werthaltung mitreduciert wird, dann ist damit zugleich m. E. bewiesen, daß sie mit der Tatsache: die betreffende Werthaltung hat eine objektiv wertvolle Tatsache zu deren weiterem Gegenstand — nicht identisch ist. Die zur Widerlegung der in Rede stehenden Position erforderliche Reduction der Richtigkeit der Werthaltung könnte nun jemand in der Weise versuchen, daß er sagt: die Werthaltung einer objektiv wertvollen Tatsache ist selbst wertvoll; durch diesen Wert der Werthaltung wird zugleich deren Richtigkeit gegeben. Drei Gründe sind es nun, die eine derartige Reduction der Werthaltungsrichtigkeit als unzulässig erscheinen lassen dürften. Zunächst stellt sich diese Reduction als eine "überaus künstliche dar; es scheint doch nur wie eine Verschiebung unserer Frage aus, wenn jemand die Richtigkeit der Werthaltung statt durch den Wert der gewerthaltenen Tatsache durch denjenigen der Werthaltung fundieren läßt. Noch kritischerem Lichte erscheint diese Reduction aber dann, wenn man bedenkt, daß der Wert unserer Werthaltung ein "Übertragungswert ist. Wie sich der Wert der Wirkung auf deren Ursache überträgt genau so überträgt sich auch der Wert der Tatsache auf deren Werthaltung. Daß eine derartige Annahme bezüglich der Werthaltungsrichtigkeit absurd wäre, ist klar; die Richtigkeit kommt gegebenenfalls nur der

Werthaltung zu; schier sinnlos wäre es, sie als etwas aufzufassen, das sich vom weiteren Gegenstand der Werthaltung auf diese überträgt und zwar so überträgt, wie der Wert der Wirkung auf den der Ursache. –

Noch klarer wird die Unmöglichkeit der Annahme, die Richtigkeit unserer Werthaltung liege im Werte dieser letzteren, wenn man die Analogie zum Urteil heranzieht. Urteile sind ja κατ' ἐξοχην solche Erlebnisse, die gegebenenfalls richtig oder unrichtig sind. Die Richtigkeit der Urteile wird letzten Endes bekanntlich durch Tatsachen, deren Unrichtigkeit durch Untatsachen fundiert. Demgegenüber ist aber mit Evidenz konstatierbar, daß die Urteilsrichtigkeit bzw. Unrichtigkeit unmöglich zu fundieren vermag. Dies mag durch ein Beispiel illustriert werden. Die Tatsache = 2×2=4 fundiert die Richtigkeit des Urteils: 2×2=4, unmöglich ist es aber, daß diese Richtigkeit ganz analog wie die erwähnte Tatsache eine weitere Urteilsrichtigkeit fundierte. Ein Einwand scheint möglich, die besagte Urteilsrichtigkeit fundiert jedenfalls die Richtigkeit des Urteils: das Urteil 2×2=4 ist richtig. Daß dieser Einwand ganz unzutreffend ist, ist aus folgendem ersichtlich:

1.) wenn eine Urteilsrichtigkeit eine zweite solche fundieren soll, so kann sie dies nur als Tatsache tun; bei uns handelt es sich aber nicht um die Tatsache der Urteilsrichtigkeit, sondern um das Material" dieser Tatsache, d.h. um die Eigenschaft richtig

2.) als Material einer Tatsache liefert zwar auch die Eigenschaft richtig zur Fundierung einer weiteren Urteilsrichtigkeit mit, aber in einem wesentlich anderen Sinne als dies von der Tatsache zu sagen ist: die Tatsache fundiert insoferne die Richtigkeit eines Urteils, als sie durch dieses adäquat erfaßt wird; die Eigenschaft richtig ist dagegen ein Objekt und schließt mithin ein adäquates Erfassen durch das Urteil ihrer Natur nach aus

Schaut man sich nun den analogen Fall bei unserer Werthaltung an, so findet man bei Annahme der obigen Reduction das gerade Gegenteil vor. Die wertvolle Werthaltung, oder besser: die wertvolle Existenz der Werthaltung kann natürlich genau so wertgehalten werden wie der wertvolle weitere Gegenstand dieser Werthaltung, darnach würde aber die Richtigkeit unserer Werthaltung genau so eine weitere Werthaltungsrichtigkeit fundieren können wie sie selbst durch den Wert der wertgehaltenen Tatsache fundiert wird. Da wir nun durch Heranziehung der Analogie zum Urteil gesehen haben, daß jede Richtigkeit letzten Endes durch einen Gegenstand O fundiert wird, um jedoch selbst in genau demselben Sinne eine weitere Richtigkeit unmöglichen fundieren zu können, so können wir hiemit die Meinung, die Werthaltungsrichtigkeit sei im Werte der Werthaltung zu suchen, zum dritten Male zurückweisen.

Ist nun die soeben erörterte Reduction der Werthaltungsrichtigkeit unzulässig, so müssen wir, falls wir die anfangs zitierte Position nicht annehmen wollen, nochmals, jedoch in ganz anderer Weise eine Reduction der Aussage: man hält richtig wert, wenn man eine objektiv wertvolle Tatsache werthält – versuchen.

Ich glaube nun, daß wir durch die Ausführungen des ersten und zweiten Kap. in genügender Weise vorbereitet sind, eine derartige Reduction vorzunehmen. Wir brauchen ja bloß dasjenige, das uns hinsichtlich des Sollens bekannt ist, auf den jetzigen Fall anzuwenden, um sagen zu können: wird eine objektiv wertvolle Tatsache nicht wertgehalten, dann **soll** sie wertgehalten werden, wird sie jedoch wertgehalten dann wird sie **mit Recht** wertgehalten. Bevor wir nun das soeben Besagte für die Vornahme der besagten Reduction näher verwerten, müssen wir, um Mißverständnissen

zu begegnen, den in Frage kommenden Sinn desselben noch genauer abgrenzen. Daß eine, an objektiv wertvolle Tatsache weitergehalten werden soll, wenn sie noch nicht weitgehalten wird, ist nicht nur /: bei Annahme des Sollensgegenstandes :/ unmittelbar einsichtig sondern kann auch als die Folge der im 2. Kap. aufgestellten Gesetzmäßigkeit gelten welcher gemäß jeder Eigen- und Functionswert ein analoges Eigen- und Functionssollen zur Seite hat. Das letztere Argument erfordert nun gerade für unseren Fall noch eine besondere Klärung. Diesem Argument zufolge wäre ja das in Rede stehende Sollen der Werthaltung nur ein Functions- bzw. Übertragungssollen. Da wir aber schon den Wert der Werthaltung als den Sinn der Richtigkeit dieser letzteren deshalb zurückgewiesen haben, da wir ihn als etwas bloß übertragenes erkannten, so schiene es von vornherein wenig aussichtsvoll, ein Sollen der Werthaltung trotz dieses Übertragungscharakters jenen Sinn zu suchen. Die entstehende Schwierigkeit wird nun sofort behoben, wenn wir uns wieder uns Gedächtnis zurückrufen, was wir im 2. Kap. gelegentlich der Ausführungen über das Eigen- und Functionssollen ausdrücklich betont haben. Wir sagten dortens daß das Sollen der bloß functionell wertvollen Gegenstände nicht nur durch diesen Functionswert sondern unmittelbar durch den zugeordneten Eigenwert fundiert wird. Die Wirkung fundiert für den Fall deren Eigenwertes den Functionswert deren Ursache; dem soeben Gesagten zufolge kommt nun diese, wenn sie noch nicht eingetreten ist, nicht nur wegen deren Functionswertes sondern unmittelbar wegen des Eigenwertes der betreffenden Wirkung das Sollen ihres Eintretens zu. Wenden wir dies auf die Werthaltung an, so haben wir zu sagen: eine objektiv wertvolle Tatsache soll wegen ihrer selbst und nicht bloß wegen des Wertes der

auf diese Tatsache gerichteten Werthaltung wertgehalten werden. Ist dies der Fall, dann ist zugleich eine zweite und, wie ich glaube, einwandfreie Reduction der Werthaltungsrichtigkeit möglich. Statt zu sagen, die Werthaltung eines objektiv wertvollen Tatsache ist richtig, weil diese Werthaltung einen Wert hat, kann man darnach sagen diese Werthaltung ist richtig, weil sie gesollt bzw. nach Schlußausführungen des 2. Kap. weil sie, wenn sie zutrifft, recht ist. Dem soeben Gesagten zufolge wäre also der spezifische, bedeutungsidentische Sinn der Werthaltungsrichtigkeit im Sollen bzw. im Recht-Sein dieser Werthaltung zu suchen, insofern das Sollen bzw. Recht-Sein direkt durch die objektiv wertvolle Tatsache als den weiteren Gegenstand jener Werthaltung fundiert wird. Das nun das Sollen bzw. das Recht tatsächlich allen Bedingungen entspricht, nun als der letzte, weiter irreducible Sinn der Werthaltungsrichtigkeit angesehen werden zu können, ist noch aus Folgendem ersichtlich:

1.) wie sich die Richtigkeit unserer Werthaltung beim ersten Blick als eine Eigenschaft derselben darstellt die unmittelbar durch die besagte wertvolle Tatsache fundiert wird, so ist auch das Sollen bzw. das Recht der Werthaltung nach Obigem als eine prinzipiell gleiche Eigenschaft derselben aufzufassen;

2.) wie die Richtigkeit unserer Werthaltung unmittelbar durch das Gerichtetsein dieser auf die wertvolle Tatsache gegeben erscheint und nicht erst ihrerseits eine besondere Eigenschaft jener Werthaltung voraussetzt, so ist auch das bezügliche Sollen bzw. Recht dieser Werthaltung nach Obigem nicht als ein erst durch den Functionswert derselben fundiertes Functionssollen bzw. Recht aufzufassen sondern stellt den diesbezüglichen Schlußausführungen des 2. Kap. eine unmittelbare, weiter irreducible Beziehung zwischen der Werthaltung und deren weiterem Gegenstande dar (cf. 2. Kap. Schluß der Ausführungen über das Eigen- und Functionssollen);

3.) der intuitiven Betrachtung stellt sich die emotionale Richtigkeit als die gegenständliche Differenzierung eines allgemeineren Gegenstandes dar, der am besten durch den Ausdruck „Begründetsein" charakterisiert werden kann; jede richtige Werthaltung ist zugleich in einem allgemeineren bedeutungsidentischen Sinne als eine „begründete" aufzufassen. Dasselbe Verhältnis finden wir nun beim „Rechte" und mithin auch bei dessen gegenständlichem Korrelate, d.h. beim Sollen wieder. Auch die „rechte" Werthaltung ist in einem allgemeineren, sonst „aber bedeutungsidentischem Sinne zugleich eine „begründete" Werthaltung. Da nun nach Obigem das Sollen bzw. das Rechtsein der Werthaltung durch dieselben Momente und auf dieselbe Weise fundiert wird, wie wir dies bei der Richtigkeit jener Werthaltung gesehen haben, so ist die berechtigte Vermutung genugsamlich, daß die Richtigkeit der Werthaltung mit deren bezüglichem Sollen bzw. Rechtsein identisch ist. —

Den gegebenen Ausführungen zufolge dürfte m. E. die Unhaltbarkeit der ursprünglichen Position: die Richtigkeit einer Werthaltung ist mit der Tatsache, daß der weitere Gegenstand dieser Werthaltung als eine objektiv wertvolle Tatsache zu gelten hat, identisch — nunmehr zu erkennen sein. Schon oben sagten wir, daß diese Position nur dann haltbar wäre, wenn die Werthaltungsrichtigkeit ihrer Natur nach eine weitere Reduktion ausschlösse. Dafür gibt es nun noch einen strengeren Beweis. Nach Obigem kann man sinnvoll die Aussage machen, die Werthaltung einer objektivwertvollen Tatsache ist richtig, weil sie gesollt bzw. recht ist. Die bloße Möglichkeit, diese Aussage sinnvoll zu vollziehen, schließt nun die Identität der Richtigkeit unserer Werthaltung mit der erwähnten Tatsache aus: Das Sollen bzw. das Recht sind ja nach den Ausführungen des 1. u. 2. Kap. Eigengegenständlichkeiten und mithin von der Tatsache, daß die in Rede stehende Werthaltung eine objektiv wertvolle Tatsache zu ihrem weiteren Gegenstande hat, prinzipiell verschieden,

Kann man nun die Richtigkeit der Werthaltung durch die=
se von jener Tatsache verschiedenen Gegenstände sinnvoll
als fundiert annehmen, so müßte man die Identität
der besagten Richtigkeit mit jener Tatsache voraus=
setzt, ebenso sinnvoll annehmen können, daß jene
Tatsache d.h. daß der weitere Gegenstand jener Werthal=
tung eine objektiv wertvolle Tatsache ist - durch das
Sollen bzw. Recht der Werthaltung fundiert ist, was
evidentermaßen keinen Sinn hätte; man kann zwar
das Logische Posterius durch das entsprechende logische
Prius als fundiert ansehen, unmöglich aber das logische
Prius durch sein Posterius (Anm 15).

Als schließliches Ergebnis dieser Ausführungen stellen
wir hiermit die These auf = Die Richtigkeit einer Werthal=
tung wird durch die Tatsache fundiert, daß der weitere
Gegenstand dieser Werthaltung eine objektiv wertvolle Tat=
sache ist; - die Richtigkeit dieser Werthaltung selbst ist
dagegen nicht mit jener Tatsache, sondern mit dem
ebenfalls durch diese Tatsache fundierten Sollen bzw.
Recht jener Werthaltung als identisch anzusehen.

Ist dieses Ergebnis zutreffend, dann ergibt sich hier=
aus von selbst die Konsequenz für die Unrichtigkeit einer
Werthaltung; diese ist nach obigen Ausführungen
im direkten Gegenteil der Richtigkeit, also nach den Aus=
führungen des 2. Kap. im **negativen Sollen** der betref=
fenden Werthaltung zu suchen.

Was bisher bloß an der positiven Werthaltung ausgeführt
wurde, gilt - salva veritate - analog natürlich auch
für die negative Werthaltung sowie für das positive u.
negative Begehren. Demnach ist nur allgemein Folgendes
zu sagen = Positive sowie negative Werthaltungen bzw. Begeh=
rungen sind gegebenenfalls richtig oder unrichtig; diese
Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit wird durch Werttatsachen
fundiert, auf die die betreffenden Werthaltungen bzw. Be=
gehrungen gerichtet sind; wann diese Werttatsachen als
positiv, wann als negativ anzusehen sind, wurde seinerzeit
näher ausgeführt; die Richtigkeit dieser Emotionen

selbst ist dagegen mit dem positiven Sollen bzw. Rechtsein derselben, die Unrichtigkeit mit deren negativem Sollen als identisch anzusehen, wofern diese letzteren Gegenstände als Eigenschaften der besagten Emotionen ebenfalls unmittelbar durch die erwähnten Werttatsachen fundiert werden. —

Bei unserer, die emotionale Richtigkeit betreffenden Untersuchung haben wir bisher nur die Werthaltungen bzw. Begehrungen berücksichtigt; es fragt sich jetzt, wie die diesbezügliche Sachlage bei den übrigen, also den aesthetischen und hedonischen Emotionen zu denken ist (vgl. Anm 16).

Es ist nun keine lange Überlegung erforderlich, um zu erkennen, daß sich die bisher an Werthaltungen und Begehrungen festgelegte emotionale Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit auch auf diese Emotionen übertragen läßt, im Prinzip wenigstens. Auch hinsichtlich dieser Emotionen besitzen wir unmittelbare Evidenz hierfür, daß sie dann **als** richtig zu bezeichnen sind, wenn deren jeweilige Erfassungsgegenstände tatsächlich sind, dann und nur dann als unrichtig, wenn die geraden Gegenteile der jeweiligen Erfassungsgegenstände als tatsächlich zu gelten haben. So wird jedermann einen positiven aesthetischen Genuß dann richtig nennen, wenn der hiebei genossene Gegenstand tatsächlich schön ist, dann unrichtig wenn dessen „Gegenstand" (Sachverhalt) tatsächlich häßlich ist. Der negative aesthetische Genuß ist hingegen dann richtig, wenn der negativ genossene Gegenstand tatsächlich häßlich, dann unrichtig, wenn der betreffende Gegenstand tatsächlich schön ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der hedonischen Emotionen: hier ist nur der tatsächlich schöne bzw. häßliche Gegenstand durch den tatsächlich angenehmen bzw. unangenehmen Gegenstand zu ersetzen. Wird nun die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit dieser Emotionen ganz analog fundiert, wie wir dies bei Werthaltungen und Begehrungen gesehen haben, so gilt für dieselbe auch die ganze Beweisführung, die wir oben unternommen haben, um den Sinn der Werthaltungsrichtigkeit bzw. -Unrichtigkeit näher zu bestimmen.

Auch hinsichtlich dieser Emotionen wäre also zu sagen, daß deren Richtigkeit in deren positivem Sollen bzw. Rechtsein deren Unrichtigkeit in deren negativem Sollen zu sol-len; dies wird speciell noch dadurch begründet, daß auch diese Emotionen genau so wie die Werthaltungen bzw. Be-gehrungen für den Fall deren Richtigkeit schon nur in Bezug auf deren weitere Gegenstände positiv gesollt bzw. recht, für den Fall deren Unrichtigkeit schon nur in Bezug auf deren weitere Gegenstände negativ gesollt sind. —

Hiemit haben wir die eine Grundart emotionaler Rich-tigkeit bzw. Unrichtigkeit zu Ende geführet. Wenn wir unsere Aufmerksamkeit wieder den Werthaltungen bzw. Begehrungen zuwenden, so drängt sich uns hier bald eine zweite Art solcher Richtigkeit bzw. Unrichtig-keit auf, die zur ersteren in enger Beziehung steht jedoch dieselbe an Wichtigkeit bei Weitem übertrifft. Der Einfachheit halber wollen wir uns auch hier zu-nächst (hauptsächlich) nur an die positive Werthaltung halten, die Konsequenzen des bei dieser gefundenen Ergebnisses für die negative Werthaltung sowie für die Begehrungen werden sich wegen der eigenartigen Verwandtschaft dieser Emotionen wie oben von selbst ergeben.

Scheinen wir uns nun die positive Werthaltung näher an so können wir bald bemerken, daß sie gegebenenfalls allen oben angeführten Bedingungen für deren Richtigkeit entsprechen kann, ohne daß sie deshalb in einem cha-rakteristischen Sinne als richtig bezeichnet werden könnte. dieser Sinn wurde in den einleitenden Ausführungen dieses Kap. als Vernünftigkeit benannt. Wenn jemand beispielsweise aus irgendeinem indifferenten Grunde die Existenz eines Kunstwerkes werthält ohne vielleicht sogar zu wissen, daß er ein Kunstwerk vor sich hat, so sind desungeachtet alle oben genannten Bedingungen für die Richtigkeit dieser Werthaltung erfüllt und sie ist auch im obigen Sinne als eine richtige zu nennen: vernünftig kann

sie keinesfalls heißen (natürlich auch nicht unvernünftig). Seine Erklärung findet dieser Umstand darin, daß sich die positive Werthaltung (wie auch die negative) und die Begehrungen) nur auf objektive richten kann, wobei diese Objektive als Tatsachen erfaßt sein müssen, - sowie daß sich die besagte Werthaltung aus mannigfachen Gründen auf diese Objektive richten kann. Die Existenz des Kunstwerkes in unserem Beispiel kann vorliegen, weil sie an einen Freund erinnert oder weil sie pekuniäre Vorteile zur Folge hat etc. Als vernünftig im eigentlichen Sinne dieses Wortes wird die Werthaltung dieser Existenz erst dann anzusehen sein, wenn hiebei dieselbe vorliegen wird, weil sie eben die Existenz eines Kunstwerkes d.h. eine objektiv wertvolle Existenz ist. Eine derartige Werthaltung hat aber notwendig zu ihrer psychologischen Voraussetzung das Urteil, diese Existenz ist die Existenz eines Kunstwerkes bzw. eine objektiv wertvolle Existenz. Allgemein ließe sich dieser Sachverhalt etwa folgendermaßen ausdrücken: ein eigentlichen Sinne richtig, d.h. vernünftig ist eine positive Werthaltung) dann, wenn sie sich nicht nur auf eine objektiv wertvolle Tatsache richtet (oder deren wenn durch deren psychologische Voraussetzung diese Tatsache zugleich als eine objektiv wertvolle gewertet wird. Für die übrigen in Frage kommenden Emotionen liegen die Konsequenzen auf der Hand. Die negative Werthaltung ist demnach dann als vernünftig zu bezeichnen wenn deren weiterer Gegenstand nicht nur eine objektiv unwertvolle Tatsache ist, sondern durch die psychologische Voraussetzung dieser Werthaltung zugleich als eine solche gewertet wird, u.s.f. Für die Gesamtheit der Begehrungen bzw. Werthaltungen läßt sich demnach folgendes Gesetz aufstellen: Werthaltungen und Begehrungen sind als vernünftig zu bezeichnen, wenn sie 1.) in dem Sinne

richtig zu nennen sind den wir durch die obigen Ausführungen als den Sinn der emotionalen Richtigkeit ersten Sinn festgelegt haben; 2.) die Bedingung zu erfüllen, dass durch deren psychologische Voraussetzungen die als weitere Gegenstände derselben fungierenden objectiv wertvollen bzw. unwertvollen Tatsachen als solche erfasst werden.

Das direkte Gegenteil dieser Richtigkeit, also die eigentliche Unrichtigkeit bzw. Unvernünftigkeit dieser Emotionen ist den gegebenen Voraussetzungen zufolge nunschwer zu bestimmen. Zunächst dürfte sie jedoch am besten durch ein Beispiel erläutert werden. Wenn jemand beispielsweise das Gelingen einer bösen Tat wertheilt, so kommt dieser Werthaltung auf jedenfall die emotionale Unrichtigkeit ersterer Art zu, dessenungeachtet braucht auch diese Werthaltung nicht in allen Fällen als unvernünftig zu gelten. Wenn z. B. der Betreffende nicht weiss, dass diese Tat böse ist, und sie aus einem sonst indifferenten Grunde werthält, etwa weil sie Originalität bekundet, so wird niemand diese Werthaltung als eine im eigentlichen Sinne unrichtige d.h. unvernünftige gelten lassen wollen. Damit unsere Werthaltung unvernünftig wird ist also auch hier neben der Unrichtigkeit ersterer Art noch die Tatsache erforderlich, dass durch die psychologische Voraussetzung dieser Werthaltung jenes Gelingen zugleich als ein böses d.h. objektiv unwertvolles Gelingen gewertet wird. Allgemein: Werthaltungen bzw. Begehrungen sind dann eigentlich unrichtig d.h. unvernünftig zu nennen wenn sie 1.) in dem Sinne unrichtig zu nennen sind, der der Unrichtigkeit ersterer Art zukommt; 2.) die Bedingung erfüllen, dass durch deren psychologische Voraussetzungen, deren weitere Gegenstände so erfasst werden, wie sie jener Unrichtigkeit ersterer Art nach objektiv zu nehmen sind.

Bei näherem Besehen erkennt man nun bald, daß die soeben festgelegte eigentliche Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit in 2 Elemente zerfällt, die sich zueinander wie das materiale zum formalen verhalten. Hierzu ist folgende Erwägung notwendig. Die psychologische Voraussetzung einer z.B. eigentlich richtigen Werthaltung, eines sinnlichen Urteil, kann wahr aber auch falsch sein. Wenn z.B. jemand die Existenz eines Gegenstandes werthält, weil er glaubt, dieselbe sei objektiv wertvoll, so bleibt diese Werthaltung genau so vernünftig wie zuvor, wenn dieser Glaube auch ein irrtümlicher sein sollte. Analog ganz dasselbe läßt sich aber auch sinnlichtlich der eigentlich unrichtigen Werthaltung behaupten: wenn jemand glaubt, daß eine böse Tat gelungen ist, und dieselbe in diesem Glauben werthält, so bleibt diese Werthaltung auch dann unvernünftig, wenn die besagte Tat tatsächlich nicht gelungen ist. Allgemein: Werthaltungen bzw. Begehrungen sind auch dann als vernünftig bzw. unvernünftig zu bezeichnen, wenn sie sich von den oben als vernünftig bzw. unvernünftig bestimmten Emotionen nur darin unterscheiden daß deren psychologische Voraussetzungen falschen Urteilen gleichkommen. — Daß diese Werthaltungen bzw. Begehrungen nur formal vernünftig bzw. unvernünftig sind, ist daraus zu entnehmen daß hier auf der gegenständlichen Seite einfach die tatsächlichen Werte bzw. Unwerte fehlen. Auch durch die Analogie zum Urteil wird dies bestätigt: formal wahre Urteile sind - drastisch ausgedrückt - solche, die gegebenenfalls alle Bedingungen eigentlich wahrer Urteile erfüllen, nur diejenige nicht, daß ihnen gegenständlich auch Tatsachen zugeordnet wären; mutatis

mutandis prinzipiell dasselbe gilt, aber auch für die bloß formal vernünftigen bzw. unvernünftigen Werthaltungen und Begehrungen.

Die weitere Verwertung dieser Analogie zum Urteil läßt zugleich erkennen, worin die in Rede stehende Formalität des Näheren besteht und wie deren Verhältnis zur oben festgelegten emotionalen Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit ersterer Art zu denken ist. Das typische Beispiel eines formalrichtigen Urteils ist das Urteil: wenn a gleich b ist und wenn b gleich c ist, so ist a gleich c. Worin besteht nun letzten Endes die formale Richtigkeit dieses Urteils? Diese Frage ist leicht zu beantworten, wofern man nur bedenkt, daß das Urteil: a ist gleich c in diesem Falle die Urteile a ist gleich b und b ist gleich c voraussetzt. Demnach läßt sich aber die formale Richtigkeit des besagten Urteils in der Weise bestimmen, daß man sagt, dieses Urteil hat als ein wahres zu gelten, wofern dessen psychologische Voraussetzungen d.h. die beiden genannten Urteile als wahr anzusehen sind. Es ist nun ersichtlich, daß sich prinzipiell dasselbe hinsichtlich der oben als bloß formal vernünftig genannten Werthaltungen bzw. Begehrungen sagen läßt. Auch diese haben als in ersterem Sinne richtig zu gelten, wofern deren psychologische Voraussetzungen wahren Urteilen gleichkommen. Damit diese Analogie als zutreffend erkannt werde, wäre höchstens noch besonders zu zeigen, daß die bloße Urteilswahrheit mit der emotionalen Richtigkeit ersterer Art in Parallele gesetzt werden kann. Dies ist aber sofort geschehen. Bloß wahre Urteile sind eben solche, denen Tatsachen zugeordnet sind, wobei jedoch dieser letztere Umstand nicht diesen Urteilen als solchen entnommen werden kann. Schauen wir uns die emotionale Richtigkeit ersterer Art etwas näher an, so erkennen wir zugleich daß für sie analog dasselbe gilt. Richtig in ersterem Sinne sind (nach obigem) Werthaltungen bzw. Begehrungen dann, wenn ihnen als deren weitere Gegenstände Werttatsachen zugeord-

nex

sind und zwar hinsichtlich der Positivität bzw. Negativität in der Weise zugeordnet sind, daß sie das positive Sollen bzw. Rechtsein derselben fundieren. Da aber hiebei nicht verlangt wird, daß diese Werttatsachen durch die psychologischen Voraussetzungen der betreffenden Werthaltungen bzw. Begehrungen auch als solche erfaßt, geschweige denn erkannt werden, so ist auch den in der Weise richtigen Emotionen allein nicht zu entnehmen, ob ihnen tatsächlich die besagten Werttatsachen zugeordnet sind oder nicht. Der bloß formalen Urteilsrichtigkeit entspricht demnach tatsächlich die bloß formale Vernünftigkeit der Werthaltungen und Begehrungen, sowie der bloßen Urteilswahrheit die emotionale Richtigkeit erster Art entspricht.

Bei näherem Besehen sieht man nun, daß die Urteile neben der bloß formalen und bloß materialen Richtigkeit noch eine Richtigkeit aufweisen, die zugleich als material und formal zu gelten hat; dieselbe wird durch die evidenten Urteile gegeben. Ein evidentes Urteil ist ja ein solches, dem nicht nur eine Tatsache zugeordnet ist, sondern dem dieser letztere Umstand zugleich als solchem zu entnehmen ist. Das bezügliche Analogon auf der Seite der Werthaltungen bzw. Begehrungen ist mühsamer zu finden. Als wir die emotionale Richtigkeit erster Art zu Ende geführt haben, sahen wir, daß es noch eine zweite Art solcher Richtigkeit gibt, die als Vernünftigkeit bezeichnet werden kann und gegebenenfalls bei Werthaltungen bzw. Begehrungen angetroffen wird. Diese unterscheidet sich von der ersteren dadurch, daß ihr zufolge die schon durch die erstere Richtigkeit ~~ge~~ auf der gegenständlichen Seite gegebenen Werttatsachen durch die psychologische Voraussetzung der betreffenden Werthaltungen bzw. Begehrungen als solche erfaßt werden müßten. Hiebei erkannten wir diese Vernünftigkeit

als eine bloß formale, wenn die besagten psychologischen Voraussetzungen bloßen Überzeugungen gleichkamen die auch falsch sein könnten. Es liegt nun auf der Hand, daß gegebenenfalls der Fall eintreten kann, wo diese psychologischen Voraussetzungen nicht bloße subjektive Überzeugungen, sondern evidente Urteile repräsentieren. Daß nun die Richtigkeit solcher Verhaltungen bzw. Begehrungen als das genaue Analogon der Richtigkeit evidenter Urteile anzusehen ist, ist bald zu erkennen. Diese Emotionen sind ja wie evidente Urteile 1.) notwendig auch (bloß) material richtig, da deren psychologischen Voraussetzungen als evidenten Urteilen Wahrheit zukommt 2.) ist wie bei evidenten Urteilen die materiale Richtigkeit dieser Emotionen diesen letzteren selbst zu entnehmen, da sie deren psychologischen Voraussetzungen als evidenten Urteilen selbst zu entnehmen ist.

Eine Zusammenfassung des Gesagten ergibt also, daß zwischen der emotionalen und der Urteilsrichtigkeit vollkommene Analogie besteht. Auf beiden Seiten ist eine dreifache Richtigkeit möglich: die bloß materiale, die material formale und die bloß formale.

Es ist selbstverständlich, daß hinsichtlich der emotionalen Richtigkeit – wenn unser Ergebnis hinsichtlich der bezüglichen Richtigkeit zutreffend ist – dasselbe gilt. Dies näher auszuführen, muß ich wegen Mangels an mir zur Verfügung stehender Zeit gegenwärtig unterlassen. Hiebei kann ich mich noch auf den Umstand stützen, daß sich eine diesbezügliche Ausführung auf Grund des über die emotionale Richtigkeit soeben Gesagten bei Berücksichtigung dessen, was wir weiter oben hinsichtlich der Unvernünftigkeit der Werthaltungen bzw. Begehrungen schon ausgeführt haben, von selbst versteht.

Ein Punkt wäre noch zu erörtern: schon in den bezüglichen einleitenden Ausführungen hatten wir Gelegenheit, zu konstatieren, daß nur Werthal-

tungen bzw. Begehrungen gegebenenfalls jene innere
liche Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit zukommen kann
die am besten als deren Vernünftigkeit bzw. Unvernünf
tigkeit bezeichnet wird. Auf Grund der voraus
geschickten Ausführungen sind wir, wie ich glaube
jetzt in der Lage, diese damals nur angemerkte Tatsa
che auch theoretisch zu klären. Die emotionale
Vernünftigkeit bzw. Unvernünftigkeit setzt ja wie
wir gesehen haben, ganz bestimmte Urteile als
psychologische Voraussetzungen der betreffenden Emo
tionen notwendig voraus. Da nun alle Emotionen
mit Ausnahme der Werthaltungen und Begehrungen
Urteile oder auch Annahmen als deren psychologische
Voraussetzungen ihrer Natur nach excludieren, so
können dieselben auch prinzipiell nicht in Frage
kommen, gegebenenfalls als vernünftig bzw. unver
nünftig angesehen werden zu können. Mithin
ergibt sich als endgültige Konsequenz des Bisherigen
folgendes Schlußergebnis: nur material richtig
bzw. unrichtig können gegebenenfalls alle Emotionen
sein, während die materialformale so wie die blos
formale Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit nur Werthal
tungen bzw. Begehrungen zukommen kann.

Bei näherem Besehen drängt sich nun eine so eigen
artige Beziehung zwischen der materialformalen und
rein formalen emotionalen Richtigkeit bzw. Unrich
tigkeit auf, daß deren Untersuchung als ein wesentliches
Stück dieses Kap. angesehen werden dürfte.
Materialformalrichtige Werthaltungen bzw. Begehrungen
sind natürlich zugleich gesollte bzw. rechte Emotionen.
In diesem Sollen bzw. Rechtsein liegt ja, wie ausgeführt
wurde zugleich der nähere Sinn deren materialer Rich
tigkeit. Bei den blos formalrichtigen Emotionen
scheint nun die Sache wesentlich anders zu stehen.
Diesen entsprechen ja wie ebenfalls ausgeführt wur
de, auf der gegenständlichen Seite keine axiologisch
wertvollen bzw. wertlosen Tatsachen, die ein

derartiges Sollen bzw. Recht fundieren könnten.
Diesem Umstande entsprechend ist also zu sagen,
daß die bloß formalrichtigen Emotionen in Bezug
auf deren weitere Gegenstände nicht als eigent-
lich gesollt bzw. recht anzusehen sind; man
könnte höchstens hinzufügen daß sie in der be-
sagten Hinsicht nur formal gesollt bzw. recht
sind. Desungeachtet gibt es nun einen Gesichts-
punkt, unter welchem betrachtet auch die bloß
formalrichtigen Emotionen als eigentlich d.h.
tatsächlich positiv gesollt bzw. recht zu bezeichnen
sind. Wäre jemand nicht gewillt, rein formalrichtige
Urteile zu fällen d.h. logisch zu denken, von
dem läßt sich sagen, daß er auch nie in den
seltensten Fällen dazu kommen wird, evidente
Urteile zu besitzen. Im Wesen des rein formalrich-
tigen Denkens liegt es vielmehr begründet, daß
es das so denkende Subjekt in die günstigste Lage
versetzt, auch material richtig denken zu können
während das gegenteilig denkende Subjekt in der Hin-
sicht notwendig am ungünstigsten gestellt ist.
Genau dasselbe läßt sich nun auch hinsichtlich des
rein formalrichtigen Fühlens bzw. Wollens behaupten.
Nur das "formal" richtig werthaltende bzw. wollende
Subjekt" besitzt die größten Chancen hiefür, gegebe-
nenfalls auch material "richtig zu fühlen bzw.
zu wollen. Hiefür ließen sich genug Beispiele an-
führen, wegen der Selbstverständlichkeit des Gesagten
unterlasse ich jedoch, dieselben besonders anzuführen.
Die uns interessierende Consequenz des Dargelegten
liegt nahe; sind nämlich die material formalrichtigen
Werthaltungen bzw. Begehrungen nach obigem als
tatsächlich positiv gesollt bzw. recht anzusehen
so wird man auch den rein formalrichtigen Werthaltungen
bzw. Begehrungen als dem unumgänglichen Mittel um
die ersteren zu erreichen, ein tatsächliches positives

Sollen bzw. Recht zuschreiben müssen. Der bezügliche Unterschied der materialformalrichtigen Emotionen von den bloß formalrichtigen liegt also darin daß die ersteren schon in Bezug auf deren weitere Gegenstände positiv gesollt bzw. recht sind während den letzteren diese Eigenschaften nur in Bezug auf die materialformalrichtigen Emotionen zukommen. Zu bemerken wäre nur noch, daß den nurformal richtigen Emotionen aus ganz analogem Grunde, das tatsächliche negative Sollen zuzuschreiben ist. Die Wichtigkeit der soeben ausgeführten Beziehung dürfte erst im vierten Kap. so recht hervortreten.

Zum Schlusse dieses Kap. mag auch hier eine kurze Übersicht der darin gewonnenen Ergebnisse den Überblick erleichtern.

I. Den Emotionen kommt gegebenenfalls Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit zu; dies ist zu entnehmen:
1.) dem direkten Aspekte der betreffenden Tatbestände
2.) der Sicherheit der hierüber gemachten Aussagen des täglichen Lebens.

II. Die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Emotionen ist eine dreifache: eine nur materiale, material formale und eine nurformale.
1.) material richtig ~ unrichtig sind die Emotionen dann, wenn sie in Bezug auf deren weitere Gegenstände positiv ~ negativ gesollt sind, ohne daß diese Eigenschaften den betreffenden Emotionen selbst zu entnehmen wären.
2.) material formalrichtig ~ unrichtig sind die Emotionen dann, wenn sie a) material richtig ~ unrichtig sind b) die Bedingung erfüllen, daß deren psychologische Voraussetzungen, die durch jene materiale Richtigkeit ~ Unrichtigkeit bedingten weiteren Gegenstände der betreffenden Emotionen als solche erfassen und evidenten Urteilen gleichkommen.